



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Das Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete

Reinecke, Reinhard

Hildesheim, 1912

urn:nbn:de:gbv:46:1-12333



IX. v. 3796. N: 5.

Das Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

zwecks

Erlangung der juristischen Doktor-Würde
einer hohen juristischen Fakultät der

Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. Els.

von

R. Reinecke,

Referendar am Kgl. Preuß. Landgericht in Hannover
vorgelegt.



Hildesheim 1912.
Druck von Franz Bogmeyer.

IX. v. 3796-5

IX. c. 3796. N: 5.

Das Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

zwecks

Erlangung der juristischen Doktor-Würde
einer hohen juristischen Fakultät der

Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. Els.

von

R. Reinecke,

Referendar am Kgl. Preuß. Landgericht in Hannover
vorgelegt.

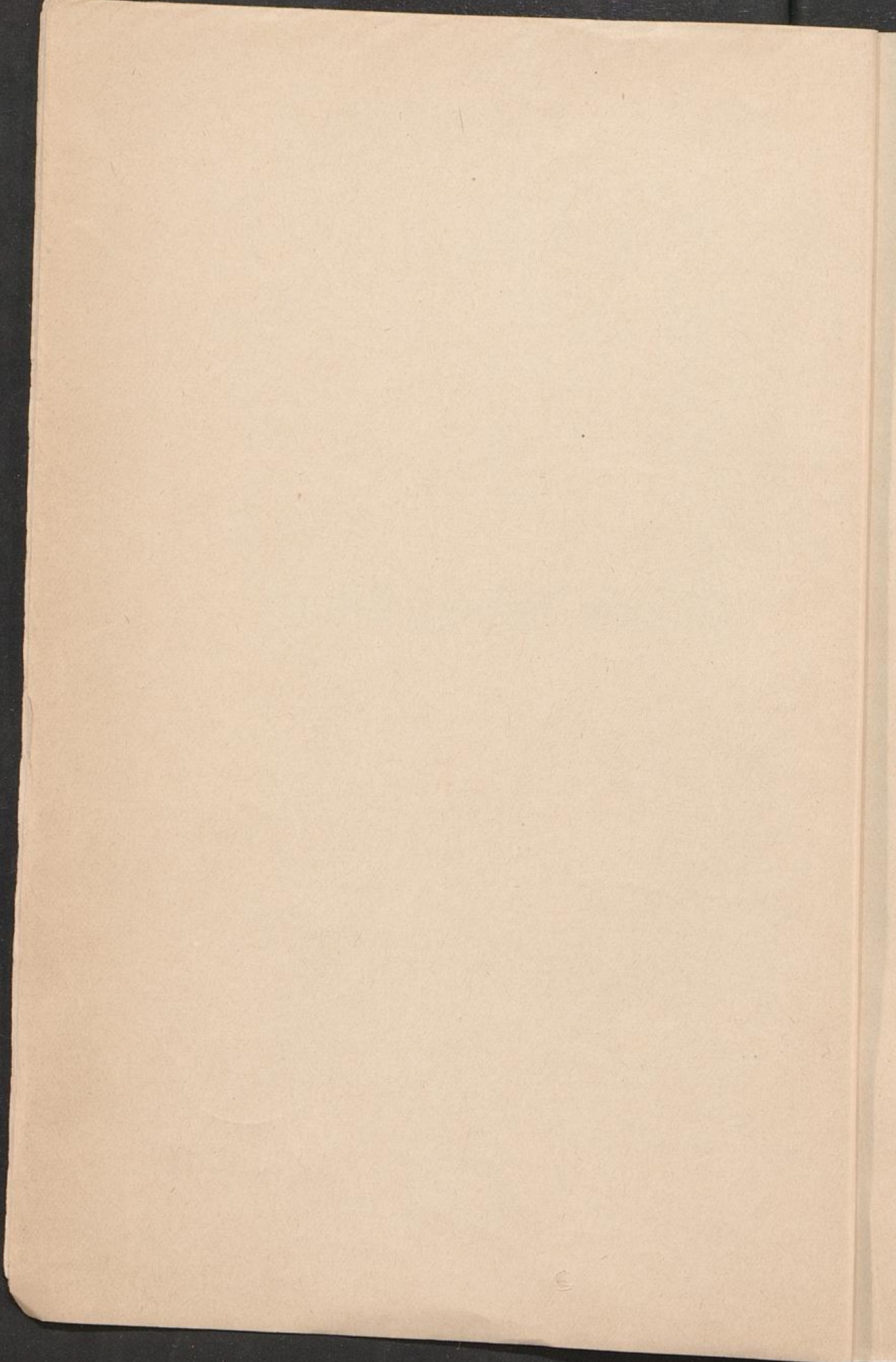


Hildesheim 1912.
Druck von Franz Borgmeyer.

IX. c. 3796-5

Referent: Se. Excellenz Prof. Dr. Laband,
Wirkl. Geh. Rat, in Straßburg i. Els.

Meinen lieben Eltern.



Literatur-Verzeichnis.

- Adam, Völkerrechtl. Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Archiv für öffentl. Recht. Bd. VI. 1891.
- Anschütz, Deutsches Staatsrecht (Holtzendorff-Kohlers Encyclopädie) Bd. II. S. 560—564.
- Arndt, Staatsrecht 1901.
- Baltzer, Die neuen Eisenbahnen in den deutsch. Schutzgebieten. Sonderabdruck aus d. Arch. f. Eisenbahnwesen. Berlin 1908.
- Bornhak, Anfänge des deutsch. Kol.-Staatsrechts. Archiv für öffentl. Recht. II. 1.
- Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.
- Bornhaupt, Die Konzessionsfrage in den Schutzgebieten. Zeitschrift für Kolonialpolitik, -Recht u. -Wirtschaft. VIII. 1906.
- Dernburg, «Koloniale Lehrjahre», Vortrag. Union-Verlag (Berlin, Leipzig, Stuttgart).
- Frhr. von Dungern, Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen. Leipzig 1907.
- Egerton, The origin and growth of the English colonies. Oxford 1903.
- Florack, Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, 1905.
- Gareis, Kolonialrecht. 1902.
- Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete, unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Leipzig 1909.
- Hänel, Staatsrecht. 1892 (bes. I. 836 ff.), Leipzig.
- v. Hampeln, Die staatsrechtl. Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1908.
- Heilborn, Völkerrechtl. Protektorat. Berlin 1891.
- Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorff-Kohlers Encyclopädie. Bd. II. Seite 976—1074.
- Hesse, Schutzgebietshaushaltsetat. Zeitschrift für Kol.-Politik und -Wirtschaft. 1902/03.
- Hesse, Schutzverträge in Süd-West-Afrika. Berlin 1905.
- Hinz, Die Rechtsbegriffe «Inland» und «Ausland» in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.

- Höpfner, Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden Bestimmungen. Berlin 1907.
- v. Hoffmann, Recht der Gouvernementsräte, Zeitschrift für Kolonialpolitik-, Recht und -Wirtschaft. Jahrgang 1908 u. 1909.
- v. Hoffmann, Kolonialrecht (Götschen Nr. 318), 1907.
- Jellinek, Recht des modernen Staates. 1905.
- Jellinek, Staats- und völkerrechtl. Stellung Kiautschous. Deutsche Juristen-Zeitung 1898. N. 13 u. 15.
- Joël, Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1887.
- Jordan, Staatsgewalt des Deutsch. Reiches in den Schutzgebieten. Halle. 1905.
- G. F. Knapp, Staatl. Theorie des Geldes. Tübingen. 1905.
- Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena. 1908.
- Köbner, Kolonialrecht, in Holtzendorff-Kohlers Encyclopädie, Bd. II.
- v. König, Aufsätze über die Finanzen der Schutzgebiete. Beiträge zur Kolonialpolitik u. -Wirtschaft. 1901. Bd. II. 4. Bd. II. 5. u. Bd. II. 6.
- Kolonialpolitisches Aktionskomitée, Die Eisenbahnen Afrikas. Berlin 1907.
- Krit. Vierteljahrshefte XXX und XXXII.
- Laband, Budgetrecht, 1871.
- Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Bd. I u. IV. 4. Auflage 1901. Bd. II. 5. Auflage 1911.
- Laband, Reichsstaatsrecht, im «Öffentl. Recht der Gegenwart». 1907.
- Laband, Collegheft aus dem Jahre 1907.
- Lebon, Staatsrecht der französischen Republik, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. IV. I. 6.
- Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. 5. Aufl. 1902.
- v. Liszt, Völkerrecht. Berlin 1906. 4. Aufl.
- Lobstein, Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne. Paris 1902.
- Lohren, Kolonialgeld. Ein Beitrag zur Beurteilung der Währungsfrage. 1886.
- G. Meyer, Die staatsrechtl. Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888.
- G. Meyer, Staatsrecht. 5. Aufl. 1899.
- Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
- Pohl, Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich. Leipzig 1908.
- v. Poser und Groß-Naedlitz, Die staatsrechtl. Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1903.
- Rehm, Allgem. Staatslehre. Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts. Einleitungsband. 2. Abt. Freiburg 1899. S. 80ff.
- Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland. Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1903, Heft 7 u. 9.

- Salesius, in der Zeitschrift für Kol.-Politik, -Recht und -Wirtschaft. VIII. 1906, S. 196ff. «Die Karolinen».
- Sassen, Staatsrechtl. Natur der deutschen Schutzgebiete. Zeitschrift für Kolonialrecht, -Politik und -Wirtschaft. III. 1906. Seite 594—620.
- Schwörbel, Staats- und völkerrechtl. Stellung der deutsch. Schutzgebiete. Berlin 1906.
- Seitz, Grundsätze über Aufstellung u. Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1905.
- v. Stengel, Die staats- und völkerrechtl. Stellung der deutsch. Kolonien. 1886.
- v. Stengel, Deutsches Kol.-Staatsrecht. Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1887/89.
- v. Stengel, Die deutschen Kolonien, ihre rechtl. Stellung, Verfassung und Verwaltung. Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1895, Heft 7—10.
- v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901.
- Weber, Koloniale Finanzverwaltung. Münster 1909.
- Zorn, Staatsrecht des Deutsch. Reiches. II. Aufl. 1895.
- Amtsblätter für Togo, Kiautschou.
- Bürgerliches Gesetzbuch des Deutschen Reiches (Beck).
- Denkschriften für den Reichstag (Drucksachen des Reichstages, Anlagen).
1903/04 XI. Leg. Per. 1. Sess. Nr. 354; 1903/05 XI. Leg. Per. 1. Sess. 665; und 1908/09 XII. 2. Nr. 179.
- Denkschrift betr. Entwicklung des Kiautschou-Gebiets. 1908/09. Drucksache Nr. 195 (Reichsmarineamt).
- Deutsche Kolonial-Zeitung, herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.
- Deutsch-Asiatische Warte.
- Deutsches Kolonialblatt.
- Gerichtsverfassungsgesetz (Beck).
- Gerstmeyer. Schutzgebietsgesetz. (Guttentag Nr. 97). 1910.
- Grotfendt-Kretzschmar. Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial. 1910, 1911 u. 1912.
- Handelsgesetzbuch des Deutschen Reiches (Guttentag).
- Koch, Münzgesetzgebung (Guttentag Nr. 26).
- Preußische Gesetzsammlung.
- Reichsanzeiger.
- Reichsgesetzblatt (zit. R. G. Bl.).
- Riebow-Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzsammlung, fortgeführt von Schmidt-Dargitz und Köbner (zitiert: Riebow, D. K. G.).
- Sammlung staats- u. verwaltungsrechtl. Reichsgesetze (Beck).
- Sammlung preußischer Gesetze staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts, von Stier-Somlo (Beck).

- Stenogr. Berichte des Reichstages. 1888. I.
Verordnungsblatt für Kiautschou.
Weißbuch I. (Drucksachen des Reichstages.)
Zorn, Kolonialgesetzgebung (Guttentag Nr. 49).
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. IX.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. XIII, XX,
XXXV u. XLIII.
Mugdan, Entscheidungen der Oberlandesgerichte. XX.
- Haushaltsetat für die Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1910 und
1911, nebst Anlagen. Berlin 1910 u. 1911. (Gedr. in der
Reichsdruckerei.)

Disposition.

I. Kapitel. Finanzverfassung.

§ 1.	Gesetzgebung	1—3
§ 2.	Verordnungsrecht	3—8
§ 3.	Fiskus	9—11
§ 4.	Behördengliederung	11—15
§ 5.	Finanzverwaltung	15—17
§ 6.	Finanzrechte der Häuptlinge	17—22
§ 7.	Das Verhältnis der Kolonialgesellschaften	22—24

II. Kapitel. Finanzwirtschaft.

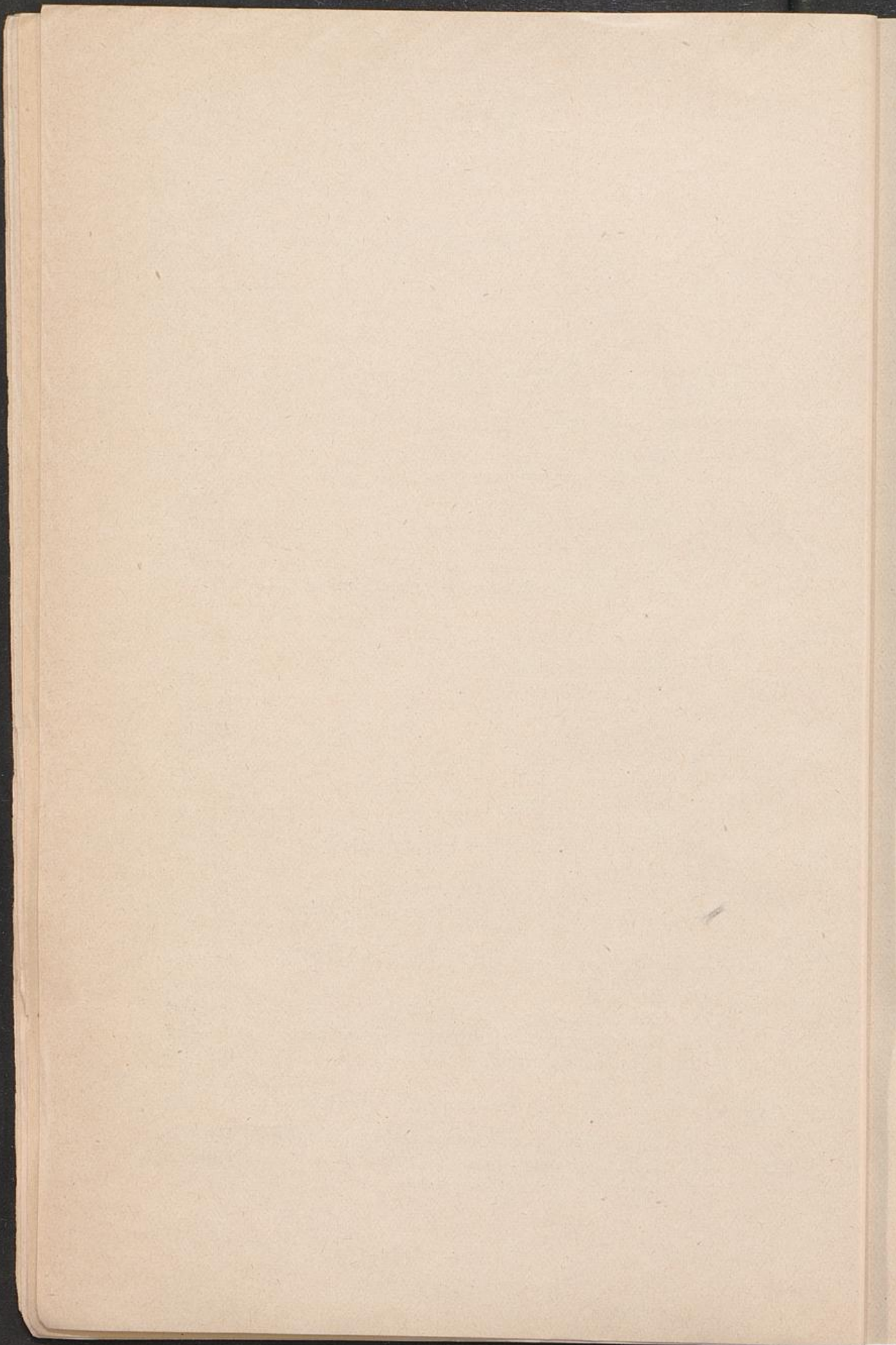
§ 8.	Verwaltungsvermögen	25
§ 9.	Finanzvermögen	25—33
§ 10.	Eisenbahnen	33—39
§ 11.	Die Steuern	39—46
§ 12.	Die Zölle	46—59
§ 13.	Gebühren	60—66
§ 14.	Andere Einnahmen	66—73
§ 15.	Reichszuschuß	73—74
§ 16.	Anleihen, Garantien und Reichsdarlehen	74—81
§ 17.	Schulden	81—84
§ 18.	Die Ausgaben der Schutzgebiete	84—86
Anhang: Finanzwirtschaft der Kommunalverbände		87—92

III. Kapitel. Budgetrecht und Finanzkontrolle.

§ 19.	Reichsetat	93—96
§ 20.	Etat der einzelnen Schutzgebiete	96—103
§ 21.	Mitwirkung der Schutzgebiets-Einwohner	103—107
§ 22.	Rechnungskontrolle	107—110

IV. Kapitel. Das Geldwesen und die Banknoten.

§ 23.	Das Geldwesen der Schutzgebiete im allgemeinen	111—113
§ 24.	Erste Ausnahme: Deutsch Ostafrika	113—119
§ 25.	Zweite Ausnahme: Kiautschou	119—121



Kapitel 1.

Die Finanzverfassung.

§ 1. Finanzgesetzgebung.

In den Anfängen unserer kolonialen Entwicklung erachtete man es für ausreichend, dem Kaiser, der ja hinsichtlich des Erwerbs der Schutzgebiete als eines Akts des Völkerrechts gemäß Art. 11 R. V. und hinsichtlich der völkerrechtlichen Vertretung zuständig war, auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonien zu überlassen. Als aber das Kolonialwesen größere Maßstäbe annahm und eine größere Ausrüstung mit Verwaltungsbeamten erforderte, entschloss sich die Reichsregierung zu einer gesetzlichen Regelung der Schutzgebietsverhältnisse. So erging denn am 17. April 1886 das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, neu redigiert am 25. Juli 1900, unser erstes koloniales Gesetz, und, wie man wohl sagen kann, das Verfassungsgesetz unserer Kolonien, wie es sich insbesondere im § 1 widerspiegelt, wenn es dort heißt:

«Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.»

Da dem Kaiser somit die Ausübung der Schutzgewalt in toto ohne Einschränkung übertragen ist, und er sie ohne Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstages ausübt, so ist er zum Erlaß von Anordnungen jeglicher Art auf dem Gebiete des Finanzwesens befugt. Dies findet nur seine Grenze, soweit durch Reichsgesetz eine Regelung bereits erfolgt ist. Denn der Weg der Reichsgesetzgebung ist für alle die Schutzgebiete betreffenden Angelegenheiten die verfassungsmäßig zulässige und rechtlich wirksame Form, da für jeden Willensakt des Reiches die Form des Gesetzes Verwendung finden kann. Während bei uns im Reiche und im Preußischen Staate nun der größte Teil der Einnahmen auf Gesetz beruhen, Steuern, Zölle, Gebühren etc. durch Gesetz eingeführt sind und dem Verordnungsrecht nur wenig überlassen ist, ist es in den Schutzgebieten anders. Man hat sich zwar auf Art. 4 R. V. berufen ¹⁾ und behauptet, es könnten nur durch Zusammenwirken der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches solche Einnahmen festgesetzt werden, doch ist dem gegenüber daran

¹⁾ Hänel, Staatsrecht. Seite 838/839.

festzuhalten, daß dieser Artikel lediglich die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten abgrenzt¹⁾. Wenn heute tatsächlich der Weg der Gesetzgebung noch nicht im breitesten Maße beschritten ist, so hat das seinen Grund darin, daß bei der kulturellen, klimatischen und ethnographischen Verschiedenheit und bei der geographischen Entfernung der Kolonien vom Mutterlande der immerhin etwas umständlichere und schwerfälligere Weg der formellen Gesetzgebung vermieden werden sollte.

Immerhin steht es dem Kaiser frei, Materien, die sonst seiner Verordnungsbefugnis gemäß § 1 Sch. G. G. unterliegen, der formellen Gesetzgebung zu überweisen. Geschieht dies aber, so muß es auf dem für dieselbe vorgeschriebenen Wege geschehen, insbesondere durch Verkündung im Reichsgesetzblatt gemäß Art. 2 R. V. Wenngleich diese auch in den Schutzgebieten nicht gilt, so gilt sie doch für die Akte der Reichsgewalt, als deren Ausfluß die Gesetzgebung doch erscheint. Die Entwürfe gehen zur «verfassungsmäßigen Beschlußnahme» an Reichstag und Bundesrat und zur Vollziehung an den Kaiser zurück.

Finanzfragen berührende Gesetze der Schutzgebiete sind bis heute nur wenige erlassen. Solche sind:

1. Das Reichsgesetz betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. Mai 1892²⁾.
2. Dessen Abänderung durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1908³⁾.
3. Der § 9 III Sch. G. G., welcher das Gesetz betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870⁴⁾ eingeführt hat.
4. Das Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juni 1910⁵⁾.
5. Das Reichsgesetz betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Kolonialbeamten vom 7. Sept. 1911⁶⁾.
6. Das Reichsgesetz betr. die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910⁷⁾.
7. Das Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896⁸⁾.

Was die ersteren 3 Gesetze betrifft, so treffen wir sie in anderem Zusammenhange wieder, wo sie ausführlicher zu würdigen sein werden. Das Kolonialbeamten-gesetz enthält insofern eine finanz-rechtl. Frage, als es denjenigen «Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind» («Kolonialbeamten»⁹⁾) im § 2 die Besoldung durch

¹⁾ Köbner in H. Kohler Encycl. Bd. II. S. 1100; Laband, Staatsrecht II. S. 290. Zorn, Staatsrecht, S. 570, Anm. 12.

²⁾ R. G. Bl. 1892. S. 369.

³⁾ R. G. Bl. 1908. S. 207.

⁴⁾ Bundes Ges. Bl. 1870. S. 119.

⁵⁾ R. G. Bl. 1910. S. 821.

⁶⁾ R. G. Bl. 1911. S. 897.

⁷⁾ R. G. Bl. 1910. S. 799.

⁸⁾ R. G. Bl. 1896. S. 653.

⁹⁾ § 1 des Gesetzes.

das betr. Schutzgebiet und in den §§ 14—39 Pension und Wartegelder, sowie deren Hinterbliebenen finanzielle Ansprüche gegen das betr. Schutzgebiet gewährleistet. Das zu 5 genannte Gesetz regelt die besonderen einmaligen Zahlungen an Beamte aus dem Schutzgebietsvermögen auf Grund dienstlicher Veranlassung. Das Reichsbeamten-Haftpflicht-Gesetz als eine Ergänzung zum BGB § 839 («Syndikatsklage» privatrechtlicher Natur) läßt das Reich bei Verletzung der Amtspflicht in Ausübung der öffentl. Gewalt durch Beamte haften (§ 1) und gibt ihm nur einen Regreß (§ 2) gegen den Beamten. Diese Bestimmung dehnt der § 4 auf die Schutzgebiete aus mit der Maßgabe, daß für «Schutzgebietsbeamte» (Kolonialbeamte des Gesetzes vom 8. Juni 1910) das Schutzgebiet hier haftet, sowie daß durch Kaiserl. Verordnung bzw. durch Verordnung des Reichskanzlers dieses auf Beamte der Kommunalverbände bzw. auf farbige Beamte ausgedehnt werden kann. Das Schutztruppengesetz dagegen spricht im § 5 für Versorgungsansprüche die Zuständigkeit des Reiches aus, enthält also eine negative Bestimmung in unserm Sinne.

§ 2. Verordnungsrecht.

Soweit noch keine gesetzliche Regelung einer Materie stattgefunden hat, setzt das kaiserl. Verordnungsrecht ein, ist mithin die erste Form der Rechtssetzung in den Kolonien, es hat die «Vermutung» für sich auf Grund des § 1 Sch. G. G., da eben die Gesetzgebung als die vornehmste Betätigung der als «Schutzgewalt» benannten Reichsgewalt, insbesondere der uns interessierenden Finanzhoheit erscheint.

Es erstreckt sich auf alle Schutzgebiete, da sie alle Nebenländer (Reichsprovinzen) des Reiches sind in analoger Stellung wie Elsaß-Lothringen (nur eben nicht inkorporiert). Auch in Neu-Guinea steht die Finanzhoheit der Ausübung nach dem Kaiser zu, da die Rechte der Neu-Guinea-Comp., — denn die Finanzhoheit war nicht für das Reich vorbehalten —, jetzt aufgehoben sind, wie später näher zu zeigen ist. Da aber der Kaiser immerhin ein Recht des Reiches ausübt, so finden die verfassungsmäßigen Regeln (Art. 17 RV.) bei Ausübung solcher Rechte selbstverständlich Anwendung, insbesondere, obgleich eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichsministers, d. h. des Reichskanzlers oder des Staatssekretärs¹⁾ des Reichskolonialamts, die da-

¹⁾ Reichsgesetz vom 17. III. 1878, § 2 in Verb. mit Allerh. Kab. Ordre vom 17. V. 1907.

durch die Verantwortung¹⁾ dem Reiche, d. h. dem Bundesrat und der Volksvertretung gegenüber übernehmen. Da diese Bestimmung des Art. 17 R. V. eine «Beschränkung der persönlichen Befugnisse des Kaisers» bei Ausübung von Akten der Reichsgewalt bedeutet, so ist die Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Kolonien hier ohne Einfluss.

Bestritten war nun die Frage, ob die Einnahmen und Ausgaben auch den Bestimmungen der Art. 69 u. 72 R. V. unterlägen. Bornhak²⁾ und Hänel³⁾ bejahten diese Frage mit der Begründung, daß sie Einnahmen und Ausgaben des Reiches seien, was auch dadurch erhärtet würde, daß in der Reichstagskommission, die einen Gesetzentwurf betr. die Rechtspflege in den Schutzgebieten vorbereitete, beantragt war, die Art. 69 und 72 R. V. auf die Schutzgebiete auszudehnen. Dieser Antrag ist abgelehnt, wie denn überhaupt die Begründung dieser Theorie nicht stichhaltig ist. Damals besaßen die Schutzgebiete keine Rechtspersönlichkeit, denn weder waren sie dazu erklärt, noch wurden sie wirtschaftlich als solche behandelt, mithin waren die Einnahmen und Ausgaben solche des Reichs. Die Regierungsvertreter verweigerten 1887/88 in der Budgetkommission des Reichstages die Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben, da die Schutzgebiete die Selbständigkeit korporativer Verbände hätten. Die Weigerung war berechtigt, aber ihre Begründung war falsch. Die Finanzhoheit war dem Kaiser gemäß § 1 Sch. G. G. in toto übertragen, also bedurfte es keiner Spezifikation, sondern nur eines Etats hinsichtlich des Reichszuschusses. (So Weber⁴⁾, v. Stengel⁵⁾, Köbner⁶⁾, Joël⁷⁾ und v. König⁸⁾). Zwecks Prüfung der Notwendigkeit eines Zuschusses mußte dann allerdings eine Spezifikation zur Kenntnissnahme, nicht zur Beschlußfassung, für das betr. Schutzgebiet beigefügt werden, was auch geschah. Damals wurde die Streitfrage durch eine Resolution des Reichstags an den Reichskanzler gelöst, in der dieser ersucht wurde, die Einnahmen etc. ersichtlich zu machen; heute ist dies gesetzlich geregelt, wodurch die ganze Streitfrage erledigt worden ist. Die Machtfülle des Kaisers mußte in den Schutzgebieten die den gesetzgebenden Faktoren in Art. 69 u. 72 R. V. eingeräumten Rechte aufheben, da diese Äußerungen der Reichsstaatsgewalt sind, also auf Grund des § 1 Sch. G. G. hinwegfielen. Der Kaiser konnte also selbständig den Haushaltsetat der Schutzgebiete

¹⁾ so Laband, Staatsrecht 1907, S. 194; v. Hampeln, S. 18; v. Poser, S. 59; Jordan, S. 50; Meyer, Staatsrecht, S. 441, Köbner, Kolonialrecht in Holtz. Encyclopädie, Bd. II. S. 1100; Gerstmeyer, S. 17, Anm. 6.

²⁾ Bornhak, Arch. f. öff. Recht. Bd. II. S. 47 f.

³⁾ Hänel, Staatsrecht I. S. 852.

⁴⁾ Weber, Koloniale Finanzverwaltung, S. 27 f.

⁵⁾ v. Stengel, Annalen 1895, S. 730 u. D. K. Z. 1891, S. 41 f.

⁶⁾ Köbner, Kolonialrecht in Holtz. Encyclopädie, Bd. II. S. 1100.

⁷⁾ Joël, Annalen 1887, S. 212.

⁸⁾ v. König, Finanzen der d. Schutzgebiete, S. 123.

aufstellen, und nur für den etwa erforderlichen Zuschuß des Reiches bestand die Etatsfeststellung und Rechnungslegung. Mithin konnte auch der Kaiser Anleihen aufnehmen für die Schutzgebiete, sofern nur nicht die Finanzen des Reiches in Mitleidenschaft gezogen wurden, d. h. also, solange die Einnahmen der Schutzgebiete Zinsen und Amortisation decken konnten. Schuldner war immerhin das Reich¹⁾, wie auch die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete die des Reiches waren, aber sein Finanzwesen durfte nicht tangiert werden durch die Konsequenzen, die aus dem § 1 Sch. G. G. zu ziehen waren.

Die Form, in der der Kaiser seine Befugnisse ausübt, ist die der kaiserlichen Verordnung, Verordnung im formellen Sinne. Er kann auf diese Weise, wie es bei jeder Behörde selbstverständlich ist, Verwaltungsverordnungen erlassen, als auch das Gesetzgebungsrecht im materiellen Sinne, d. h. Rechtssetzung, ausüben, soweit auch hier nicht Einschränkungen speziell getroffen sind.

Zu prüfen wäre noch die Frage, ob und wie diese Verordnungen zu verkünden sind, denn weder das Schutzgebietsgesetz, noch das subsidiär anzuwendende Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz enthält eine ausdrückliche Bestimmung darüber. Joël²⁾ bejaht die Notwendigkeit der Bekanntmachung auf Grund des Art. 2 R. V. und gibt die Verkündung im Reichsgesetzblatt als den richtigen Weg an. Der Artikel 2 der R. V. steht im Abschnitt II «Reichsgesetzgebung», im gleichen Abschnitt steht aber auch der Art. 5, der sagt: «Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch Bundesrat und Reichstag». Daraus geht hervor, daß der Art. 2 auch nur Gesetze formeller Art im Auge hat, so daß eine Verkündung im Reichsgesetzblatt wohl angebracht, nicht aber obligatorisch ist. (So z. B. Laband³⁾, Köbner⁴⁾ und Florack⁵⁾). Praktisch geschieht es darum auch z. B. im amtlichen «Kolonialblatt». Auch die Zeit des Inkrafttretens nach der Ausgabe des betr. Blattes kann der Kaiser frei bestimmen, da gesetzlich diese nicht festgelegt ist. (So z. B. v. Poser⁶⁾ und v. Stengel⁷⁾).

In neuester Zeit ist diese Frage geregelt durch die Verordnung des Reichskanzlers betr. die Verkündung der gemäß § 15 Abs. II des Sch. G. G. für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete erlassenen Verordnungen, vom 24. Dez. 1909⁸⁾. Daß die Finanzverordnungen unter den § 15 fallen, wird später auf S. 7—8 der Abhandlung zu zeigen sein. Die besagte Verordnung bestimmt:

¹⁾ Weber, S. 29.

²⁾ Joël, Annalen 1887. S. 216.

³⁾ Laband, Staatsrecht II. S. 296, oben u. S. 297, Anm. 1.

⁴⁾ Köbner, Kolonialrecht in Holtz. Encyclopädie Bd. II S. 1101.

⁵⁾ Florack, Schutzgebiete, S. 31.

⁶⁾ v. Poser, S. 60.

⁷⁾ v. Stengel, Schutzgebiete 1901, S. 55.

⁸⁾ Kol.-Blatt 1910, Seite 1.

«Auf Grund des § 15 Sch. G. G. wird bestimmt:

§ 1. Die gemäß § 15 Abs. II¹⁾ Sch. G. G. (R. G. Bl. 1900, Seite 813) für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete erlassenen Verordnungen sind im Deutschen Kolonialblatt zu verkünden.

Beschränkt sich der Geltungsbereich einer Verordnung der im Abs. I²⁾ bezeichneten Art auf ein einzelnes Schutzgebiet, so kann sie in dem vom Gouverneur des letzteren für seine amtlichen Veröffentlichungen benutzten Blatte verkündet werden. Doch soll alsdann ein nachträglicher Abdruck der Verordnung im Deutschen Kolonialblatt stattfinden.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.»

Eine derartige Gesetzgebung des Kaisers durch Verordnungen ist in den Kolonien eine suppletorische, d. h. sie kann unbeschränkt alle Materien nur ergreifen, soweit sie ihr nicht durch die Reichsgesetzgebung bereits entzogen sind oder nachträglich entzogen werden. Auch kann der Kaiser jederzeit derartige Materien den gesetzgebenden Faktoren zur Gesetzes-Erlassung vorlegen. Der Kaiser schafft also Verordnungen im formellen Sinne, aber mit materieller Rechtskraft, die den eigentlichen Gesetzen in ihrer Wirksamkeit nicht nachstehen.

Grundsätzlich hat darum auch auf dem Gebiete des Finanzrechts der Kaiser freie Hand, er kann also Finanzgesetze schaffen ohne Zustimmung der gesetzlichen Körperschaften im Reiche oder einer Interessenten-Vertretung der betr. Schutzgebiete. Der Kaiser ist insbesondere befugt, als Inhaber der Finanzhoheit Zoll- und Steuerordnungen zu erlassen, Gebühren festzusetzen und andere Einnahmequellen durch Verordnungen zu eröffnen, Ausgaben für die Verwaltung zu bestimmen und das Einkommen der Beamten, die Aufgaben und Geschäfte der Verwaltung anzuordnen.

Der Kaiser hat in den Schutzgebieten hier auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung die ihm übertragene Ausübung der Schutzgewalt in breitester Weise betätigt³⁾, teils persönlich, teils durch die untergeordneten Behörden, denen das Ordnungsrecht generell oder für den einzelnen Fall übertragen ist. Der Kaiser kann ferner, da ein etatsmäßiger Fond tatsächlich dafür fehlt, aus den nachgewiesenen Ersparnissen Gratifikationen und Unterstützungen⁴⁾ für Beamte bewilligen. Ein solches Ordnungsrecht des Kaisers oder seiner Beamten widerspricht auch nicht der Bestimmung, daß die Einnahmen und Ausgaben auf den Etat der Schutzgebiete zu bringen sind, denn die Anlagen des Etatsgesetzes geben ja nur die Summen an, die voraussichtlich auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen im

¹⁾ also auch Finanzverordnungen. Vergl. S. 7—8 der Arbeit.

²⁾ dieses citierten Paragraphen der Verordnung.

³⁾ Lobstein, S. 52.

⁴⁾ § 15 der Instruktion für die O. R. K.

kommenden Jahre einkommen werden oder zu verausgaben sind, nicht aber enthalten sie materiell-rechtliche Vorschriften, durch die ein neuer Einnahme- oder Ausgabe-Titel, z. B. Zölle, eingeführt werden.

Auch über die Delegation des Ordnungsrechts seitens des Kaisers und des Reichskanzlers sind in der Wissenschaft Streitfragen entbrannt. Soweit die Gouverneure von Kamerun, Togo und Südwestafrika in Frage kommen, hat der Kaiser zweifellos und in rechtsgültiger Weise das Finanzverordnungsrecht auf diese delegiert auf Grund der Kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1886¹⁾, § 1. Sie können für ihre Schutzgebiete Verordnungen der allgemeinen Verwaltung, des Steuer- und des Zollwesens erlassen. Diese Verordnung ist aber durch Kaiserl. Verordnung aufgehoben, ohne daß sie etwas Analoges an die Stelle gesetzt hat²⁾, so daß auch hier jetzt die nunmehr zu behandelnden allgemeinen Regeln gelten.

Zweifelhaft wird die Sache immer hinsichtlich der Gouverneure der übrigen Kolonien oder gar des Reichskanzlers. In Betracht kommen für den Reichskanzler einmal die Kaiserl. Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908³⁾, ferner aber der § 15 Sch. G. G.

Was die erstgenannte Bestimmung vom 3. Juni 1908 anlangt, so ist die Frage nach einer rechtsgültigen Delegation auf dem Gebiete des Finanzwesens u. E. zu verneinen, denn Finanzverordnungen fallen nicht unter die «Einrichtung der Verwaltung», sie sind vielmehr die durch eine eingerichtete Verwaltung erst möglich gewordene und durch diese bedingte Folge (so z. B. auch Weber⁴⁾).

Bleibt uns nun noch § 15 Sch. G. G. Er besagt:

«Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.»

Sind nun unter den im Abs. 2 erwähnten Verordnungen Finanzverordnungen zu verstehen? Weber⁵⁾ verneint dies und will darunter nur Verwaltungsverordnungen ohne Rechtswirkung gegen Dritte und

¹⁾ Rieber, D. K. G. Bd. I. Seite 177.

²⁾ v. Stengel, Zeitschrift für Kol.-Politik, 1909, Seite 273.

³⁾ Kol. Blatt 1908, Seite 617.

⁴⁾ Weber, Kol. Finanzverwaltung, Seite 31.

⁵⁾ Weber, Kol. Finanzverwaltung, Seite 31 ff.

polizeiliche, d. h. das Wohl der Allgemeinheit, nicht nur des Fiskus, betreffende verstehen. Dem schliesen wir uns nicht an, glauben vielmehr, daß der Abs. 2 auch Finanzverordnungen umfaßt, also neben dem Verordnungsrecht des Kaisers ein solches des Reichskanzlers bez. des Staatssekretärs des Reichskolonialamts statuiert. Gemeint sind mit den «sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften» des § 15 Sch. G. G. nicht nur Verwaltungsvorschriften, sondern Rechtsverordnungen, d. h. allgemein verbindliche, durch Gebote und Verbote in den Rechtszustand der einzelnen eingreifende Vorschriften, welche sich auf Gegenstände der Verwaltung überhaupt erstrecken (so auch Laband ¹⁾ und v. Stengel ²⁾). Grade durch die Worte «sonstige . . .» wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß das Verordnungsrecht sich nicht nur auf das Gebiet der sog. «Sicherheitspolizei» im engeren Sinne (des A. L. R., § 10, Tit. 17. Teil II) beschränken, sondern die gesamte Verwaltung einschliesslich des Zoll- und Steuerwesens sowie überhaupt der Finanzverwaltung umfassen sollte ³⁾. Weber hat für seine Ansicht nun zwar eine höchstrichterliche Entscheidung ⁴⁾ zur Seite, doch haben wir die Praxis für uns, die auch Weber (— unter der Bezeichnung eines Gewohnheitsrechts —) und mit ihm v. Stengel ⁵⁾ anerkennt, sowie den Runderlaß des Reichskolonialamts vom 4. Mai 1908 ⁶⁾. Ein solches dem Reichskanzler eingeräumtes Recht ist ein unmittelbar aus dem Gesetze folgendes, das also auf dem besagten Gebiete neben dem des Kaisers aus § 1 einhergeht, seine Verordnungen dürfen aber mit denen des Kaisers sich nicht widersprechen, da die kaiserlichen auch für den Reichskanzler Gesetz sind. So hält auch Florack ⁷⁾ die Delegation auf den Reichskanzler kraft Gesetzes für begründet und die Ausübung der Befugnisse «für selbstverständlich».

Der Reichskanzler hat nun den Gouverneuren der einzelnen Schutzgebiete die ihm übertragene Befugnis des § 15 II Sch. G. G. übertragen, und zwar für Kiautschou durch den Erlaß vom 27. April 1898 ⁸⁾ für die übrigen Schutzgebiete durch die Verfügung vom 27. Sept. 1903 ⁹⁾; die Gouverneure von Südwest- und Ostafrika, Kamerun und Neu-Guinea haben diese teilweise auf die untergeordneten Behörden delegiert, was nicht zum mindesten zu dem unübersichtlichen und wenig einheitlichen Anwachsen der Finanzverordnungen beigetragen hat.

¹⁾ Laband, Staatsrecht, Bd. II., S. 296.

²⁾ v. Stengel, Schutzgebiete 1901, Seite 51 f. [Seite 654.

³⁾ Drucksachen des Reichstages, Nr. 146, Stenogr. Ber. Anl. (Bd. 103).

⁴⁾ Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. IX, Seite 353 ff. (14. Juni 1882).

⁵⁾ Zeitschrift für Kol.-Politik, -Recht und -Wirtschaft 1909, Seite 258 ff.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. S. 168.

⁷⁾ Florack, Seite 34 u. 35, Anm. 3.

⁸⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV, Seite 167.

⁹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. Seite 214.

§ 3. Fiscus.

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1892 ist wohl im § 5 enthalten:

«Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.»

Aus dem Wortlaute des Paragraphen geht unzweideutig hervor, daß jedes Schutzgebiet einen eigenen Landesfiscus bildet, also juristische Person des Privatrechts ist. Wenn dies auch nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt ist, so ist es doch der Sache nach und in den praktischen Konsequenzen derselben anerkannt. Die Bedenken hiergegen halten wir nicht für so erheblich, wie sie z. B. Gaul¹⁾ sieht. Er geht vom § 486 H. G. B. aus und sagt, zwar hafte im Seerecht für bestimmte Ansprüche Dritter nur das Schiffsvermögen, nicht der Rheder, und doch sei das Schiff keine juristische Person. Dem ist zu entgegnen, daß einmal das Schiff Objekt der Haftung, und der Rheder der Schuldner, das Subjekt ist; der § 486 sagt: Der Rheder haftet nur mit Schiff und Fracht, nicht aber steht da: das Schiff haftet. Der § 5 des cit. Gesetzes nennt aber nicht das Objekt der Haftung, sondern das Subjekt, er sagt: das Schutzgebietsvermögen haftet nur. Das Schutzgebiet in Beziehung auf seine Vermögensangelegenheiten nennt man aber «Fiscus», denn Fiscus bezeichnet eben eine Richtung der Staatstätigkeit bez. der Tätigkeit größerer öffentlich-rechtlicher Verbände, wie z. B. Elsaß-Lothringens, dem die privatrechtliche Rechtspersönlichkeit schweigend durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 im § 3 Abs. II zugesprochen ist. («Reichsland mit selbständiger politischer Organisation»). Wir haben im Schutzgebiet also einen «Landesfiscus» vor uns, ohne daß es ein «Staat» ist; Elsaß-Lothringen ist ja aber auch kein «Bundesstaat», sondern gilt nur als solcher (R. G. vom 31. Mai 1911). Wenn wir aber in jenem § 5 die Konstatierung eines Landesfiskus sehen, so haben wir die herrschende Meinung²⁾ auf unserer Seite. Auch das Kammergericht³⁾ hat die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Schutzgebiete anerkannt. Hieraus geht aber auch hervor, daß die Schutzgebiete keine «Staaten» sind, da dann solche Bestimmung überflüssig wäre, denn Staaten sind immer ipso jure vermögensrechtliche Persönlichkeiten⁴⁾.

¹⁾ Gaul, Finanzrecht, S. 58.

²⁾ Laband, Staatsrecht, Bd. II § 70 XI Nr. 3; Hoffmann, Kolonialrecht 1907, S. 52; Weber, Finanzverwaltung, S. 37 ff; Florack, S. 42 u. 50; Gerstmeier, S. 198, Anm. 1; v. Hampeln, S. 41, Köbner, Kolonial-Politik, S. 150, v. Stengel 1901, S. 92; v. König, Finanzen der d. Sch., S. 123; im Resultat gleicher Meinung auch Gaul, S. 59 ff.

³⁾ Urt. des Kammergerichts vom 3. Dez. 1909, in Mugdan, Entsch. der Oberlandesgerichte.

⁴⁾ Laband, Staatsrecht IV. S. 332.

Bereits lange vor diesem Reichsgesetz wurde in den Beratungen 1887/88 des Deutschen Reichstages von den Vertretern der Regierung geltend gemacht, daß die Schutzgebiete «eine gewisse Selbständigkeit als korporative Verbände besäßen» und deshalb die in denselben entstehenden Einnahmen nicht in den Etat des Reiches gehörten¹⁾. Ferner erklärte die Kaiserl. Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 3. August 1888 im Art. 1, der eine Nachbildung des Gesetzes vom 23. Dez. 1873 betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Beamten in Els.-Lothr. ist, daß das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 nebst den abändernden und ergänzenden Gesetzen auch auf die Schutzgebiete Kamerun und Togo Anwendung finden sollten. Man betrachtete also diese beiden Schutzgebiete schon damals als selbständige Rechtspersönlichkeiten, indem das Beispiel Els.-Lothr. vorschwebte, wo auch für die Gehälter der Beamten nur die Landeskasse in Betracht kommt, die Haftung des Reiches aber ausgeschlossen bleibt. Jene Verordnung deutete also für diese beiden Kolonien den Fiscus schon an, wie die Erklärung der Regierung es tat, dessen Entstehen brachte aber erst der 30. März 1892.

Jedes Schutzgebiet hat seine eigene, von der der andern Schutzgebiete und des Reiches unabhängige Finanzwirtschaft, deren Konsequenz eben der § 5 cit. Gesetzes ausspricht. Bis zum 30. März 1892 war der Landesfiscus der Kolonien ein Spezialfiscus des Reiches, d. h. der Reichsfiscus in einer ganz bestimmten und eng umgrenzten Staatstätigkeit selbst, nämlich in kolonialisatorischer Betätigung jeglicher Art²⁾, jetzt ist es eine vom Reichsfiscus verschiedene Person, die mit ersterem Rechtsgeschäfte abschließen, z. B. sich von ihm Darlehen geben lassen kann. Auch hierin sehen wir wieder die Ähnlichkeit eines Schutzgebiets mit dem Reichslande Elsaß-Lothringen: sie sind vermögensrechtliche Rechtspersönlichkeiten, ohne «Staat» zu sein, denn das erstere hat nicht mit Notwendigkeit das andere zur Folge. Auf Grund der Eigenschaft als «Landesfiscus» konnte man so auch das Institut der «Landesbeamten», jetzt «Kolonialbeamte» genannt, schaffen. Während allgemein im Staatsrecht die Beamtenqualität sich aus der Anstellung ergibt, d. h. sich darnach richtet, wer den betr. Beamten anstellt³⁾, hat man hier neben dieser allgemeinen Trennung noch eine nach der Besoldungsstelle sich richtende Einteilung gemacht, indem man den Beamten, denen nur der Landesfiscus für ihr Dienst-einkommen haftet, irreführend auch den Titel «Landesbeamte» beigelegt hat⁴⁾ als einer besonderen Kategorie der Reichsbeamten.

¹⁾ vergl. Seite 4 der Arbeit.

²⁾ vergl. Rosenberg, Annalen 1903, S. 482, II 1. [„Beamter“?

³⁾ denn wie wäre der Referendar oder unbesoldete Assessor sonst

⁴⁾ Kaiserl. Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896, abgeändert durch die Kaiserl. Verordnung vom 23. Mai 1901.

Wer ist nun zur Vertretung des Fiscus befugt? Auch für die Schutzgebiete gilt der Grundsatz, den das Reichsgericht ¹⁾ in mehreren Entscheidungen ausgesprochen hat, daß die prozessuale Vertretung des Fiscus einen Akt der laufenden Verwaltung darstellt, aus der sich der Prozeß ergibt. Doch ist neben dem Reichskanzler auch das Reichskolonialamt als selbständiges Reichsamt zuständig. Ausnahmen hiervon können jedoch eintreten, wenn von zuständiger Seite eine besondere Behörde zur Vertretung in einem Prozesse berufen ist. Durch Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika vom 4. April 1901, der dann später auch allen Gouverneuren der andern Kolonien mitgeteilt worden ist, ist dieser Grundsatz des höchsten Gerichtshofs zur Kenntnis gebracht. Danach ist der Reichskanzler bez. der Staatssekretär des Reichskolonialamts zur Vertretung befugt bei den durch diese Instanzen geschlossenen Verträgen und bei Prozessen aus Beamtenanstellungen, die durch diese Instanzen oder Allerhöchsten Orts verfügt sind, im übrigen ist die prozessuale Vertretung Sache des Gouvernements. Bei außerkontraktlichen Ansprüchen ist die Centralinstanz oder der Gouverneur zuständig, je nachdem der Beamte, dessen Handlung den Prozeß veranlaßte, von der Centralinstanz oder vom Gouvernement angestellt ist.

Zur außerprozessualen Vertretung ist an sich nur die Centralinstanz befugt gemäß dem Runderlaß betr. die Vertretung des Fiscus vom 8. April 1901, doch war hiervon z. B. in der Allerhöchsten Verordnung betr. Kronland für Ostafrika vom 26. Nov. 1895 ²⁾ bereits eine Ausnahme statuiert und dem Gouverneur eine Vollmacht erteilt.

Aus einer quasi negotiorum gestio haften die Gouverneure nach innen wie nach außen persönlich gemäß Runderlaß vom 1. April 1901; ohne Ermächtigung von Berlin aus sind sie nicht befugt, den Fiscus zu vertreten, soweit ihnen nicht die dem Reichskanzler zustehende Vertretungsmacht delegiert ist.

Nach dem Sitze der Behörde, welche zur prozessualen Vertretung des Fiscus berufen ist, bestimmt sich auch der allgemeine Gerichtsstand des Schutzgebietsfiscus (Z. P. O. § 18 in Verbindung mit § 3 Sch. G. G.)

§ 4. Behördengliederung.

A. Die Centralverwaltung.

Die oberste Leitung des gesamten Kolonialgebiets hinsichtlich des Finanzwesens liegt beim Reichskolonialamt, Abt. B. (Finanz-, Verkehrs- und technische Angelegenheiten) bez. beim Reichsmarineamt

¹⁾ Entsch. d. R. G. in Ziv. S., Bd. 43 S. 14; Bd. 35, S. 13; Bd. 20, S. 148.

²⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung S. 524 u. S. 451.

für Kiautschou, beide in Gemeinschaft mit dem Reichsschatzamt als nachgeordnete Behörden bez. Vertreter des Kaisers und des Reichskanzlers, der eben als einziger Reichsminister der «Kolonialminister» ist. Das Reichskolonialamt wurde, nach Bewilligung durch den 1907 neu gewählten Reichstag, ins Leben gerufen durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1907¹⁾. Es ist eine Umwandlung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, die bis dahin die Kolonialverwaltung ausübte. Diese Umwandlung hatte der alte Reichstag s. Zt. abgelehnt. Die Kassenangelegenheiten der Kolonial-Centralverwaltung werden von der «Kolonial-Hauptkasse» (früher Legationskasse, Abt. II) besorgt²⁾. Für das Reichsmarineamt als Centralinstanz für Kiautschou besorgt die Intendantur Wilhelmshaven die Kassen- und Finanzverwaltungsgeschäfte an Stelle der Kolonialhauptkasse. Als eine besondere Finanzbehörde ist hier auf die später in anderm Zusammenhange zu besprechende Reichsschuldenkommission zu verweisen.

B. Die centrale Finanzverwaltung des Schutzgebiets.

Die eigentliche ausführende Verwaltungstätigkeit ist, mit Ausschluß einiger Fonds, von der ehemaligen Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts den Gouvernements übertragen. (Runderlaß vom 12. Januar 1895 und vom 8. April 1901³⁾). Unter dieser Centralinstanz stand in Ostafrika bis 1898 beim Gouvernement eine selbständige Finanzabteilung. Diese fiel aber am 1. Okt. 1898 fort, so daß das Gouvernement die ganze Finanzleitung hatte und dieses Dezernat durch einen Referenten als Vorgesetzten der ihm unterstellten Beamten, z. B. die Zollinspektion, später «Zoll-Direktion»⁴⁾ bearbeiten ließ⁵⁾. Ähnlich war es in Togo, Kamerun und Südwestafrika, wo sich bei der Centralverwaltung der Kolonie ein Vorstand für das Zollwesen befand.

Eine Änderung trat in einigen Schutzgebieten im Jahre 1902 ein. Darnach steht unter dem Reichskolonialamt in den Gebieten Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun ein Finanzdirektor neben dem Gouverneur, an dessen Mitwirkung letzterer bei allen Verfügungen auf finanziell-rechtlichem Gebiete gebunden ist. Insbesondere fällt ihm die Prüfung darüber zu, ob die einzelnen Ausgaben, entsprechend dem Etat, ihrem Zwecke dienstbar gemacht sind. Glaubt er einer Maßnahme nicht zustimmen zu können, so hat er seine Gründe dem Gouverneur vorzutragen, der dann, wenn er die Maßnahmen trotzdem für notwendig hält, unter eigener Verantwortung zu entscheiden, sowie bei über- und außeretatmäßigen Ausgaben die Entscheidung der Centralbehörde einzuholen hat. Diesen Beamten der Centralverwaltung

¹⁾ R. G. Bl. 19 7. S. 239 und Kol. Blatt. 1907, S. 493.

²⁾ Kol.-Bl. 1907, Seite 508.

³⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 297.

⁴⁾ Kol.-Zeitung 1908, Nr. 27.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. III, Seite 124. (Runderlaß betr. die Behörden der Schutzgebiete.)

sind die erforderliche Anzahl von Subaltern- und von Unterbeamten, wie Inspektoren, Kalkulatoren, Sekretären, Assistenten und Kanzlisten, sowie Aufseher, Bureaudiener etc. beigegeben.

In Südwestafrika ist für den Finanzdirektor ein Vertreter vorgesehen, der in dessen Abwesenheit auf Revisionen die Geschäfte beim Gouvernement versieht, oder der die Revisionen für den Finanzdirektor vornimmt.

Eine besondere Centralinstanz existiert in diesem Schutzgebiet für die Eisenbahnen, die nicht unerhebliche Einnahmen bringen. Durch die Verf. des Gouv. vom 21. März 1910¹⁾ ist eine «Kaiserl. Eisenbahn-Verwaltung» als selbständige Behörde für alle Kolonialbahnen Südwestafrikas geschaffen.

C. Die lokale Finanzverwaltung.

Während in der Centralverwaltung der meisten und größeren Schutzgebiete selbst besondere Finanzbehörden existieren, fallen diese im Schutzgebiet in der lokalen Instanz fast immer mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung oder mit denen der Heeresverwaltung zusammen; eine Ausnahme davon macht teilweise nur die Zollverwaltung. Auch diesen Beamten sind mittlere und Unterbeamte beigegeben. Die Lokalbehörden sind aber nicht nur ausführende Organe der centralen Finanzverwaltungsbehörden im Schutzgebiet, sondern haben auch eine gewisse Selbstbewirtschaftung (verschieden aber von der «Selbstverwaltung»). So stellen die Etats den Gouverneuren (z. B. Etat 1911 für Ostafrika, Ausgabe Kap. 1 Tit. 16) einen Fond zur Verfügung, aus dem nach Anhören des Gouvernementsrates einzelnen Verwaltungsbezirken Pauschsummen gewährt werden dürfen zur eigenen Verwaltung. Dieser Fond ist übertragbar. Unter sich zeigen die Schutzgebiete aber wiederum bedeutende Verschiedenheiten.

In Ostafrika gelten als die Lokalbehörden die Bezirksämter, deren Organe die zugeteilten Beamten, Polizei-Unteroffiziere und das farbige Untersonal sind. Unter ihnen stehen wiederum die Militärstationen und Offizierposten, die sämtlich mit Angehörigen der Schutztruppe besetzt sind²⁾. Ferner gibt es in den von der deutschen Verwaltung noch weniger in Angriff genommenen Gebieten Bukoba, Ruanda und Urundi politische «Residenturen», die die deutschen Interessen wahrzunehmen haben. Unter diesen stehen die Sultane und Häuptlinge, die dem Residenten die Tributzahlungen abliefern.

Für die Zollverwaltung hingegen existieren besondere Lokalbehörden in den Zollämtern I., II. und III. Klasse, an den Binnengrenzen auch Zollstationen. Auch letztere sind jetzt mit Fachpersonal besetzt. Die Zollstellen erheben neben den Zöllen auch einige Steuern, z. B. die Salzverbrauchsabgabe.

¹⁾ Kol.-Bl. 1910, Seite 449; Grotefendt 1910, Heft 7 u. 8, Seite 477.

²⁾ Ausf.-Best. vom 22. März 1905 (Riebow D. K. G., Bd. IX Seite 96) zur Verordn. des Gouv. von Ostafrika vom gleichen Tage (a. gl. O. Seite 93).

In Südwestafrika haben wir als Lokalbehörden die Bezirksämter, unter diesen stehen die Distrikts- und Stationschefs, während für das Zollwesen Zollämter, Zollstationen und Zollabfertigungsstellen existieren. Für die Zollverwaltung sind ferner drei Zollamtsvorsteher in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht angestellt.

Auch in Kamerun versehen die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung in der Lokalinstanz die Geschäfte der Finanzverwaltung, nämlich die Bezirksämter, Nebenstationen derselben, selbständige Stationen und Residenturen (Kusseri und Garua). Im Zollverwaltungsdienst stehen drei Zollverwalter (Viktoria, Duala und Kribi) ferner Assistenten und Stationsleiter.

In Togo ist es ebenso, doch wird die Zollverwaltung außer von einem Zollamtsvorsteher und drei Assistenten auch von den Grenzstationen besorgt. Im Innern bedient sich die Regierung angesehener Häuptlinge zur Durchführung ihrer Maßnahmen.

In Neu-Guinea sind die Finanzbehörden das Kaiserliche Gouvernement mit einem Referenten, ein Bezirksamt für Kaiser-Wilhelms-Land (zugleich Bezirksrichter) und drei Zollämter (zugleich Bezirksamtssekretäre). Auch eingeborene Häuptlinge sind in der Finanzverwaltung tätig ¹⁾.

Im Inselgebiet übt die Finanzverwaltung aus: der Vizegouverneur (unter dem Gouverneur), drei Bezirksamtmänner (Ponape für Ostkarolinen, Jap für Westkarolinen, Marianen und Palau-Inseln und Jaluit für Marschall-Inseln). Von diesen sind Regierungsstationen abgezweigt.

In Samoa steht unter dem Gouverneur ein Zollamtsvorsteher für die Zollverwaltung, während für die andern Ressorts der Finanzverwaltung (wie für die allgemeine Landesverwaltung) Distrikte unter Häuptlingen dienen, sowie das Bezirksamt in Apia ²⁾.

Kiautschou. Bei der geringen Ausdehnung dieser Kolonie fällt centrale und lokale Verwaltung im Schutzgebiete zusammen. Zahlungen der kolonialen Centralverwaltung, hier des Reichsmarineamts, geschehen im Reiche durch die Kaiserliche Intendantur in Wilhelms-haven. Die Erhebung der Grundsteuer des Schutzgebietes geschieht durch die Ortsältesten des Dorfs, die der andern durch die allgemeine Landesverwaltungsbehörde, das Gouvernement. Die Zölle werden durch das Kaiserlich chinesisches Seezollamt mit dem Sitz in Tsingtau unter einem deutschen Seezolldirektor ³⁾ eingezogen.

Was schließlich noch die Kassenbehörden betrifft, so ist die Centrakasse für sämtliche Schutzgebiete — außer für Kiautschou — die «Kolonial-Hauptkasse» ⁴⁾, vor Errichtung dieses selbständigen Reichsamts die «Legationskasse, Abt II (Kolonialbuchhalterei).»

¹⁾ Hoffmann, Kolonialrecht 1907, S. 48 f.

²⁾ Verf. vom 14. Nov. 1911, Kol. Bl. 1912, S. 203.

³⁾ vergl. § 12 der Arbeit.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 508.

In den Schutzgebieten selbst ist das ganze öffentliche Kassenwesen in der Gouvernementshauptkasse zusammengefaßt. Für die Lokalverwaltung sind die Bezirks- und Stationskassen eingerichtet. Eine Ausnahme vom Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit existiert in Südafrika in der besonderen Kasse für den Eisenbahnbetrieb.

Bezüglich Kiautschous ist die Centrankasse die Generalmilitärkasse (Abrechnungskonto «Marineverwaltung Kiautschou») auf Grund der Verordnung des Reichs-Marine-Amtes vom 14. Februar 1898¹⁾. Als Revisionsbehörde im Gouvernementsgebiete tritt die Intendantur der Marinstation der Nordsee in Wilhelmshaven auf. (Verordn. vom 24. Mai 1898²⁾).

Die Vertretung der Beamten (mit Ausnahme von Kiautschou) regelt sich nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Dez. 1911³⁾.

§ 5. Finanzverwaltung.

Die Grundsätze, nach denen die Finanzverwaltung der Schutzgebiete auszuüben ist, sind die allgemeinen Grundsätze für Bewirtschaftung von Staatshaushaltsplänen, wie sie insbesondere niedergelegt sind in der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824⁴⁾, sowie in dem Gesetz betr. Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872⁵⁾. Eine weitere Regelung findet sich in den sogen. «dispositiven Vermerken» der Schutzgebietsetats oder zum Hauptetat, die aber nur eine Regelung von Jahr zu Jahr treffen; auch die dem Hauptetat beigegebenen Denkschriften enthalten häufig für das betreffende Etatsjahr eine Bestimmung. Endlich haben wir auch einige Runderlasse der Kolonialabteilung, des Kolonialamts und der Gouverneure, die bindende Grundsätze für die Verwaltung der Finanzen enthalten.

Die allgemeinen Grundsätze sind vor allem eine sparsame, sich streng an den Etat haltende Wirtschaftsführung (§ 10 der Instr.) sowie die Aufstellung eines Verwendungsplans bezüglich der ihnen zur Disposition gestellten Fonds seitens der Gouverneure (§ 26 I der Instr.) Ferner sind zu allen Maßnahmen mit schwerwiegenden finanziellen Folgen die Allerhöchsten Entscheidungen bezw. die des Reichskanzlers einzuholen, z. B. vor Erlassung von Kassendefekten, vor Aufhebung eines Vertrages zu Gunsten einer Privatperson, Ermäßigung vertragsmäßig feststehender Forderungen und Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen. Bis zu einer Summe von 500 Mk. kann der Reichskanzler seine Befugnisse den Gouverneuren delegieren.

Bezüglich der Einnahmen ist noch besonders zu bemerken, daß auch in den Schutzgebieten das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit gilt, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben müssen rechnungsmäßig

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV. S. 160.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV. S. 169 f.

³⁾ Kol. Bl. 1912. S. 41.

⁴⁾ Seitz, S. 57 ff.

⁵⁾ Stier-Somlo, S. 422 ff.

durch die Centralkasse laufen. Dem entspricht es denn auch, daß alle Einnahmen für die Schutzgebietsbedürfnisse zu verwenden sind. Eine Ausnahme hiervon wird durch die Überweisungen an die später zu behandelnden Kommunalverbände gemacht. Einnahmereste sind nur bei Unmöglichkeit pünktlicher Einziehung gestattet (§ 8 der Instr.); Erlasse von Steuern und Abgaben nur durch Genehmigung des Kaisers bzw. des dazu delegierten¹⁾ Reichskanzlers.

Den Hauptgrundsatz für die Etatsbewirtschaftung hinsichtlich der Ausgaben enthält § 19 I des Ges. betr. Einr. pp. der Oberrechnungskammer, wonach «Etatsüberschreitungen» im Sinne des Art. 104 der preuß. Verf. Urk. alle Mehrausgaben sind, die im Etat

1. als übertragbar nicht ausdrücklich erklärt sind, und
2. bei einem andern, gleichfalls als «übertragbar» bezeichneten Titel nicht durch eine Minderausgabe ausgeglichen werden.

Das Prinzip ist mithin das, daß die einzelnen Titel untereinander nicht übertragbar, d. h. nicht «deckungsfähig» sind, soweit nicht der Etat sie ausdrücklich als solche bezeichnet hat. Deckungsfähig sind nur die «Positionen» der Lokaletats, da sie nur statistischen Charakter, nicht aber den einer Rechnungsstelle hinsichtlich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sind. Bezüglich der Zahlungen ist zu bemerken, daß sie regelmäßig vor Abschluß der Rechnungen angewiesen und ausgezahlt sein müssen. Ausgaberreste sind als solche kenntlich zu machen, am Ende des 2. Jahres aber als Minderausgabe als erspart an den Reservefond abzuliefern. (§ 24 der Instruktion der O. R. K.).

Die formelle Seite des Rechnungswesens, insbesondere die Buchführung, regelt § 46 der Instruktion für die O. R. K.; eine nähere Regelung ist auch der O. R. K. überlassen, die dabei eine entscheidende Stimme hat (§ 14 des Ges. O. R. K.).

Bezüglich des Defektenverfahrens hat eine Regelung stattgefunden durch den Erlaß nach Ostafrika vom 21. Dez. 1897²⁾, der auch den andern Gouv. abschriftlich mitgeteilt ist. Danach hat die nächste vorgesetzte Behörde die Vermögensdefekte festzuhalten und darüber, sowie über die Person des Ersatzpflichtigen und den Grund seiner Verpflichtung einen motivierten Beschluß abzufassen (§ 137 Reichsbeamten-gesetzes und § 1 Kol. Beamten-Ges.). Der vom Gouvernement selbst gefaßte Beschluß bzw. von ihm bestätigte Beschluß der Lokalbehörden ist dann vollstreckbar (§§ 143, 144 R. B. G.), gegen den Beschwerde im Instanzenzuge und der Rechtsweg gegeben ist. Kassendefekte zu erlassen steht nur dem Kaiser zu (§ 30 Instr. d. O. R. K.). Bei Rechnungsdefekten, d. h. Mindereinnahmen oder Mehrausgaben auf Grund falscher Berechnung oder falscher Anwendung der Vorschriften gibt es bei sonst ordnungsmäßigen Belägen zur Einziehung des Betrages von dem schuldigen Beamten nur den ordentlichen Rechtsweg.

¹⁾ Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1902 (Riebow D. K. G. Bd. VI. S. 482).

²⁾ v. König, Beamten pp. S. 237 f.

Für die Gerichtskasse ist eine besondere Regelung getroffen im Runderlaß der Kol. Abteilung vom 7. Juli 1903 und vom 22. Juli 1903 ¹⁾.

Die Aufbewahrung, Vernichtung etc. der Rechnungsurkunden regelt die Bestimmung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1903 ²⁾. Danach ist insbesondere für Rechnungsurschriften und Manuale bei Vorhandensein einer Abschrift bei dem Rechnungshof und bei der die Rechnung abnehmenden Stelle eine 10 jähr. Aufbewahrungsfrist, sonst eine 30 jähr. festgesetzt, für Kassenbücher stets eine 10 jährige, sofern nicht besondere Gründe das R. Kol.-Amt bzw. die Gouvernements-Hauptkasse zur Anordnung einer längern Aufbewahrung veranlassen.

Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Kassengeschäfte enthalten die «Geschäftsanweisungen» der Gouverneure ³⁾ für die ihnen unterstellten Kassen und Behörden.

Endlich ist noch der Abrechnung der Schutzgebiete mit der Zentralverwaltung kurz Erwähnung zu tun. Nach Abrechnung der Bezirks- und Stationskassen mit der Gouvernementshauptkasse liefert diese der Kolonialhauptkasse eine rechnungsmäßige Übersicht über die gesamte etatsmäßige Verwaltung des Schutzgebiets. Da nun aber die Kol. Hauptkasse bereits am 30. Mai den Finalabschluß bewirkt, so ist es für die Schutzgebiete nicht möglich, bestimmungsgemäß Fonds, deren Nachweisungen noch nicht vollständig vorliegen, offen zu halten, bis alle Ergebnisse zum Nachweise gelangt sind. Mithin wird für das nächste Jahr noch eine Restverwaltung geführt, deren Ergebnisse dann aber unbedingt 10 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig in Berlin vorliegen müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Kol.-Amt selbst einen Teil der Wirtschaftsführung ausübt, z. B. die Diamanten-Regie, so stellt dieses auch seinerseits eine Rechnung auf für das betr. Schutzgebiet. Die Kol.-Hauptkasse führt dann die Abrechnung über das gesamte Finanzwesen der Schutzgebiete herbei.

§ 6. Finanz-Rechte der Häuptlinge.

Eine nicht unerhebliche Einschränkung der Ausübungsmöglichkeit der dem Reiche zustehenden Schutzgewalt liegt in den mit den Häuptlingen und Sultanen geschlossenen Schutzverträgen, wonach jene noch häufig wichtige Rechte behalten haben, so insbesondere das Recht zur Forterhebung ihrer Steuern und Zölle, während dann diese Gebiete der Besteuerung durch das Reich entzogen sind. Es mag verwunderlich erscheinen, daß das Reich sich eins der wichtigsten

¹⁾ Riebow, D. K. G. VII. 149 f. u. 162.

²⁾ Riebow, D. K. G. VII. 117 ff.

³⁾ vergl. Weber §§ 33—38.

Hoheitsrechte vorenthalten ließ, erklärt sich aber, wenn man bedenkt, daß es dem Reiche an Machtmitteln gebrach, diese Rechte tatsächlich zu erlangen und wirksam auszuüben. Nicht nur war dieses der Fall bei Begründung der ersten Kolonien, sondern insbesondere in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts während der «Leutwein'schen Vertragspolitik», die leider dem Neger gegenüber nicht den politisch richtigen Standpunkt zeigten, daß der geringste Weiße noch hoch über dem Negerhäuptling steht.

Worin besteht nun das Wesen dieser Rechte? In der Wissenschaft sind verschiedene Theorien hierüber aufgestellt. So erklärt Rehm¹⁾ die Häuptlinge für Beamte, vergleichbar den Amtsherzögen der deutschen Rechtsgeschichte, die ein erbliches Anrecht auf ihre Beamtenstellung hätten, während Stengel²⁾ ihre Rechte als Beschränkungen der Staatsgewalt, als unentziehbare Hoheitsrechte ansieht, Laband³⁾ dagegen sieht in den Häuptlingen Träger staatlicher Hoheitsrechte, und zwar Träger eigenen Rechts, da die den Inhalt der Staatsgewalt («Schutzgewalt» genannt) bildenden Hoheitsrechte zwischen dem Reich und den Häuptlingen geteilt sind analog der Teilung der Hoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaat. Gegen Rehm ist jedoch anzuführen, daß die Häuptlinge ihre Rechte im eignen Namen ausüben, von der Reichsgewalt in Bezug auf diese Rechte unabhängig sind und nur eine — allerdings nicht geregelte — Oberaufsicht des Reiches über sich dulden müssen, während die Theorie v. Stengels der territorialen Natur der Schutzgewalt widerspricht, diese sich doch auch in ihrer Ausübung durch das Reich selbst täglich ausdehnen kann, sich auch tatsächlich im Laufe der Jahre mehr und mehr entwickelt hat⁴⁾. Wir schließen uns vielmehr Laband an, allerdings etwas modifiziert. Die Rechte der Häuptlinge sind öffentliche Herrschaftsrechte, die nach geschehener einseitiger Errichtung der Reichsgewalt über die Kolonien (Okkupation an völkerrechtlich herrenlosem Lande) den Modus derselben bestimmte, einen Teil der Hoheitsrechte dem Reiche gab, einen Teil den Häuptlingen beließ. Die Eingeborenen hatten zwar, ohne «Staat» zu sein mangels eines Staatsgebiets, eine staatliche Organisation, aber diese war nicht Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft, wie doch z. B. Sansibar, so daß einerseits zwar eine Okkupation möglich war, andererseits aber auch bei den Häuptlingen solcher Organisationen eigene Hoheitsrechte existieren können. Das Reich hat eben bei der Okkupation nicht alle die Staatsgewalt ausmachenden Hoheitsrechte an sich genommen, sondern nur die, worauf es ihm ankam. Daß aber diese Rechte nicht nur Ausfluß einer personalen Gewalt über die Stammesgenossen sind, geht hervor aus den

¹⁾ Rehm, Krit. Vierteljahrshefte, XXX. S. 138 u. XXXII. S. 151.

²⁾ Stengel, Annalen 1895, S. 129/133.

³⁾ Laband, Staatsrecht. II. S. 282 ff.

⁴⁾ G. Meyer, staatsrechtl. Stellung der Schutzgebiete, 1888, S. 84 ff.

Worten der Schutzverträge, daß der Kaiser das Recht der Häuptlinge anerkennt, die bisher üblichen Abgaben und Steuern von Reichsangehörigen fortzuerheben. Allerdings sind wir entgegen Labands Meinung der Ansicht, daß diese Rechte der Häuptlinge nur dort bestehen geblieben sind, wo das Reich bei der Okkupation diese ausdrücklich den Häuptlingen gelassen hat; in dubio ergreift eben das Reich kraft seiner Souveränität alle Hoheitsrechte. So hat das Reich u. E. auch in Samoa alle Rechte an sich genommen, nachdem es nach der Auseinandersetzung im Deutsch-englisch-amerikanischen Abkommen vom 2. Dez. 1899¹⁾ den ihm zufallenden Teil unter Aufhebung des Königtums okkupiert hat. Das geht auch hervor aus der Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900²⁾, wonach die Steuern und Zölle für das Schutzgebiet erhoben werden.

Weiter haben die Schutzverträge Bedeutung hinsichtlich der Übertragung des Eigentums am Grund und Boden, daneben sind sie eine Vorbereitung für die Okkupation, damit die Sache ruhig und friedlich vor sich gehe, endlich auch die Gewährung eines Entgelts³⁾ für den Verlust der bisherigen Rechte eines Häuptlings, wenn ihnen z. B. darin ausdrücklich nochmal die Befugnis der Steuererhebung über Stammesgenossen und Fremde zugesprochen wird.

Solche Rechte sind also Ausnahmen von der *lex generalis* der an und für sich alle Hoheitsrechte ergreifenden Wirkung der Okkupation, Privilegien analog denen den mediatisierten Fürsten und Standesherrn gewährten⁴⁾, nur mit der Maßgabe, daß diesen ihre Rechte in toto genommen und die Privilegien ihnen wieder zurückgegeben sind, während die Häuptlinge Hoheitsrechte als eigene Rechte⁵⁾ haben. Es sind also durchaus keine Scheinverträge, wie es z. B. Holtzendorffs⁶⁾ und Adams⁷⁾ Ansicht ist, worin wir gleicher Meinung sind mit v. Poser⁸⁾, Jordan⁹⁾ und Laband¹⁰⁾. Man kann in ihnen aber nicht eine Art Optionsvertrag sehen, wie z. B. v. Stengel¹¹⁾ will, da das Untertanenverhältnis im rechtlichen Sinne im Gegensatz zum tatsächlichen Untertanenverhältnis (denn solche scharfen Unterscheidungen sind dem Eingeborenen fremd) nur durch kriegerische Unterwerfung nicht entstehen könne.

¹⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 59.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V. S. 33.

³⁾ Zorn, Kol. Ges. S. 20/21. Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890. Art. XI Abs. 1 am Ende.

⁴⁾ v. Poser S. 35; Jordan S. 42; Meyer, Staatsrecht, S. 33.

⁵⁾ Laband II S. 282 f; a. M. Weber, S. 5.

⁶⁾ Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. II. S. 256 f.

⁷⁾ Adam, Archiv, VI. S. 251.

⁸⁾ Poser, S. 8.

⁹⁾ Jordan, S. 17.

¹⁰⁾ Laband II. S. 283, Anm. 1.

¹¹⁾ v. Stengel, S. 622.

Auch die Häuptlinge unterstehen der Reichsgewalt. Aus der Natur dieser als souveräne, d. h. als die höchste Gewalt, ergibt sich aber, daß das Reich seine Kompetenz weitergehend ausdehnen kann, genau wie den Einzelstaaten gegenüber. Rechtlich besteht also kein Hinderungsgrund, den Häuptlingen auch die ihnen verbliebenen Rechte zu entziehen, denn der Grundsatz der Unverletzlichkeit wohl-erworbener Rechte findet nur im Privatrecht Anwendung¹⁾. Die Häuptlinge würden dann etwa als Beamte des Kaisers tätig sein, die die Angelegenheiten der Eingeborenen zu verwalten hätten²⁾. Dies war bis zu einem gewissen Grade ja auch darin schon zu erkennen, daß den Häuptlingen «Jahresgehälter» versprochen wurden in Höhe von 500—2000 Mk.³⁾.

Solche Schutzverträge kommen in unsern Kolonien nur in Südwestafrika und in den beiden Schutzgebieten Westafrikas, Kamerun und Togo, vor. Besonders unter dem Gouverneur Leutwein sind in Südwestafrika zahlreiche derartige Verträge geschlossen, da dieser mit Güte und Milde besser auszukommen glaubte als mit dem ihm zweifelhaften Zwang durch die an Zahl sehr kleine Schutztruppe, eine Eingeborenenpolitik, deren Unrichtigkeit die besonders 1904—1907 hereinbrechenden Aufstände darlegten. Diese Verträge sind⁴⁾, um sie der Vollständigkeit wegen aufzuzählen:

- mit Kapitän Frederik von Bethanien und seinem Stamm am 25. X. 1884, 1. V. 1885 und 25. VIII. 1885;
- mit Piet Haibib von Scheppmannsdorf, dem Topnaar-Häuptling, am 19. VIII. 1884;
- mit Jan Jonker Afrikaner (Namaqua-Stamm) am 16. Mai 1885 (kein eigentlicher «Schutzvertrag» mit Bestimmungen über Hoheitsrechte, sondern privatrechtl. Uebertragung des Grundeigentums);
- mit Cornelius Zwartboi von Franzfontein, am 19. VI. 1885;
- mit Jan Uixamab von Zefffontein, am 4. Juli 1885 (beide analog dem Verträge mit Jan Jonker);
- mit Jacobus Isaac von Bersaba und seinem Nachfolger am 28. VII. 1885 und 7. VII. 1894;
- mit Hermanus von Wyk (Rehobother Bastards) vom 15. IX. 1885 und 26. VII. 1895;
- mit Maharero Katyamuaaha der Herero von Okahandja und mit seinem Nachfolger Samuel Maharero am 21. X. 1885 und 6. XII. 1894;
- mit Manasse Tyieseta der Herero von Omaruru am 3. Nov. 1885 und 30. Nov. 1894;
- mit William Christian der Bondelzwarts im Warmbad am 21. VIII. 1890 und 27. VII. 1902;

¹⁾ Jordan, Schutzgewalt, S. 44.

²⁾ v. Stengel, Annalen 1895, S. 624; Adam, S. 302.

³⁾ vergl. Hesse, Schutzverträge, S. 94.

⁴⁾ Hesse, Schutzverträge, S. 8 ff und S. 171.

mit Jan Hendriks von den Veldschoedragers am 21. VIII. 1890;
mit Manasse von Hoachanas am 2. IX. 1885 und 26. X. 1894;
mit Hendrik Witboi von Gibeon am 15. IX. 1894 und 16. XI. 1895;
mit Simon Cooper der Franzmann-Hottentotten (Gokhas) am 19. III.
1894;
mit Vilander in Rietfontein (Vilander-Bastards) am 27. VII. 1894;
mit David Zwartboi (Zwartboi-Hottentotten) am 19. I. 1895, und
mit den Khauas Hottentotten am 9. III. 1894 und am 4. II. 1895.

Derartige Rechte der Häuptlinge sind besonders da zu finden, wo es sich um die Geltendmachung eines staatlichen Zwanges handelt, auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und des Finanzwesens. Inhaltlich zeigen die Verträge außerordentliche Verschiedenheiten und Abstufungen nach den verschiedenen Kolonien, ja selbst in einer und derselben Kolonie bei verschiedenen Häuptlingen. Bei der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen würden deutsche Gesetze unzweckmäßig sein, und eine ungeschickte Handhabung der Hoheitsrechte durch deutsche Beamte würde Schwierigkeiten in den Beziehungen zu den Eingeborenen hervorrufen.

Wesentliches bringen die einzelnen Verträge nicht (vergl. z. B. Hesse, Schutzverträge, S. 103), ihr Grundgedanke ist auf dem Gebiete des Finanzrechts entweder die Befugnis, Steuern und Zölle zu erheben in gleicher Art und Weise wie vor der Okkupation, z. B. im Schutz- und Freundschaftsvertrage zwischen Generalkonsul Dr. Nachtigall und Kapitän Josef Frederik von Bethanien in Südwestafrika, oder doch ein durch ein Mitbestimmungsrecht der Reichsregierung modifiziertes Steuer- und Zollerhebungs-Recht, wie im Vertrage vom 15. VII. 1884 mit König Ulapa von Togo. (Weber¹⁾.) Der Inhalt der Verträge ist also einmal eine Bestimmung über die Forterhebung der Steuern und Gebühren, wie mit den Häuptlingen von Bethanien, Rehoboth, Bersaba, Hoachanas, Okahandja, Omaruru und Warmbad, indem das Reich sich verpflichtete, solche Einnahmen der Häuptlinge nicht «zu beeinträchtigen», oder aber es sind Minen-Abgaben festgesetzt, wie den Häuptlingen von Bethanien, der Zwartboi, der Topnaars von der Kolonialgesellschaft, ebenfalls dem Maharero von dem englischen Händler Lewis und dessen Rechtsnachfolgern, den Bondelzwarts und Veldschoendragers von der South-West-African Territories Ltd. und dem Kharaskhoma-Syndikat, ebenfalls den Häuptlingen Uixamab und früher auch dem später von Witboi ermordeten Jan Jonker; endlich kann drittens ihr Inhalt die Gewährung eines Jahresgehalts sein. Hauptsächlich aber ist es ein Recht auf Wege-, Weide- und Wasserabgaben. Lediglich bei den Khauas-Hottentotten²⁾ finden wir keine finanziellen Bestimmungen, da diese wohl annahmen, durch ihr ehrsameres Gewerbe der Viehdiebstähle genügend Einnahmen zu haben, unbequeme Gläu-

¹⁾ Weber, Koloniale Finanzverwaltung, S. 2.

²⁾ Hesse, Schutzverträge, S. 103.

biger aber auch einfach nach den Gebräuchen des Landes ermordet wurden.

Diese Vorrechte der Häuptlinge fallen aber fort, wenn die Häuptlinge durch Feindseligkeiten die Grundlage ihrer Verträge, nämlich «der deutschen Regierung eine treue und zuverlässige Stütze zu sein», verletzen, wie 1904—1907 in Südwestafrika. Somit sind die Verträge nicht mehr bindend, die Staatsgewalt ergreift kraft ihrer Souveränität alle diese Hoheitsrechte. Lediglich die Bastards von Rehoboth blieben ihren Verpflichtungen treu, alle andern haben ihre Rechte iverwirkt, zumal die Stammes-Zusammengehörigkeit völlig zerstört st. Die Schutzgewalt umfaßt mithin jetzt alle Hoheitsrechte, die Inhalt einer Staatsgewalt sein können.

§ 7. Das Verhältnis der Kolonialgesellschaften.

Keine Finanzrechte haben dagegen heute die Kolonialgesellschaften mehr. Finanzrechte sind ein Ausfluß der Finanzhoheit und damit der Staatsgewalt, sie treten darum immer als Zwang auf, z. B. in der Steuererhebung, in der Ausschließung anderer durch Monopole. Solche Rechte haben heute die Gesellschaften nicht mehr, ihre Rechte sind privatwirtschaftliche Befugnisse, wie sie jeder Privatmann erwerben kann, und zwar ohne Monopolstellung mit Ausnahme der Neu-Guinea-Compagnie, die das Landaneignungs-Monopol noch heute hat. Diese Beschränkungen der heute bestehenden Kolonialgesellschaften sind solche, die die Reichsgewalt sich freiwillig, aus eigenem Entschluß auferlegt hat, Privilegien, die das Reich einzelnen Gesellschaften zur Erreichung bestimmter Zwecke verliehen hat. Solche Zwecke der heutigen Kolonialgesellschaften sind: Erwerb und Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, Betrieb von Bergbau, gewerblicher Unternehmungen und Handelsgeschäften ausschließlich. Derartige Gesellschaften sind einfach Erwerbsgesellschaften, die bezüglich ihrer Verfassung und ihrer rechtlichen Stellung, z. B. in Bezug auf staatliche Beaufsichtigung etc., sich nach dem für die Erwerbsgesellschaften geltenden Rechte ihres Mutterlandes zu richten haben. Ihre Rechte sind teilweise die Ablösung der in den «Schutzbriefen» ihnen erteilten Ausübung der Schutzgewalt. Es war aber auch damals nicht eine Oberhoheit über die Hoheit der Gesellschaft unter Schutzgewalt zu verstehen, sondern die Gesellschaften übten fremde Rechte aus. Privatleute und Gesellschaften können keine Staaten sein, wohl aber können sie die Veranlassung und der Urheber werden, daß sich solch ein neues Völkerrechts-Subjekt bildet, wie z. B. der vom König Leopold II. von Belgien als Privatmann und Mitglied der «Kongo-Gesellschaft» gegründete Kongostaat die völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat (vergl. Wortlaut der Übereinkunft

zwischen dem Deutschen Reiche und der Internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. Nov. 1884. Zorn, Kol. Ges. S. 62). Als den Gesellschaften dann diese Stellung entzogen wurde bz. sie diese aufgaben, wurden ihnen bestimmte, und nicht die unwichtigsten Rechte als Äquivalent seitens des Reiches belassen, so insbesondere Finanzrechte. Aber gerade auch hier hat sich das Reich im Laufe der Zeit mehr und mehr freigemacht. In Frage kamen dabei nur drei Kolonien, nämlich Deutsch-Ostafrika, Neu-Guinea und das Inselgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. In diesen Schutzgebieten stand teils den mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften die Ausübung der Staatsgewalt zum größten Teile zu, teils hatten sie einen Einfluß auf die Verwaltung, namentlich bei der Steuer- und Zollgesetzgebung; und selbst als ihnen diese Rechte genommen wurden, blieben ihnen doch einige finanzielle Rechte privatrechtlicher Natur. Bevor aber diese Hoheitsrechte fortfielen, war dem Reiche die Besteuerung entzogen, denn eine solche wäre, wo die Gesellschaften die Kosten der Verwaltung zu tragen hatten, auch unbillig gewesen; es hatte das Reich ja auch gar keine Ausgaben als die der völkerrechtlichen Vertretung und des Schutzes nach außen.

Was zunächst Deutsch-Ostafrika betraf, so hatte damals die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Gebiete erworben und die Ausübung der Staatsgewalt unter deutschem Schutze durch den Schutzbrief vom 27. II. 1885 erhalten. Jedoch hat sie im Vertrage vom 20. XI. 1890¹⁾ im wesentlichen auf die Ausübung dieser Rechte verzichtet, so daß seit dem 1. I. 1891 die Kaiserl. Regierung die Verwaltung ausübt und Steuern und Zölle einzieht. Zu einer reinen Erwerbsgesellschaft des Privatrechts geworden, blieben ihr wichtige, finanzielle Befugnisse²⁾, so ein fast ausschließliches Land-Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken, Vorrechte bei Mineralien-Gewinnung und bezüglich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen, Noten und Münzen für das Schutzgebiet zu schaffen und in Verkehr zu bringen. Aber im Vertrage vom 15. XI. 1902³⁾ ist auch dies bis auf ein räumlich und zeitlich beschränktes Okkupationsrecht an privatrechtlich herrenlosem Lande eingeschränkt worden.

Ein wechselndes Schicksal hatte in dieser Hinsicht Neu-Guinea. Auch hier war, dem Bismarckschen Programm entsprechend, der «Neu-Guinea-Compagnie» im Schutzbrief vom 17. Mai 1885 und nachher für die hinzuerworbenen Salomonsinseln vom 13. Dez. 1886 die Landeshoheit unter Aufsicht des Reiches übertragen, mithin auch die Befugnis zur Ausübung der Finanzgewalt und des Besteuerungsrechtes, denn ausgenommen waren nur die Regelung der auswärtigen Beziehungen und die Ordnung der Gerichtsbarkeit. Damit ist auch

¹⁾ vergl. D. K. Bl. 1890, S. 301 ff.

²⁾ v. Stengel, Annalen 1895, S. 652/653.

³⁾ Riebow-Zimmermann, D. K. G. Bd. VI. S. 547.

Bornhaks ¹⁾ Ansicht, nur das Landesmonopol zur Okkupation herrenlosen Landes sei ihr übertragen, da es besonders erwähnt sei, verneint, denn die ganze Staatsgewalt, jene beiden Hoheitsrechte ausgenommen, ist der Ausübung nach übertragen. Sie konnte daher Steuern und Gebühren (mit Ausnahme der Gerichtsgebühren natürlich) einführen, während der Regierung dieses Recht nicht zustand. Am 17/23. V. 1889 traf die Gesellschaft ein Abkommen mit der Reichsregierung, demzufolge vom 1. X. 1889 ab das Reich die Verwaltung übernahm und die Zölle und Steuern einzog. Überschüsse fielen an die Gesellschaft, die aber auch für Fehlbeträge einstand, wenn diese Einnahmen geringer waren als die Kosten der Verwaltung. Außerdem mußte die Gesellschaft vor dem Erlaß neuer Verwaltungsverordnungen gehört werden. Im April wurde auf Grund eines Übereinkommens das alte Rechtsverhältnis zwar wiederhergestellt, um am 27. III. 1899 durch Kaiserl. Verordnung ²⁾ von neuem endgültig aufgehoben zu werden. Somit ist in dieser Kolonie die Schutzgewalt voll entfaltet, während der Gesellschaft einige privatrechtliche Vorrechte vertragsmäßig vorbehalten sind, die insoweit in das fiskalische Interesse des Schutzgebiets merklich eingreifen. Alle übrigen Vermögensrechte hat die Regierung erworben.

Eine dritte Einschränkung der Ausdehnung der Schutzgewalt dieser Art bestand auf den Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Durch einen Vertrag der Regierung mit der in Hamburg ansässigen Jaluit-Gesellschaft vom 21. I. 1888 war die Gesellschaft verpflichtet, die Kosten der von Kaiserl. Beamten ausgeübten Verwaltung der Inseln zu bestreiten, wogegen ihr ein gewisser Einfluß auf die Besteuerung und Gesetzgebung und wichtige privatrechtliche Aneignungsrechte eingeräumt wurden, nämlich das Land-Okkupationsrecht, das Recht der Perlfischerei und das Recht, die dort befindlichen Guanolager auszubeuten, natürlich unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter. Hoheitsrechte selbst hat die Gesellschaft nie ausgeübt. Doch auch dieser Vertrag fiel mit dem 1. IV. 1906 durch Kündigung.

Auch die mit dem Erwerbe von «Neu-Kamerun» im Jahre 1911 ³⁾ übernommenen Monopol-Gesellschaften französischen Rechts sind reine Erwerbsgesellschaften, allerdings von der französischen Regierung mit weitestgehenden Monopolen, insbesondere auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Schifffahrt auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen Sangha und Ubangi, trotz der Kongo-Akte, ausgestattet ⁴⁾.

Aus Gründen, die Entwicklung des Finanzrechts darzutun, waren diese Gesellschaften hier zu streifen. Sie sind im Verhältnis zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates ein «lucrum cessans».

¹⁾ Bornhak, Allgem. Staatslehre im Arch. für öffentl. Recht, Seite 52, — Schutzbrief auf Seite 30 ff. [Kolonialgesetzgebung S. 46.]

²⁾ Kol.-Bl. 1899, S. 227 ff, dazu Verfügung vom 1. April 1889 in Zorn,

³⁾ Kongo-Abkommen (Aequatorial-Afrika) vom 4. Nov. 1911, R. G. Bl.

⁴⁾ Kol. Zeitschrift 1912, S. 37 ff. [1912, Nr. 16, S. 197 ff.]

Kapitel 2.

Finanzwirtschaft.

§ 8. **Verwaltungsvermögen.**

Wie jedes Institut, das einen größeren Betrieb hat und deshalb einer ausgedehnten und weit verzweigten Verwaltungsorganisation bedarf, haben auch die einzelnen Schutzgebiete ein sog. **Verwaltungsvermögen**. Bei der Verschiedenheit der Schutzgebiete ist auch die Art der Gegenstände dieses Vermögens verschieden. Unter **Verwaltungsvermögen** versteht man die geldwerten Güter einer Gebietskörperschaft oder eines Instituts (z. B. auch einer Werft etc.), die zur Verwaltung derselben nötig sind, deren Wert in der Benutzung zu Verwaltungszwecken liegt, ohne daß sie nun selbst Geld einbringen, z. B. Verwaltungsgebäude, Schiffe im Dienste der Verwaltung, öffentliche Straßen und Wege u. s. w. Die Schaffung solches **Verwaltungsvermögens** ist stets naturgemäß von vorn herein eine unumgängliche Notwendigkeit. Sie können allerdings gelegentlich, z. B. durch Vermietung überflüssiger Räume, Erträge abwerfen, aber das ist nicht ihr Zweck ¹⁾.

§ 9. **Finanzvermögen.**

Dem **Verwaltungsvermögen** steht nun das **Finanzvermögen** der Schutzgebiete gegenüber, d. h. das Vermögen, das sich aus den fiskalischen Betrieben, deren Einkommen und andern Einnahmen abwerfenden Gütern zusammensetzt, wo also der Fiscus in Konkurrenz tritt mit dem Privatmann und privaten Erwerbsgesellschaften. Sie sind die älteste Einnahmequelle der Staaten, früher in merkantilistischer Weise ergänzt und vermehrt. Ihr alleiniger Zweck ist es, Erträge abzuwerfen. Diese zeigen in allen Schutzgebieten im wesentlichen die gleichen Grundlagen: gewerbliche Anlagen und Kronland.

Unter ersteren treten namentlich die Eisenbahnen hervor, soweit sie fiskalisch sind. Ihre Bedeutung für die Einnahmen der Schutzgebiete läßt eine etwas eingehendere Erörterung in einem besonderen Paragraphen wohl gerechtfertigt erscheinen. Desgleichen sollen die Einnahmen aus dem fiskalischen Bergbau als Regel im Zusammenhang mit den Einnahmen aus den Konzessionen des privaten Bergbaus vorgetragen werden. Nur das Schutzgebiet Kiautschou hat das Bergregal eingeführt, während in den andern Kolonien solches zwar

¹⁾ Laband, Annalen 1873, Seite 414.

beabsichtigt ist und angestrebt wird, aber infolge der zahlreich und umfangreich erteilten Konzessionen so bald sich nicht wird erreichen lassen. Zum Finanzvermögen sind aber auch die Regalien zu rechnen, d. h. nutzbare Rechte, die der Staat vermöge seines Hoheitsrechts sich vorbehält. Diese sind eben insofern privatrechtlich zu betrachten, da ja nicht bereits durch den Besitz des Regals der Fiscus Vermögen erwirbt, sondern erst durch Ausübung des in dem Regal ausgesprochenen Aneignungsrechts, denn z. B. Preußen ist nicht Eigentümer sämtlichen Bernsteins an Ostpreußens Küste, sondern wird es erst durch Auflesen desselben.

Einen fiskalischen Bergbau haben wir in Kiautschou ausschließlich (die Schantung-Bergbau-Gesellschaft hat ihre Schächte im Staatsgebiet der chinesischen Provinz Schantung), ferner neben dem privaten Bergbau in Südwestafrika.

Das Hauptvermögen der Schutzgebiete besteht jedoch in dem sogen. «Kronland» und den fiskalischen Forsten, analog den Domänen und Forsten des Preußischen Staates. Die politische Bedeutung der «Landfrage», d. h. die zweckmäßigste Abgrenzung und Aufteilung des Landes zwischen Weißen und Farbigen, kann hier nicht näher behandelt werden, vielmehr ist nur die Tatsache *de lege lata* zu erklären, daß eben der Fiscus selbst als Grundeigentümer auftritt. Man muß in den Schutzgebieten drei Arten Landes unterscheiden: das Land der Weißen, das Land der Farbigen und das privatrechtlich herrenlose Land.

Das Land der Weißen steht im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen. Unter letzteren sind die Landgesellschaften zu erwähnen, von denen mehrere ihr Land auf dem Wege der Konzession erhalten haben, teilweise in einem derartigen Umfange, daß sie einer gesunden Entwicklung des Schutzgebiets bereits hinderlich zu werden anfangen, wie z. B. die vielgenannte Damaraland-Konzession.

Die Rechtsverhältnisse des Landes der Farbigen bestimmen sich in erster Linie nach ihrem Rechte; es ist zumeist Stammes- oder Familieneigentum. Dieses festzustellen ist nicht immer leicht, da den wilden und halbwildem Stämmen vielfach der Begriff des Privateigentums und ein daraus entspringendes ausgebildetes Eigentums- und Besitzrecht fehlt, man sie doch aber auch nicht als Herren desjenigen großen Gebiets betrachten kann, das sie nomadenhaft durchstreifen und als Jagdgründe benutzen. Wo darum bereits ein Eigentums- und Besitzrecht sich ausgebildet hat, erkennt man ihre Ansprüche an, andernfalls sind den Stämmen Landstrecken als Reservate zuzuteilen, genügend groß, um ihren wirtschaftlichen Unterhalt zu sichern.

In dreifacher Weise kann die Regelung der Rechtsverhältnisse am herrenlosen Lande erfolgen. Entweder man überläßt es der freien Besitzergreifung durch jede beliebige Person, eine Bestimmung, durch die man allerdings alle Mißbräuche und eine wüste Landspekulation großziehen würde, wobei außerdem endlose Grundbesitzstreitigkeiten

und Unsicherheit der Grundbesitzverhältnisse die Folge sein würde. Oder man kann einer Kolonialgesellschaft das ausschließliche Aneignungsrecht herrenlosen Landes einräumen, was bis zu einem gewissen Grade für die wirtschaftliche Entwicklung einer Kolonie von Vorteil sein kann, sofern sich solche Verleihung in gewissen Grenzen hält und man mit dem Boden, dem einzigen unvermehrbar Wert in der Volkswirtschaft, nicht verschwenderisch umgeht. Die dritte Möglichkeit ist die, alles herrenlose Land als Kronland d. h. fiskalisches Land zu erklären.

In Ostafrika ist, soweit nun nicht Eigentumsansprüche oder sonstige dingliche Ansprüche von Privat- oder juristischen Personen, Häuptlingen oder Eingeborenen-Gemeinden bestehen, alles Land als herrenloses Land sog. Kronland, d. h. die Regierung hat, wenn nicht oben erwähnte Abmachungen etwas anderes bestimmen, das ausschließliche Recht, dieses herrenlose Land in Besitz zu nehmen und damit zum Eigentum des Schutzgebietesfiscus zu machen. Denn es ist daran festzuhalten, daß das Reich mit der völkerrechtlichen Okkupation zwar Hoheitsrechte, imperium, originär erworben hat, nicht aber das dominium am Grund und Boden. Wohl aber kann es auf Grund seines imperii die Grundbesitzverhältnisse gesetzgeberisch regeln. Im Schutzbrief vom 27. II. 1885 waren der «Gesellschaft für deutsche Kolonisation» ihre Rechte aus den Verträgen mit den Häuptlingen anerkannt, bei Abgabe ihrer Hoheitsrechte im Verträge vom 20. XI. 1890 auch das ausschließliche Aneignungsrecht an herrenlosen Grundstücken in allen Gebieten Ostafrikas, ob sie damals unter den Schutzbrief fielen oder nicht, eingeräumt. Der gegenwärtige Zustand, geschaffen durch den Vertrag vom 3. Aug. 1891 ist der, daß in dem ehemals dem Sultan von Sansibar gehörigen Gebiete, in dem im Wirtschaftsbereiche der Usambara-Bahn belegenen Gebiete und in dem Gebiete, auf das sich der Schutzbrief erstreckte, der Gesellschaft das Aneignungsrecht zusteht, im übrigen aber dem Fiscus¹⁾. Falsch ist jedoch der Ausdruck bei Riebow²⁾, wo von «herrenlosem Kronland» geredet wird; der Fiscus ist ja gerade der Herr, indem er es als herrenlos zu Kronland erklärte. Der § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 26. Nov. 1895³⁾ sagt zwar: «Das Eigentum steht dem Reiche zu», doch ist damit, da es sich nach dem vorhergehenden Text um herrenloses Land handelt, nur ein ausschließliches Aneignungsrecht gemeint. Wenn dieser § dem Reiche ein solches Recht zuspricht, so gilt heute doch als Rechtssubjekt der Schutzgebietesfiscus gemäß § 25 der Kaiserl. Verordnung betr. die Rechte an Grund-

¹⁾ Verordn. des Gouv. vom 27. Febr. 1894 (Zorn, Kol. Ges. S. 523) in Abänderung der V. vom 1. X. 1891 (Kol. Bl. S. 500). Allerhöchste Verordn. vom 26. Nov. 1895 (Zorn, Kol. Ges. S. 524) nebst Ausf. Verordn. des Reichskanzlers vom gl. Tage (a. gl. O.). [Seite 147.]

²⁾ Riebow D. K. G. Bd. II. S. 232. Unserer Ansicht: Gerstmeyer,

³⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 524 (Nr. 367) und S. 451, dazu Verordnung vom 21. XI. 1902 bei Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 4.

stücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. Nov. 1902¹⁾, jedoch mit Ausnahme für marine- und postfiskalische Grundstücke. (Die hierauf bezügliche Einschränkung für die Marschall-Inseln ist durch Verordnung vom 18. Jan. 1906 aufgehoben.) Die Ermittlungen des Umfangs und die Besitzergreifung geschieht nach und nach durch Landkommissionen, die der Gouverneur ernennt. Sie haben dabei in der Nähe der Eingeborenen-Niederlassungen Gebiete (Reservate) abzugrenzen, die den Eingeborenen vorbehalten bleiben und so groß sein müssen, daß sie auch zukünftigen Bedürfnissen genügen. Diese Fläche soll das Vierfache des bereits urbar gemachten Landes betragen und, soweit möglich, im Grundbuch eingetragen werden. Dazu erging die Verordn. des Gouv. betr. Kronland, vom 28. XII. 1910 (Kol. Bl. 1911 S. 111) zwecks Bildung der Landkommissionen zur Ermittlung und Austeilung des Kronlandes.

In Kamerun ist alles Land, insofern nicht berechnigte Ansprüche Dritter vorhanden sind, als herrenlos zu Kronland erklärt. Verträge über den Erwerb von Grundstücken mit Eingeborenen bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs. Auch hier gilt eine der bei Deutsch-Ostafrika erwähnten inhaltlich gleiche, vom 15. Juni 1896 datierte Verordnung²⁾ des Kaisers, sowie eine der Bestimmung des Reichskanzlers für Deutsch-Ostafrika gleiche Ausführungsverordnung des Reichskanzlers, neu geregelt am 18. IV. 1910 (Grotefendt, S. 723).

Für Togo hat erst die Verordnung vom 5. Sept. 1908³⁾, dann eine Verordnung vom 2. Febr. 1910⁴⁾, eine Regelung gebracht, die neuerdings durch die Verordnung vom 20. Mai 1911⁵⁾ abgeändert ist. Sie erklärt alles nicht im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, Familien oder Familienverbände, Ortschafts- und Stammesgemeinschaften befindliche Land für herrenlos, an dem nur der Fiskus ein Aneignungsrecht hat. Größere Konzessionen an Gesellschaften bezüglich eines Aneignungsrechts sind sowohl in Togo wie in Kamerun nicht vorhanden.

In Südwestafrika, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, ist alles Land Regierungsland. Man trug bereits früher Bedenken, Ansprüche der Eingeborenen auf das Eigentum am Grund und Boden auf Grund eines vorübergehenden nomadisierenden Besitzes anzuerkennen. Demgemäß hatte man den eingeborenen Stämmen bestimmte, abgegrenzte Gebiete als sogen. Reservate überwiesen, innerhalb deren kein Fremder ohne amtliche Erlaubnis wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel und Gewerbe treiben darf, die übrigbleibenden Teile der Kolonie aber allmählich als Kronland eingezogen. Infolge des 1904 aus-

¹⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 524 (Nr. 367) und S. 451, dazu Verordnung vom 21. XI. 1902 bei Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 4.

²⁾ Gerstmeyer, S. 147.

³⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 481.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1910, S. 218, Grotefendt, S. 464.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1911, S. 477.

gebrochenen Aufstandes sind zwar die Reservate nicht grundsätzlich aufgehoben, aber diese Maßnahme ist doch für zulässig erklärt¹⁾ und auch schon teilweise ausgeführt worden, z. B. für das Stammesvermögen der Hereros, der Witboi-, Bethanier-, Franzmann- und Feldschuhträger-Hottentotten²⁾. Auch hinsichtlich solcher Negerstämme, die ihre Stammesorganisation verloren haben, wie es infolge der Niederwerfung des Aufstandes vielfach sich ereignet hat, sowie solcher, deren Seelenzahl zur Größe des Gebiets unverhältnismäßig klein ist, kann die Einziehung durch den Gouverneur verfügt werden bis zu dem Grade, als das Gebiet zur Erhaltung des Restes solches Stammes nicht notwendig ist. Bis zum Aufstande waren etwa 259 000 qkm Landes zu Kronland erklärt oder unterlagen doch als herrenlos dem Aneignungsrecht des Fiscus. Nach Verkäufen verblieben der Regierung noch etwa 129 000 qkm. Der Aufstand, durch den die Eingeborenen ihre Rechte und Privilegien verwirkt haben, hat die Regierung in den Stand gesetzt, das Kronland um den gesamten Grundbesitz der damals feindlichen Stämme zu erweitern, so daß darauf der fiskalische Grundbesitz sich auf etwa 50 Mill. Hektar — den ha mit 1 Mk. bewertet — belaufen würde. In Deutsch-Ostafrika ist der Wert des Kronlandes nach der Ansicht Dernburgs wohl noch bedeutender³⁾. Zu bemerken ist noch, daß die Kolonialgesellschaft für S. W. A. im Verträge vom 7. Mai 1910⁴⁾ alles Land bis auf einige Farmen und Grundstücke in Städten, das sie bisher auf Grund ihrer Konzession vom 22. Sept. 1908 sich angeeignet hatte, dem Fiscus übertragen hat gegen Bestätigung und Erweiterung ihrer bergrechtlichen Befugnisse. Diese hatte als Rechtsnachfolgerin der Firma F. A. C. Lüderitz alle Eigentumsrechte am Grund und Boden zwischen Orange-Fluß und Kunene-Fluß erworben, die Lüderitz in den Kaufverträgen mit Josef Frederik von Bethanien sich hatte abtreten lassen.

Eine Kolonialgesellschaft mit dem ausschließlichen Aneignungsrechte an herrenlosem Lande gibt es in Südwestafrika nicht. Auch die South-Westfrican-Co. Ltd. in London hatte in der sogen. «Damaraland-Konzession» nur die Befugnis, sich 13 000 qm Land unentgeltlich auszuwählen, soweit es dem Fiscus bereits gehörte, was allerdings auch schon schädlich genug war für die Interessen des Schutzgebiets.

Auf Neu-Guinea, den Karolinen, Palau-Inseln und Marianen hat der Fiscus das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen (Verordnung vom 20. Juli 1887⁵⁾ und vom 20. Januar 1900⁶⁾). Auf den Marschall-Inseln dagegen steht dem Fiscus ein Aneignungs-

¹⁾ Kaiserl. Verordn. vom 26. Dez. 1905, im Kol.-Bl. 1906, S. 1.

²⁾ siehe Weber, Seite 244.

³⁾ Dernburg, Vortrag: Kol. Finanzprobleme.

⁴⁾ Kol.-Blatt 1910, S. 410. Grotefendt, Heft 7/8, S. 485.

⁵⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 554.

⁶⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 564.

recht nicht zu, sondern dieses hat die Jaluitgesellschaft. (Verordn. d. Kaiserl. Kommissars vom 21. Juni 1878 auf Grund des Vertrages vom gleichen Tage, § 1, und Kaiserl. Verordnung vom 22. Juni 1889¹⁾). Die der Direktion überlassene (§ 5 der Verordn.) Aufstellung der Grundsätze über den Erwerb herrenlosen Landes ist erfolgt in einer Anweisung vom 10. Aug. 1887. Darnach hat eine sorgfältige Prüfung vorauszugehen, ob das Land von Eingeborenen angebaut ist oder benutzt wird. Die Besitzergreifung geschieht durch Anbringung von Grenzpfählen, Steinen, Einfriedigungen etc.

In Samoa und Kiautschou existiert kein herrenloses Land.

Die Verwertung des Kronlandes ist eine der wichtigsten bodenpolitischen Fragen²⁾. Zum Teil geschieht sie, indem das Land an Unternehmer als Lehen gegeben wird, durch das sogen. «Konzessions-system», wobei die Anlage von Verkehrswegen oder andern öffentlichen Einrichtungen dem Konzessionar häufig auferlegt wird oder genügend Flächen dafür zurückbehalten werden, teilweise aber auch derart, daß das Land dem Ansiedler käuflich oder schenkungsweise überlassen wird, wodurch dieser mehr an die Scholle gefesselt wird, oder aber die Verwertung geschieht dadurch, daß das Schutzgebiet die Landstrecken in Regie nimmt, z. B. viele Diamantenfelder Südafrikas³⁾. In Südwestafrika hat diese Art der Verwertung eine besondere Regelung erfahren durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1907⁴⁾, nach der Kronland nur an Personen veräußert werden darf, die auf dem Grundstück sich niederlassen und es bewirtschaften wollen, um so dem Bodenwucher vorzubeugen. Über das Maximum von 20 000 ha Farmland soll nicht an eine Person veräußert werden, da ja bei größeren Flächen eine rationelle Bewirtschaftung ausgeschlossen, vielmehr nur Spekulation beabsichtigt ist. Die Festsetzung der Bedingungen des Landerwerbs erfolgt durch den Gouverneur, der sie in zwei Verordnungen vom 1. Aug. 1899 (unter Bevorzugung wehrpflichtiger Reichsangehöriger als Erwerber) bekannt gemacht hat⁵⁾. Auch können dem Erwerber besondere Bedingungen auferlegt werden, insbesondere Bepflanzung, Urbarmachung oder sonstige Benutzung binnen einer angemessenen Frist bei Meidung einer Conventionalstrafe oder des Rückfalls an den Fiskus. Mit Rücksicht darauf, daß die Regierung zwecks Besiedelung und Erschließung den Boden billig hergibt, kann die Höhe der Einnahme nicht dem wirklichen Werte des Bodens entsprechen. Bei der Verwertung durch

¹⁾ R. G. Bl. 1889. S. 145.

²⁾ vergl. Köbner, Kolonialrecht, in Holtz. — Kohlers Encyclopädie, Bd. II. Seite 1122 ff.

³⁾ Verordn. des Reichskanzlers vom 16. Febr. 1909 (Kol.-Bl. 1909. S. 241) und vom 25. Mai 1909 (Kol.-Bl. 1909, S. 2); Ausf. Verordn. des Gouv. vom 25. Okt. 1909. (Kol.-Bl. 1909, S. 7.)

⁴⁾ Kol.-Blatt 1907, S. 605.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 214 u. S. 216.

Veräußerung muß die Regierung aber einer möglicherweise eintretenden Vermehrung der Eingeborenen und einem damit verbundenen Mehrbedarf an Land entgegenkommen, dadurch, daß man sich rechtzeitig für solche Fälle Gebiete vorbehält.

Solcher Besitz an Kronland ist von stetig steigender Bedeutung für die Finanzen der Schutzgebiete wie für ihr allgemeines wirtschaftliches Gedeihen; einmal wird dadurch die Regierung zu einer billigen und planmäßigen Landbesiedelung befähigt, die mit der Zeit eine seßhafte, steuerkräftige und am Gedeihen des Landes interessierte Bevölkerung schafft, sodann wird das Kronland mit der fortschreitenden Erschließung und inneren Entwicklung der Schutzgebiete ständig an Wert gewinnen, wie schon die bisherigen Erfahrungen zur Genüge gezeigt haben. Sache der Regierung, insbesondere der Volksvertretung, muß es fort und fort sein, durch eifrige Schaffung von Verkehrsstraßen, durch Wassererschließung, Besiedelung etc. das Vermögen der Schutzgebiete an Grundbesitz der Entwicklung entgegenzuführen, der es fähig ist.

Eine besondere Regelung der Bodenfrage hat Kiautschou erfahren. Je nach Bedarf kauft das Gouvernement von den chinesischen Eigentümern das Land zum Preise, der dem Werte vor der Besetzung durch das Reich entspricht, und verkauft es dem Meistbietenden weiter. Der Fiscus hat das alleinige Recht, von chinesischen Grundeigentümern das Land zu erwerben, wodurch ein Bodenwucher verhindert wird, der bei dem geringen Flächeninhalt der Kolonie besonders verhängnisvoll werden würde. Auch nachher noch hat der Fiscus einen Erwerb von den Grundstücken in der später zu erwähnenden Wertzuwachssteuer. —

Für Ostafrika kommt ferner eine geringe Einnahme aus der Forstverwaltung in Betracht, z. B. durch Verkauf von Baumpflanzen, 1910 = 150 000 Mk. (Dispos. Vermerk zu Kap. 1 Tit. 3. Ziffer 14), 1911 = 130 000 Mk. (Erläuterung S. 35, Etat 1911); Südwestafrika mit 8000 Mk. gegen 7000 Mk. des vorjährigen Etats.

Außer diesem Finanzvermögen sind noch weitere Arten desselben kurz zu erwähnen, die nicht unerhebliche Summen aufbringen. Einmal sind dies die sog. «Ausgleichsfonds» einzelner Schutzgebiete, analog dem Reichskriegsschatz im Juliufturm in Spandau, aber mit anderer Zweckbestimmung, nämlich für künftig an ein Schutzgebiet herantretende besondere Ausgaben. Die Rücklagen für das Etatsjahr 1911 sind geschätzt für

Deutsch-Ostafrika	1 139 364 Mk.,
Kamerun	1 025 974 Mk.,
Togo	315 020 Mk.,
Südwestafrika	1 668 623 Mk. und
Samoa	48 151 Mk.

Diese Beträge stellen nebst Restbeständen der Vorjahre und Zinsen einen Kapitalbesitz der betr. Schutzgebiete dar. Sie sind an-

zulegen in Schuldverschreibungen der Schutzgebiete oder in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder deutscher Bundesstaaten. Ihm fließen auch die Zinsen zu. Die Verfügung hierüber geschieht durch den Etat, über die geschehene Verwendung ist jährlich nach dem Finalabschlusse den gesetzgebenden Körperschaften Rechnung zu legen. Als Aktiva ähnlicher Art kommen in Betracht die «Goldreserve» für Deutsch-Ostafrika (1910 = 1 679 300 Mk.), gebildet aus der Hälfte des gesamten, vor dem 1. April 1909 erzielten Münzgewinns dieser Kolonie, sowie aus den Zinsen (1911 = 52 438 Mk.) dieses Kapitals (Kap. 1. Tit. 4. Pos. 2.) auf Grund der Vorschriften des Etats für 1908, sowie die Eisenbahnfonds für Togo, Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun.

Ferner hat Deutsch-Ostafrika bisher 18 263 700 Mk. Anteilscheine der Deutsch-ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft erworben, wovon 140 000 Mk. inzwischen ausgelost sind. Für 1911 werden von den 80 400 Mk. auszulosenden Stücken voraussichtlich bei normalem Verlauf der Auslosung 71 400 Mk. von den dem Fiscus gehörigen Stücken ausgelost werden.

Weiteres Finanzvermögen sind endlich:

1. für das Schutzgebiet Ostafrika die Küstendampfer der Rufiyi-Flußdampfer und die Gouvernementsboote (die insbesondere zum Löschen der Schiffe vermietet werden), Etat 1911 = 100 000 Mk.;
Miet- und Pachtgelder aus Gebäuden und Grundstücken (106 000 Mk.);
Einnahmen aus Vieh- und Landwirtschaft (Etat 1911 = 26 000 Mk.);
Erlös aus dem Elfenbeinverkauf (Etat 1911 = 67 000 Mk.);
Einnahmen aus der Prägung von Landesmünzen (Kap. 1 a. Tit. 4. Pos. 1.) (Etat 1911 = 352 000 Mk.);
Einnahmen des Schwimmdocks in Dares-salam (15 000 Mk.);
Einnahmen aus der Wasserversorgungsanlage (Etat 1911 = 24 000 Mk.);
2. für das Schutzgebiet Kamerun das Wasserwerk in Viktoria (Etat 1911 = 7800 Mk.), die Landeskultur-Versuchsanstalt (6500 Mk.), der Werkstättenbetrieb (85 000 Mk.), die Gouvernementsfahrzeuge (31 500 Mk.), an Mieten und Pachtgeldern (17 000 Mk.). Auch aus der Viehzucht und der Landwirtschaft (Etat 1911 = 36 000 Mk.) fließen Einnahmen für Kamerun (z. B. das Vorwerk Dschang, s. disp. Vermerk Ausg. 1. 1. h. 3);
3. Für das Schutzgebiet Südwestafrika das fiskalische Gestüt in Nauchas (Etat 1910 = 20 000 Mk. an Erlös für verkaufte Pferde, 1911 = 15 000 Mk., dazu 5200 Mk. Decktaxen für Landbeschäler);
4. Für Neu-Guinea kommt in Betracht der fiskalische Dampfer «Seestern»;

5. für das Inselgebiet der Ersatz «Delphin» für den am 13. Juni 1907 verloren gegangenen Regierungsschoner «Ponape» (Etat 1911 = 2950 Mk.);

6. für Kiautschou das fiskalische Wasserwerk (Einnahme aus dem Finanzvermögen, soweit die Grundstücke Leitungsanschluß haben; für die andern Grundstücke sind die Einnahmen öffentlich-rechtliche «Abgaben»), der Schlachthof (Einnahmen nicht nur «Gebühren», auch «Beiträge»), die Werft und das Dock in Tsingtau, das fiskalische Elektrizitätswerk und der Kajenbetrieb im Tsingtauer Hafen, alle zusammengefaßt unter dem Titel «Erwerbsbetriebe» (Kap. 2) sowie die Forsten (Kap. 1. Tit. 6. Etat 1911 = 50 000 Mk.). In Etat 1911 stehen: das Wasserwerk mit 175 130 Mk., das Elektrizitätswerk mit 338 000 Mk., Werft und Dock mit 2 173 130 Mk., der Kajenbetrieb mit 700 000 Mk., der Schlachthof mit 80 000 Mk.

§ 10. Die Eisenbahnen.

Auch in den Kolonien unterscheiden wir Privatbahnen und fiskalische Bahnen. Letztere können nun wieder sein Bahnen des Mutterlandes in seinen Kolonien (analog den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen) oder Bahnen des Schutzgebiets selber. Diese letzterwähnten kommen für unsere Abhandlung als «Finanzvermögen eines Schutzgebiets» allein in Betracht.

Solche Bahnen sind:

in Ostafrika: die Usambarabahn von Tanga nach Moschi;

in Südwestafrika: die Südbahn Lüderitzbucht-Keetmanshoop mit einer Abzweigung Seeheim-Kalkfontein, die Bahn Swakopmund—Windhuk und die Otavi-Bahn Swakopmund—Tsumeb bez. Grotfontein;

im Bau ist ferner die Nord-Süd-Bahn Windhuk-Keetmanshoop, davon bis jetzt fertig die südliche Hälfte Gibeon-Keetmanshoop;

in Kamerun: die im Bau befindliche Bahn Duala—Edea—Widimenge;

in Togo: die Küstenbahn Lome—Anecho, die Bahn Lome—Palime und die im Bau befindliche Bahn Lome—Atakpame.

Was zunächst die Usambara-Bahn betrifft, so betreibt der Fiskus die Bahn nicht selbst, sondern hat sie an die Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin verpachtet. Nach dem Verträge ¹⁾ vom 28. März 1905 betr. die Verpachtung der Usambara-Bahn von Tanga bis Mombo, in Kraft seit dem 1. April 1905, hat der Schutzgebietsfiskus einen Anteil am Betriebsgewinn ²⁾, der durch Vertrag vom 1. April 1908 folgendermaßen festgesetzt ist: Die Pächterin zahlt einen Mindestpachtzins von 152 000 Mk.

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX. S. 77.

²⁾ Näherer Inhalt bei Weber, Kol. Finanzverwaltung, S. 216.

jährlich, sowie 90 % des Überschusses, der sich ergibt, wenn man von den Gesamt-Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben, den Mindestpachtzins und eine jährliche Entschädigung für die Pächterin von 30 000 Mk. abzieht. Reichen diese Einnahmen zur Bestreitung der Pachtsumme und der 30 000 Mk. nicht aus, so hat die Gesellschaft den Schaden zu tragen, wofür ihr andererseits aber auch dann die den Betrag von 152 000 Mk. übersteigenden Einnahmen bis zu der Erreichung des oben erwähnten Einkommens ohne Zinsberechnung gebühren. Für diese Bahn sind nun zwecks günstiger Finanzierung drei Fonds geschaffen, die wir bei allen andern fiskalischen Kolonialbahnen auch wiederfinden und darum hier näher erörtern wollen. Ihre Bestimmungen führt der Lokal-Etat jedes Schutzgebiets in seinem Text auf; sie sind für alle Schutzgebiete gleichlautend bis auf die Summenzahlen (Etat für Ostafrika: Ausgabe Kap. 4; Togo: Ausgabe Kap. 2; Südwestafrika Kap. 3, Titel 3, Pos. 2—4). Dieses ist einmal der Erneuerungsfond, der dazu dient, die Mittel herzugeben für die auch bei sorgfältiger Unterhaltung in regelmäßiger Wiederkehr erforderlich werdende Erneuerung des Oberbaus (außer der Schienenbettung) und der Betriebsmittel. Er wird durch den Fiskus ausgestattet aus der Pachtsumme sowie aus dem Erlöse derjenigen abgängigen Materialien etc., deren Beschaffungskosten aus ihm bestritten werden (Rücklage des Etats 1911 z. B. 69 700 Mk. — Tit. 2). Die Pächterin hat ein Verwendungsrecht von jährlich 5000 Mk. ohne besondere Genehmigung des Fiskus für Aufwendungen etc., weitere Aufwendungen auch mit vorheriger Einwilligung des Eigentümers. Dem frühern Verträge nach hatte die Gesellschaft jährlich 75 800 Mk. für Bildung dieses Fonds herzugeben; mit Rücksicht auf die analoge Regelung des B. G. B. § 586 Abs. II erscheint die Abänderung gerechtfertigt. — Ein anderer Fond ist der Reservebaufond. Er wird gebildet von dem Eigentümer aus der Jahrespachtsumme, sowie aus dem Erlöse für Inventarien etc., für welche die Kosten bei etwaiger Wiederbeschaffung aus diesem Fond zu bestreiten wären. Dieses sind Neuanschaffungen und Neuanlagen, die als Substanzvermehrung oder -verbesserung und somit nach kaufmännischer und betriebstechnischer Auffassung als Vermögenszuwachs anzusehen sind. (Rücklage des Etats 1911 = 90 000 Mk. — Kap. 4. Tit. 1.) Früher wurde er gebildet aus dem Anteil des Fiskus am Gewinn (= $\frac{1}{2}$ des Überschusses). — Der dritte Fond ist der Spezialreservefond, der auch vom Verpächter ausgestattet wird. Bereits das preuß. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen hatte solchen Fond vorgesehen unter dem Namen «Reservefond». Als aber 1884 alle Aktiengesellschaften Reservefonds erhielten, bekam dieser den Namen «Spezialreservefond». Erneuerungsfond und Spezialreservefond haben wir noch heute bei privaten Eisenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen (revid. Ausf. Anweisung von 1898 zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892). Er dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außer-

gewöhnliche Ereignisse und Unfälle größerer Art im Eisenbahnbetriebe hervorgerufen werden, Tötungen und Körperverletzungen von Personen, Beschädigungen der Bahn nebst ihrem Zubehör oder fremder Sachen. Sind die Ausgaben, die aus diesem Fond zu leisten sind, größer als der Barbestand, so hat die Pächterin die Summe vorzuschießen, die beim Vorhandensein von Mitteln aus diesem Fond zurückgezahlt, bis dahin aber vom Schlusse des Rechnungsjahres der Zahlung an mit 4⁰/₀ verzinst wird (Rücklage des Etats 1911 = 3000 Mk.). — Die Zinsen der Fonds fallen diesen Fonds jedesmal wieder zu. Im Vertrage selbst sind die Verwaltungseinnahmen genau definiert, dem Fiskus ist ferner eine Kontrolle eingeräumt, indem 6 Monate nach Schluß des Betriebsjahres die Rechnungen dem Kolonialamt einzusenden sind, der Fiskus auch sonst Prüfungen vornehmen kann. Auch war die Möglichkeit der Erweiterung des Vertrages auf die Strecke Mombopanganifluß-Moschi nach ihrer Fertigstellung vorgesehen und durch den Nachtragsvertrag vom $\frac{29. \text{ Juli}}{16. \text{ Okt.}}$ 1909 dahin tatsächlich verwirklicht, daß die Pächterin einen Mindestpachtzins von 246 000 Mk. zahlt ¹⁾. Weiter hatte nach § 10² die Pächterin bisher 8000 Mk., jetzt 10 000 Mk. in die Betriebsausgaben einzustellen. Der Umstand, daß dieser Vertrag grundlegend für unsere übrigen Kolonialbahnen ist, dürfte die breite Ausführung im Rahmen der Abhandlung rechtfertigen. Die 90⁰/₀ des Fiskus als Beteiligung schätzt der Etat 1911 mit 100 000 Mk. Für den Weiterbau bis Moschi und für den damit zusammenhängenden Ausbau des Hafens in Tanga sind 2 Mill. Mk. bewilligt.

Zu erwähnen ist noch das bisherige und zukünftige Verhältnis des Fiskus von Deutsch-Ostafrika zur «Deutschostafrikanischen Centralbahn». Ein Bankkonsortium unter Führung der Deutschen Bank hatte 1904 die «Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft» mit dem Sitze in Berlin, einer Kolonialgesellschaft im Sinne des Sch. G. G. vom 10. IX. 1900, § 11, gebildet, der eine Konzession zum Bau einer Bahn mit Meterspur von Dar-es-Salam nach Morogoro erteilt und wichtige Land- und Minenrechte gegeben wurden unter der Vereinbarung ²⁾, daß der Fiskus am Gewinn beteiligt würde und nach 88 Jahren die Bahn schuldenfrei und unentgeltlich zu eigen erwerben sollte. Hierfür garantierte das Reich durch Gesetz vom 31. Juli 1904 eine Zinsgarantie von 3⁰/₀ für das Anlagekapital von 21 Mill. Mk. und die Garantie des um 20⁰/₀ erhöhten Nennbetrages der jeweils gelosten Anteilscheine. Dabei verbleibt den Anteilseignern ein Genußschein, der ihnen für die Dauer der Bahn die Hälfte der Dividende über 5⁰/₀ zusichert.

¹⁾ Baltzer im Archiv für Eisenbahnwesen S. 823, Beilage zum Etat für das ostafrik. Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1910.

²⁾ Kol.-wirtschaftl. Comité, Eisenbahnen Afrikas, S. 70.

Als man nun mit der Verlängerung der Bahn über Morogoro hinaus sich beschäftigte, kam die Frage der Verstaatlichung ins Rollen. Die Gesellschaft war zum Weiterbau finanziell nicht fähig, andererseits durfte der Fiskus die Weiterführung nicht übernehmen, da der Gesellschaft das Vorrecht zum Weiterbau bis zum Tanganyika- oder bis zum Nyassa-See eingeräumt war. Es wurde darum in Verbindung mit dem Ausbau auch für den Erwerb der Anteile der Gesellschaft die Bereitstellung einer Summe von 20 Mill. Mk. beschlossen. Unter Zustimmung der beteiligt gewesenen Banken hat dann der Fiskus die Anteile der Gesellschaft erworben, er ist somit der Hauptaktionär dieser umgestalteten Gesellschaft geworden. Den Anteilseignern wurde ein Preis gezahlt, der nicht höher war als der Kurs, zu dem sie vor etwa 2 Jahren diese Anteile erworben haben, der damals als angemessen für beide Teile angesehen wurde. Die Bahn ist also nach wie vor Gesellschaftsbahn, aber die größte Zahl der Anteile ist in Händen des Fiskus, als des Hauptaktionärs dieser Gesellschaft. Das selbständige Privatunternehmen gleicht nunmehr tatsächlich einem Staatsunternehmen. Die führenden Kaufleute, die jetzt Mitglieder des Aufsichtsrates sind, haben die Führung der Bahn auch künftig in ihrer Hand, — eine glückliche Vereinigung der kaufmännischen Leitung mit fiskalischem Betriebe. Dieser Gesellschaft sind nun die Mittel zum Weiterbau der Bahn bis Tabora darlehnsweise vom Fiskus gegen Verpfändung der Stammstrecke Dar-es-Salam—Morogoro und des jeweils fertigen Teils vorgeschossen. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Strecke halten sich aber bereits zur Zeit das Gleichgewicht, bei weiterer Entwicklung ist ein Betriebsüberschuß zu erwarten.

Mit der Verlängerung der Bahn bis an den Tanganyika-See, die Zeitungsnachrichten zufolge bereits Ende 1911 bis Tabora gediehen ist, hofft man in vier bis fünf Jahren fertig zu sein. Die Baukosten sind auf 70 Mill. Mk. veranschlagt, ferner sind 8,4 Mill. Mk. Bauzinsen ¹⁾ und 2,5 Mill. Mk. für die erste Ausstattung des Reservefonds der Bahn vorgesehen ²⁾. Am 12. Dez. 1911 kam dann auch ein Gesetz zustande ³⁾, demzufolge der Reichskanzler ermächtigt wurde, die durch den Etat für die Strecke Dar-es-Salam—Tabora bereitgestellten Mittel auch zu einem Darlehen an die Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Strecke Tabora—Tanganyika-See zu verwenden.

Einen gleichen Gewerbebetrieb hat der Fiskus von Togo in der ihm gehörigen Verkehrsanlage, bestehend aus der Landungsbrücke in Lome und den Bahnen Lome—Anecho und Lome—Palime. Durch Vertrag ⁴⁾ vom 4./10. August 1905 sind die beiden ersteren an die Firma Lenz u. Co. m. b. H. verpachtet, wofür diese an Pachtzinsen zu zahlen

¹⁾ H. G. B. § 215 Abs. II. (Definition.)

²⁾ Baltzer, im Archiv für Eisenbahnwesen S. 835.

³⁾ R. G. Bl. 1911, S. 973.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX. S. 208.

hatte: aus dem Personenverkehr, der über die Brücke ging, die Hälfte, aus dem Güterverkehr 3 Mk. pro Tonne, von den übrigen Einnahmen $\frac{1}{3}$ und zwar vor Ablauf des auf das Fälligkeitsvierteljahr folgenden Quartals.

Als am 27. Januar 1907 auch die Bahn Lome—Palime eröffnet wurde, kam ein neuer Vertrag in Kraft vom 5./12. Februar 1907, in dem diese Bahn mit einbezogen wurde. Die Verkehrsanlagen wurden bis zum 31. März 1908 «vorläufig» verpachtet, um Zeit zu gewinnen und Erfahrungen zu sammeln. Demgemäß ist dann seit dem 1. April 1908 die Anlage an die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft (Lenz u. Co.) verpachtet für einen jährlichen Mindestpachtzins von 396 500 Mk. sowie einer Beteiligung des Fiskus von $\frac{9}{10}$ von dem nach Abzug der Betriebsausgaben, des Mindestpachtzinses und einer Entschädigung der Gesellschaft von 30 000 Mk. verbleibenden Überschusses der Einnahmen. Der Reservebaufond hat nur eine Höhe von 150 000 Mk., ferner fließt in ihn der einmalige Zuschuß des außerordentlichen Etats. Der Erneuerungsfond und der Spezialreservfond sind für die Landungsbrücke einerseits und für die beiden Bahnen andererseits getrennte, in Ausrüstung den der ostafrikanischen Usambarabahn analoge Fonds.

Jetzt ist ferner eine Centralbahn¹⁾ Lome—Atakpame bewilligt und bereits im Bau, die später gelegentlich weiter ins Hinterland verlängert werden soll. Den Betrieb wird wahrscheinlich nach freundl. Mitteilung des Kolonialamts Lenz u. Co. auch übernehmen in ähnlicher Weise, wie die andern Verkehrsanlagen. Die Baukosten sind auf $10\frac{1}{2}$ Mill. Mk. einschließlich der ersten Ausstattung des Reservebaufonds mit 250 000 Mk. veranschlagt; dazu kommen noch 700 000 Mk. Bauzinsen für die auf 3 Jahre berechnete Bauzeit, so daß das Anlagekapital 11,2 Mill. Mk. betragen wird. Als erste Baurate waren für 1908 = 4 Mill. Mk. angefordert, für 1909 ebenfalls, für 1910 = 3 200 000 Mk. Was die Finanzierung der durch die geplante Bahn vergrößerten Verkehrsanlage betrifft, so wird der Mindestpachtzins voraussichtlich auf den Satz von 523 000 Mk. erhöht werden, wenn erst die neue Bahn in Betrieb und in den Pachtvertrag mit hineinbezogen ist. Wie man ferner bei der Usambara-Bahn die reichlich hohe Summe des Erneuerungsfonds herabgesetzt hat, so konnte auch für die bisherige Verkehrsanlage Togos dieser Fond von 122 000 Mk. auf 59 000 Mk. (also statt $12\frac{0}{10}$ nur $5\frac{0}{10}$ des Beschaffungswertes) ermäßigt werden, woraus sich eine Minderausgabe von 63 000 Mk. ergibt für die Kasse des Fiskus. (Einnahme-Etat 1909 = 401 000 Mk.; 1910 = 401 000 Mk.)

Auch Südwestafrika hat seine Bahnen. Die jüngste ist die Eisenbahn Lüderitzbucht—Keetmannshoop mit einer Zweigstrecke Seeheim—Kalkfontein. Sie ist eine fiskalische Bahn, die an die Firma Lenz

¹⁾ Baltzer, im Archiv für Eisenbahnwesen, S. 849 ff.

u. Co. verpachtet ist und eine ähnliche Organisation und Finanzierung zeigt wie die bisher erwähnten Kolonialbahnen.

Weiter finden wir die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk über Jakalswater als fiskalische Bahn. Diese betreibt der Fiskus — mit einer Unterbrechung durch militärische Verwaltung während des großen Aufstandes, — selbst, sie ist nicht verpachtet. Die Einnahmen bestehen aus den Einnahmen aus Gepäck-, Güter- und Personenbeförderung, Einnahmen aus Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter, für Überlassung von Betriebsmitteln, aus den Erträgen von Veräußerungen, aus Telegraphen- und Fernsprechbetrieben und aus sonstigen Einnahmen, wie Mietzinsen von Bahnhofsräumen seitens der deutschen Reichspost. Mit Rücksicht darauf, daß diese Bahn von Swakopmund bis Karibib als Konkurrenz für die nunmehr staatliche Otavibahn auftrat, ist auf dieser Teilstrecke am 1. April 1910 der Durchgangsverkehr eingestellt. Der Rest Karibib—Windhuk ist mit der bei andern südwestafrikanischen Bahnen angewendeten Kapspur umgebaut. (Einnahme-Etat 1909 = 3 574 000 Mk.; 1910 = 2 350 000 Mk.)

Am 30. März 1910 nahm der Reichstag einen Vertrag vom 23/XI. 1909 (Kol.-Bl. 536) zwecks Verstaatlichung der Otavibahn an (§ 18 des Vertrages), wonach dem Reichskolonialamt Mittel von rund 25 Mill. Mk. in die Hand gegeben wurden, die Bahn Swakopmund—Tsumeb zu erwerben, wie es im Vertrage des Landesfiskus und der Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft vereinbart ist. Der Übergang geschah am 1. April 1910. Es erhielt die Gesellschaft die Bahn pachtweise zurück, sodaß ein ähnliches Verhältnis wie bei der Usambara-Bahn entstanden ist (1. Kaufrate 1910 = 5 Mill. Mk.). Als Pachtzins waren für das erste Jahr $4\frac{3}{5}\%$ des Kaufpreises (also rund 1 150 000 Mk. vereinbart. (Etat 1910, Kap. 1, Tit. 6, Pos. 1.) An Fonds sind zunächst gebildet ein Baufond (erste Einlage der Pächterin = 200 000 Mk., dann für jedes Betriebsjahr 50 000 Mk.) für Neuanlagen, Erweiterungen etc., und ein Erneuerungsfond (am 1./IV. 1910 = 1 Mill. Mk. Einlage durch die Pächterin, dann $4,6\%$ — $6\frac{1}{2}\%$ des Kaufpreises in besonderen Fristen). Die Einnahmen für diese genannten Bahnen belaufen sich z. B. für 1910: Swakopmund—Jakalswater = 235 000 Mk., Otavibahn-Pachtzins = 1 150 000 Mk., Übergangsabgabe in Karibib = 350 000 Mk., Einlage in Reservefonds = 100 000 Mk.

Geplant und im Bau ist ferner eine fiskalische Bahn von Windhuk nach Keetmanshoop und weiter nach Warmbad im Süden der Kolonie. Für diesen Bau sind auch bereits vom Reichstag Mittel bewilligt, 2. Rate 1910 = 4 Mill. Mk.; auch ist die südliche Strecke Gibeon—Keetmanshoop bereits fertiggestellt; am 3. März 1912 die ganze «Nord-Südbahn» dem öffentlichen Verkehr übergeben.

In neuester Zeit fängt auch Kamerun an, sich derartige Anlagen verbender Art zu schaffen, die zugleich von erheblichem, wirtschaft-

lichem Werte sind. Bisher hatte dieses Schutzgebiet keinerlei fiskalische Eisenbahnen, denn die Schmalspurbahn der Victoria-Pflanzungsgesellschaft vom Hafen Victoria zur Pflanzung und die in der üblichen Meterspur gebaute, seit einigen Jahren bereits im Betriebe befindliche Manengubabahn von Bonaberi am Kamerun-Golf nach den Manengubabergen, wohl einst als Stammstrecke einer Tsadseebahn berufen, sind Privatbahnen, erstere in der Hand der genannten Pflanzungsgesellschaft, letztere Eigentum der Kamerun-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft. Jetzt ist aber für die Kolonie Kamerun eine fiskalische Bahn im Bau und finanziell gesichert. Es handelt sich hierbei um die Bahn Duala—Jaunde—Widimenge, deren Baukosten auf 100 Mill. Mk. veranschlagt sind. Die Bauzeit ist auf 5 Jahre bemessen. Als erste Baurate war für 1908 die Summe von 4 Mill. Mk. gefordert, für 1909 = 4 500 000 Mk., für 1910 = 3 Mill. Mk. Im ganzen Baukapital von 44 Mill. Mk. sind für Bauzinsen 4 Mill. Mk. und für erste Ausstattung des Reservefonds 200 000 Mk. vorgesehen. Auch diese Bahn wird nämlich mit Fonds ausgestattet werden, z. B. ist von den veranschlagten Betriebsüberschüssen in Höhe von 1 158 300 Mk. die Summe von 198 000 Mk. als Rücklage in den Erneuerungsfond angenommen.

§ 11. Steuern.

Wie jede Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, so müssen auch unsere Schutzgebiete von den Angehörigen zur Ausfüllung des Defizits, das durch die die Einnahmen übersteigenden Ausgaben geschaffen wird, Steuern erheben, d. h. Zwangsbeiträge ohne bestimmte Gegenleistung, für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es werden demgemäß sowohl direkte wie indirekte Steuern erhoben, von denen die ersteren zum Teil noch in Naturalien oder in Steuerarbeit entrichtet werden. Dabei ist jedoch auf Grund des § 9 Abs. III des Schutzgebiets-Gesetzes das Gesetz betr. Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870¹⁾, in neuer Fassung vom 24. März 1909²⁾ zu beachten, wonach ein Deutscher nur da zur direkten Steuer heranzuziehen ist, wo er zur Zeit der Fälligkeit seinen allgemeinen Wohnsitz hat (§ 1 des Ges.), um auf diese Weise zu verhindern, daß der Staatsbürger, der Leib und Gut in den Kolonien riskiert, nicht noch obendrein hart behandelt wird. Also nur die dort ansässigen Deutschen können zur direkten Steuer herangezogen werden, sofern diese nicht schon auf Grundstücken oder dem Gewerbebetrieb ruht (§ 3 des Gesetzes).

¹⁾ Bundes-Gesetzblatt S. 119.

²⁾ R. G. Bl. 1909. S. 331.

Aber grade hier auf dem Gebiete des kolonialen Steuerwesens zeigt sich die Folge einer allzu weiten Dezentralisation; denn indem die Centralgewalt den Gouverneuren den Erlaß finanzpolitischer Verordnungen zum großen Teil überließ, ist, für jede Kolonie verschieden, eine Unmenge von Steuerverordnungen ins Kraut geschossen. Jedes Schutzgebiet hat seine besonderen Steuer- und Zollarten, so daß eine einheitliche Behandlung ausgeschlossen erscheint. Es kann aber weiterhin auch gar nicht unsere Aufgabe sein, die Steuergesetzgebung der deutschen Schutzgebiete eingehend zu behandeln, da einmal dieses Thema über den Rahmen unserer Arbeit weit hinausragen würde, — ist es doch bereits in neuester Zeit Gegenstand einer besonderen, eingehenden und umfassenden Arbeit ¹⁾ geworden, — weiter aber eine derartige Abhandlung als ein ledigliches Aneinanderreihen von Steuern (ihre Art, ihre Einführung, ihr Wesen und ihr Strafschutz) heute für uns des wissenschaftlichen Interesses entbehren würde. Der Vollständigkeit wegen wollen wir die Steuern nur kurz aufzählen:

I. Togo.

1. Abgaben vom Handelsgewerbe, nämlich eine Wandergewerbesteuer und eine Firmensteuer (Verordn. d. Gouv. vom ^{27. X. 1890} _{25. V. 1891} und vom 1. VIII. 1899 ²⁾). Etat 1911 = 25 000 Mk.
2. Gummihandel-Erlaubnisschein-Steuer. (Verordn. ³⁾ des Gouv. vom 20. IX. 1897.) Etat 1911 = 28 000 Mk.
3. Spirituosen-Schank- und Verkaufs-Steuer (Verordn. des Gouv. vom 10. IX. 1894, 28. III. 1900 ⁴⁾, 2. V. 1907 ⁵⁾ und 14. VII. 1909 ⁶⁾). Etat 1911 = 30 000 Mk.
4. Hundesteuer (Verordn. ⁷⁾ des Gouv. für Lome vom 10. I. 1892, für Lome und Klein Popo vom 27. V. 1897). Etat 1911 = 500 Mk.
5. Eingeborenensteuer und Ablösungen der Steuerarbeit 1911 = 401 000 Mk.

II. Kamerun.

1. Die frühere «direkte Eingeborenensteuer» in einigen Küstenbezirken an der Kamerunbucht, jetzt richtiger genannt «Wohnungssteuer» (seit 1908), da sie auch von Weißen erhoben wird. (Eingeführt für Duala durch die Verordn. des Gouv. vom 16. V. 1903 ⁸⁾),

¹⁾ Gaul, das Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete, unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung, dem wir uns hier anschließen.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV Seite 85; Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 670.

³⁾ Riebow, D. K. G. Bd. II, S. 329.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V, S. 43.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 558.

⁶⁾ Etat 1911. Tit. 3 der Einnahme, Erläuterung.

⁷⁾ Riebow, D. K. G. Bd. II, S. 348.

⁸⁾ Kol.-Bl. 1904, S. 227 ff.

ausgedehnt auf die umliegenden Ortschaften durch Verordnung vom 15. IV. 1907¹⁾.) Etat 1911 = brutto 1 Mill. Mk. bei 10⁰/₀ Erhebungskosten.

2. Spirituosen-Handels-Steuer (Verord.²⁾ des Gouv. vom 20. VII. 1885 und vom 1. X. 1910). Der Zweck derselben ist zunächst die Bildung eines Fonds zur Ablösung des «Kumi» (Abgabe) für die Häuptlinge. Etat 1911 = 100 000 Mk.
3. Immobilien-Umsatzsteuer, Verordn. vom 1. XI. 1909 (Kol.-Bl. 1910 S. 43). Etat 1911 = 5000 Mk.
4. Wandergewerbesteuer (Verordn. des Gouv. vom 4. III. 1908³⁾). Etat 1911 = 180 000 Mk.
5. Hundesteuer (Verordn. des Gouv. für Duala, ausgedehnt auf Victoria, Edea und Kribi vom 23. IX. 1901⁴⁾). Etat 1911 = 1200 Mk.
6. Tributzahlungen im Tsadseegebiet (Adamaua und Kusseri). Etat 1911 = 60 000 Mk. wie im Vorjahre.

III. Südwestafrika.

1. Wanderhandelssteuer (Verordn. vom 26. VI. 1895⁵⁾ und 10. X. 1901⁶⁾), jetzt Verord. vom 7. XI. 1908⁷⁾). Etat 1911 = 1250 Mk.
2. Grundsteuer-Verordn. vom 19. März 1909 (Kol.-Bl. S. 479), im Etat 1911 mit 305 000 Mk. geschätzt.
3. Firmensteuer (Verordn. vom 4. VIII. 1899⁸⁾).
4. Waffenschein-Erlaubnissteuer (Verordn. vom 10. VIII. 1892 und 29. III. 1897). Letztere Verordnung führte das Handelsmonopol des Fiskus ein, wodurch die Steuer fortgefallen ist.
5. Gummihandel-Erlaubnissteuer (Verordn. vom 20. II. 1897⁹⁾).
6. Wege- und Wagensteuer (Verordn.¹⁰⁾ des Gouv. vom 27. X. 1901, Ausführungsverordnung¹¹⁾ vom 28. X. 1901).
7. Hundesteuer. (Eingeführt durch Verordnung vom 24. XII. 1898¹²⁾ in Windhuk, geändert durch Verordn. vom 28. XII. 1901; für Okahandja durch Verordn. vom 6. I. 1902; allgemein eingeführt durch Verordn. des Gouv. vom 23. II. 1907¹³⁾). Die Bekannt-

¹⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 52 ff.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. I. S. 239.

³⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 782.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 395.

⁵⁾ Riebow, D. K. D. Bd. II. S. 162; Zorn, Kol. Ges. S. 674.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI., S. 401.

⁷⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 5.

⁸⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV. S. 85.

⁹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. II. S. 329.

¹⁰⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 406.

¹¹⁾ a. gl. Orte S. 407.

¹²⁾ Zorn, Deutsche Kol. Gesetzgebung, S. 681.

¹³⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 385.

machung¹⁾ vom folgenden Tage zählt die in Frage kommenden Orte näher auf. Etat 1911 = 35 000 Mk.

8. Spirituosen-Schank- und -Handelssteuer. (Verordn. des Gouv. vom 1. VIII. 1888, Bekanntmachung vom 1. IV. 1890, Verordn. vom 13. III. 1893²⁾, 21. I. 1895³⁾, 27. V. 1895⁴⁾, 8. I. 1896⁵⁾, Zusatzverordn. vom 9. IX. 1898, Verordn. vom 18. XII. 1900⁶⁾, 28. XII. 1901⁷⁾, 26. II. 1903⁸⁾, 24. V. 1905⁹⁾ und vom 16. VIII. 1907¹⁰⁾). Etat 1911 = 300 000 Mk., jedoch sind hiervon 50 0/0 den Gemeinden und Bezirksverbänden bis zur Regelung der Kommunalabgaben zu überweisen (disp. Verm. zu Tit. 1) ebenso wie die gesamte Hundesteuer.

Weiter sind zu erwähnen: Biersteuer (50 000 Mk.), Branntweinsteuer (50 000 Mk.) und Umsatzsteuer (41 000 Mk.)

IV. Ostafrika.

1. Häuser- und Hüttensteuer. (Verordn. vom 1. XI. 1897¹¹⁾, Runderlaß des Gouv. vom 28. I. 1898, 10. X. 1898, 29. I. 1900, 20. VII. 1901, 16. X. 1901, 25. X. 1901, 26. IV. und 15. XI. 1901, Verordn.¹²⁾ vom 22. III. 1905 und Ausführungsbestimmung¹³⁾ vom gleichen Tage). Abänderung durch die Verordnung betr. Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in D. O. A., vom 1. XII. 1910 (Kol. Bl. 1911. S. 209); Steuerfreiheit für land- und forstwirtschaftl. Betriebe der Europäer. Etat 1911 = 3 109 000 Mk., sie ist die stärkste Einnahme der Kolonie. [steuer.
2. Im Binnenlande tritt an die Stelle der Hüttensteuer eine Kopf-
3. Gewerbesteuer (Verordn. des Gouv. vom 22. II. 1899¹⁴⁾ nebst Ausf. Best. vom gleichen Tage; Runderlaß vom 17. V. 1899, 16. III. 1900¹⁵⁾, 28. VI. 1901¹⁶⁾, 30. I. 1905¹⁷⁾, neue Regelung durch die Verordnung vom 7. XII. 1907¹⁸⁾ nebst Ausf. Best. vom 3. I. 1908¹⁹⁾). Etat 1911 = 500 000 Mk.

¹⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 386.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. II S. 8.

³⁾ a. gl. Orte S. 142.

⁴⁾ a. gl. Orte S. 158.

⁵⁾ Zorn, Kol. Ges., Seite 680 u. Kol.-Bl. 1897, S. 651.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V. S. 170.

⁷⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 409.

⁸⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. S. 51.

⁹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX. S. 158.

¹⁰⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 1033.

¹¹⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 657.

¹²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 93; Kol.-Bl. 1905, S. 272,

¹³⁾ a. gl. Orte, S. 96.

¹⁴⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 664.

¹⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 237.

¹⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 355.

¹⁷⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX. S. 42.

¹⁸⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 373.

¹⁹⁾ a. gl. Orte, S. 377.

4. Erbschaftssteuer (Verordn. vom 4. XI. 1893¹⁾, Runderlaß vom 11. VII. 1894, vom 1. IX. 1896²⁾, vom 13. IV. 1899, sowie vom 14. IV. 1899³⁾, und vom 24. IX. 1903⁴⁾.) Im Etat 1911 mit 30 000 Mk. veranschlagt.
5. Salzverbrauchsabgabe (Verordn. des Gouv. vom 12. V. 1904⁵⁾ u. Bekanntmachung vom 9. XII. 1904⁶⁾). Etat 1911 = 80 000 Mk. wie im Vorjahr.
6. Spirituosenherstellungs-Steuer (Verordn. vom 16. I. 1893⁷⁾ und Besteuerung geistiger Getränke (Verordnung vom 1. Aug. 1891⁸⁾), letztere durch Verordnung vom 17. II. 1894⁹⁾ zu einer Erlaubnis-schein-Gebühr umgewandelt.
7. Spielkartenstempel (Etat 1911 = 11 000 Mk.).
8. An Steuern existieren ferner eine Hundesteuer und eine Tembo-steuer, die aber als Kommunalsteuer eingeführt und dort zu be-handeln sind¹⁰⁾.

V. Neu-Guinea.

1. Handels-, Einkommen- und Gewerbesteuer (Verordn. vom 30. VI. 1888¹¹⁾ nebst Ausf. Best. vom 6. IX. 1888, Verfügung vom 7. VI. 1904, Verordn. vom 26. I. 1905¹²⁾ nebst Ausf. Best. vom 18. II. 1905¹³⁾). Etat 1911 = 77 220 Mk. für die drei Steuer-arten insgesamt.
2. Eingeborenen-Kopfsteuer (Verordn. vom 18. III. 1907¹⁴⁾). Etat 1911 = 175 000 Mk.

Im Inselgebiet existieren ferner:

1. Gewerbesteuer in den Karolinen (Verordn. vom 10. XI. 1895¹⁵⁾, 30. VI. 1901 und 14. IX. 1905¹⁶⁾.)
2. Kopfsteuer. (Verordn. vom 30. Juli 1908¹⁷⁾.)
3. Hundesteuer. (Verordn. vom 29. Mai 1909¹⁸⁾.)

¹⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 663.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 136.

³⁾ a. gl. Orte.

⁴⁾ a. gl. Orte.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 111.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 259.

⁷⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 663.

⁸⁾ Riebow, S. 428.

⁹⁾ Kol.-Bl. 1894, S. 203.

¹⁰⁾ vergl. § 18 der Arbeit, Anhang: Finanzwirtschaft der Kommunal-
[verbände.]

¹¹⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 686.

¹²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 41.

¹³⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 59.

¹⁴⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 708.

¹⁵⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 683.

¹⁶⁾ Kol.-Bl. 1905, S. 694.

¹⁷⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 258.

¹⁸⁾ Kol.-Bl. S. 951.

4. Personal- und Arbeitsablösungen auf den Marschall-Inseln. (Verordn.¹⁾ vom 29. VIII. 1898 betr. Einführung von Steuern. Änderung für Ponape durch die Verordnung des Bezirksamts vom 28. I. 1907²⁾.)
5. Waffensteuer (Verordnungen vom 12. X. 1899 für Karolinen, Palau und Marianen, vom 19. XI. 1900 und 27. IV. 1906³⁾ für Ostkarolinen, vom 16. I. 1900 für Marianen⁴⁾). Etat 1911 = 500 Mk.
6. Schlachtsteuer für die Marianen (Verordn. vom 7. II. 1900⁵⁾). Etat 1911 = 500 Mk.
7. Hündinnensteuer im Bezirk Saipan. (Verordn. vom 1. II. 1902⁶⁾.)
8. Kopfsteuer und Arbeitsleistung auf den Marianen (Verordn. vom 17. I. 1900⁷⁾).
9. Pflanzungssteuer auf den Marschall-Inseln (Verordn. vom 13. I. 1887, 22. IX. 1894, 29. VIII. 1898⁸⁾ und 14. III. 1903.
10. Lizenzgebühren, richtiger «Steuer» zu nennen, die auf einem Chaos⁹⁾ von Verordnungen beruhen. Sie sind Firmensteuern.
11. Kopfsteuer auf den Karolinen, verschieden für einheimische und nicht einheimische Eingeborene. Verordn. des Gouv. vom 7. X. 1910.

VI. Samoa.

1. Kopfsteuer (Verordn. vom 1. III. 1900, 16. III. 1901 u. 1. VII. 1901). Etat 1911 = 209 000 Mk.
2. Schiffs- (-Boote-)Steuer, mit Befreiung der Eingeborenen-Kanus, die deren Eigentum beherbergen.
3. Waffensteuer.
4. Gebäude- und Landsteuer.
5. Handelsschiffs-Steuer.
6. Händlersteuer.
7. Grundbesitzurkunden-Steuer.
8. Fleischer-Steuer.
9. Eigentums-Übertragungs-Steuer.
10. Lizenzgebühren (analog den «Gebühren» im Inselgebiet).
11. Steuer auf Schaustellungen.
12. Wagen- und Fahrradsteuer (Verordn. vom 17. IX. 1908¹⁰⁾).

¹⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 684.

²⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 386.

³⁾ Kol.-Bl. 1906, S. 597.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V, S. 17.

⁵⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 689.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 450.

⁷⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 686.

⁸⁾ Riebow, D. K. G. Bd. III, S. 120.

⁹⁾ Die Verordnungen siehe Gaul, Finanzrecht, S. 148ff. (18 Verordnungen.)

¹⁰⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 1145.

13. Hundesteuer (Verordn. vom 1. X. 1907¹⁾). Die Steuern unter 2—13 bewertet der Etat 1911 mit insgesamt 90 000 Mk.

VII. Kiautschou.

1. Mit Rücksicht auf die Steigerung der Bodenpreise nach der Annexion durch Deutschland hat Kiautschou zuerst die sog. Wertzuwachssteuer eingeführt, d. h. die Besteuerung des Mehrwertes eines Grundstückes, der vom Eigentümer infolge seiner Nichtbeteiligung an der Verbesserung («inerved increment») nicht verdient ist. Sie basiert auf den Verordnungen vom 2. IX. 1898²⁾, 30. III. 1903³⁾, 31. XII. 1903⁴⁾.
2. Grundsteuer für Weiße = 6⁰/₀ vom Kapitalwert des Bodens. Verordn. des Gouv. vom 2. IX. 1898²⁾, vom 30. III. 1903⁵⁾ und vom 5. V. 1904⁶⁾. Etat 1911 = 155 000 Mk. für 1—3.
3. Grundsteuer für Chinesen, (Verordn. vom 5. V. 1904⁷⁾ und vom 27. V. 1908⁸⁾. [Etat 1911 = 4000 Mk.]
4. Hundesteuer (Verordn. vom 2. IX. 1898 und 9. IV. 1902⁹⁾).
5. Gewerbesteuern für Schiffs- und Wagenbetrieb, Schank- und Hotelbetrieb, Tee- u. Kaffeehausbetrieb, Getränke- und Medikamentenhandel, Munitions- und Waffenhandel, Theater- und Konzerthausbetrieb, Pfandhausbetrieb, Lotterien, Ausspielungen und Versteigerungen. (Verordn. vom 2. IX. 1898²⁾, 10. VI. 1902 und 1. XI. 1904¹⁰⁾).

Zu diesen Einnahmen der Schutzgebiete kommen noch hinzu die Straf gelder für Steuerdefraudationen etc. —

Insgesamt sind die Einnahmen aus Steuern für das Jahr 1911/12 und 1910/11 veranschlagt mit¹¹⁾

Togo	484 500 Mk. bzw.	310 000 Mk.,
Kamerun	1 246 200 Mk. bzw.	919 000 Mk.,
Südwestafrika	782 250 Mk. bzw.	714 000 Mk.,
Ostafrika	3 730 000 Mk. bzw.	3 427 000 Mk.,
Neu-Guinea	254 020 Mk. bzw.	324 000 Mk.,
Samoa	299 000 Mk. bzw.	178 000 Mk.,
Kiautschou	rund 160 000 Mk. in beiden Jahren.	

¹⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 56.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V, S. 198.

³⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII, S. 299.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII, S. 312.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII, S. 299.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII, S. 312.

⁷⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 281.

⁸⁾ Amtsblatt für Kiautschou, S. 161.

⁹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 620.

¹⁰⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 305.

¹¹⁾ Etat der Schutzgebiete 1911, sowie Denkschrift 1909/10 für die afrikanischen u. Südsee-Schutzgebiete. — In den dieser Denkschrift beigegebenen statistischen „Anlagen“ sind die Einzelheiten aller Einnahmen (nicht nur der Steuern) näher ausgeführt, worauf hier allgemein Bezug genommen wird.

Tatsächlich eingekommen sind in dem zur Prüfung vorgelegten Rechnungsjahr 1909/10

in Ostafrika	2 854 360,00 Mk.
Südwestafrika	336 000,00 Mk.
Togo	} Steuerarbeit-Ablösung 162 317,35 Mk. sowie 89 694,00 Mk.
Kamerun	
Neu-Guinea } Inselgebiet }	777 300,00 Mk.
Samoa	147 340,00 Mk.

nach der Denkschrift 1909/10 für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete.

§ 12. Die Zölle.

Hand in Hand mit dem Steuerwesen gehen die Zölle; denn ein Staat oder ein Bezirksverband kann es nicht ruhig mit ansehen, wenn die durch die Steuer teurer gewordenen Erzeugnisse (Finanzsteuern) seiner Angehörigen und seines Landes durch unverzollte und möglicherweise trotz des Transports noch billigere Produkte des Auslandes verdrängt und die Steuerträger steuerschwächer werden, oder die durch die Steuer getroffene repressive Maßregel (z. B. gegen Spirituosen-Konsum) illusorisch gemacht würde. Gareis¹⁾ behauptet nun, die Schutzgebiete selbst erhöhen nicht die Zölle, da sie keine Hoheit hätten, sondern das Reich zöge sie ein. Dies ist u. E. nicht richtig; denn die Kolonien haben delegierte Staatsgewalt, die aber gleich der Summe aller Hoheitsrechte, also auch der Zollhoheit, ist; sie üben damit Herrschaftsrechte aus als eine juristische Person des Staatsrechts, ebenso wie Elsaß-Lothringen²⁾. Die Einziehung von Zöllen ist aber staatsrechtliche Tätigkeit, grade wie wenn ein preußischer Kreis die Kreissteuern erhebt.

Bei dem Zollwesen der deutschen Schutzgebiete ist zunächst zu bemerken, daß unsere Kolonien für das Reich Zollausland sind, etwa wie Helgoland jetzt auch noch. Auch umgekehrt ist das Reich für die Schutzgebiete Zollausland. Koloniale Produkte werden im Einfuhrhafen verzollt, soweit sie zollpflichtig sind. Auf dem umgekehrten Wege hat man allerdings weitgehende und berechtigte Ausnahmen zugelassen, indem man Gegenstände, durch die Handel, Verkehr und Kultur gehoben werden können, in den Schutzgebieten bei der Einfuhr einer Zollpflicht nicht unterwarf, so z. B. Eisenbahn-Bau- und

¹⁾ Gareis, Kolonialrecht, z. B. S. 26 (§ 8).

²⁾ Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, Annalen 1903, S. 489 und die dort zitierten Schriftsteller.

Betriebsmittel¹⁾, Heiratsgut²⁾ der zum Zwecke dauernder Niederlassung Einwandernden, Baumaterialien³⁾, lebende Tiere⁴⁾ aller Art in Südwestafrika. Im übrigen hat das Reich den Schutzgebieten gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 2. Juni 1893⁵⁾ das «Recht der meistbegünstigten Nation» eingeräumt, d. h. diejenige Behandlung versprochen, die der Zollempfänger der jeweilig in Zollsachen am meisten begünstigten Nation zugesichert hat oder zusichern wird. Diese Bestimmung ist im neuen Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902⁶⁾ erneuert worden. Dagegen werden die deutschen zollpflichtigen Produkte bei der Einfuhr in die Schutzgebiete nicht bevorzugt vor den fremden Waren. Auch unter einander sind die deutschen Schutzgebiete Zollausland, wie z. B. die Zollverordnung für Deutsch-Ostafrika⁷⁾ vom 1. Januar 1899 im § 7 sagt.

Für die Zollgesetzgebung kommen insbesondere auch die internationalen Vereinbarungen in Frage, wie wir sie ausführlich jetzt zu erwähnen haben. Hier an dieser Stelle ist auch noch einer Vereinbarung zwischen England und dem Deutschen Reiche gelegentlich des Erwerbes von Südwestafrika zu erwähnen. Sie datiert vom Frühjahr 1885 und sichert den nach dem Schutzgebiet einzuführenden, in der Walfischbai gelandeten deutschen Waren indem englischen Gebiete die Freiheit vom Durchfuhrzoll zu⁸⁾, ohne daß gerade eine Zollunion zwischen den Gebieten besteht.

Von einschränkender Bedeutung für die Schutzgewalt, und hier grade für das Finanzwesen der Schutzgebiete, sind eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen, indem sie das Reich obligatorisch dem Völkerrecht nach verpflichten, die Finanzhoheit in einer gewissen vereinbarten Weise auszuüben. Wie das Privateigentum an den Lebensbedürfnissen der Gesamtheit (B. G. B. § 903) seine Schranken findet, so schränkt auch der moderne Staat mit Rücksicht auf die Coexistenz der Staaten seine Herrschaft ein⁹⁾.

Die erste derartige Verpflichtung bildet die General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, kurzweg «Kongo-Akte» genannt¹⁰⁾, in der sich das Reich den meisten in Afrika auf koloniasatorischem Gebiete beteiligten Mächten gegenüber hinsichtlich der Steuer- und Zoll-Regelung vertraglich gebunden hat, soweit die deutschen Kolonien im sog. «konventionellen Kongobecken», d. h. in einem in den Art. 1 u. 26 der Akte näher bezeichneten Gebiete

1) Zolltarif für Südwestafrika vom 5. Okt. 1904, Ziffer 5.

2) a. gl. Orte. Ziffer 7.

3) a. gl. Orte, Ziffer 21.

4) a. gl. Orte Ziffer 12.

5) Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 690.

6) R. G. Bl. 1902, Nr. 52, Seite 303 ff.

7) Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 719 ff.

8) Denkschrift 1885/86.

9) Bornhak, allgem. Staatslehre, S. 71.

10) Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 65 ff.

Afrikas am Kongofluß, Nigerfluß und deren Nebenflüssen und um die ostafrikanischen Seen, liegen. Von Deutschlands Kolonien fallen in dieses Gebiet Deutsch-Ostafrika und Kamerun. Dieses große Gebiet Afrikas ist zum Freihandelsgebiet erklärt, d. h. alle Waren sind vom Durchgangs- und Eingangszoll, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung, befreit, jedem Untertanen eines der kontrahierenden Staaten ist der Aufenthalt und Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit gestattet, und es dürfen von den Schiffen auf diesen Gewässern nur solche Gebühren erhoben werden, die als Entgelt für Einrichtungen anzusehen sind, die im Interesse der Schifffahrt und des Handels gemacht wurden (Art. 3 u. 4), die also von Angehörigen jeder Nation gleichmäßig getragen werden, wie Hafen- und Lotsengebühren, Gebühren für Befeuerung und Betonung, oder die als Aufwendungen zu gelten haben und als solche einen billigen Gewinn neben dem Ersatz der Auslagen erwarten dürfen, wie Straßen, Eisenbahnen und Kanäle zur Umgehung von Stromschnellen etc., also Finanzabgaben, nicht aber Schutzzölle und -Abgaben. Im Art. 5 der Kongo-Akte ist ferner die Verleihung von Monopolen und Privilegien, die sich auf den Handel beziehen, vertraglich verboten. Dagegen ist die Erhebung von Ausfuhrzöllen nicht beschränkt, was sich daraus ergibt, daß sie bei den Vereinbarungen über die Handelsfreiheit nicht erwähnt sind, während Art. 4 der Akte ausdrücklich die Befreiung von Eingangs- und Durchgangszöllen als Norm aufstellt (diese Ansicht z. B. auch bei Weber¹⁾). Die Bestimmungen der Kongo-Akte sind später allerdings durch die «Erklärung»²⁾ zur General-Akte der «Brüsseler Antisklaverei-Konferenz» vom 2. Juli 1890 wesentlich geändert. Geblieben ist zunächst die Freiheit der Waren und Schiffe vom Durchgangszoll, sowie die Bestimmung, daß alle Angehörigen aller Vertragsstaaten gleichmäßig zu behandeln seien. Für diejenigen Staaten nun, die im Kongobecken Besitzungen haben oder Schutzherrschaften ausüben, ist vertraglich die Kongo-Akte dahin geändert, daß sie Eingangszölle erheben können bis zum Höchstbetrage von 10 0/0 des Wertes der Waren am Eingangshafen, jedoch ist für Spirituosen ein besonderer Zoll festgelegt worden, wovon weiter unten zu reden sein wird. Dabei haben die Mächte sich zu bestreben, eine an Formalitäten möglichst einfache Zollverwaltung einzurichten, außerdem einen gleichmäßigen Tarif zu vereinbaren, der für 15 Jahre lang unkündbar sein sollte. Auf Grund dieser Bestimmung haben Deutschland, England und Italien für die östliche Hälfte des Kongobeckens den in den Verträgen mit Sansibar vereinbarten Wertzoll von 5 0/0 — für Waffen und Munition jedoch 10 0/0 — übernommen³⁾. Zollfrei blieben die zur Hebung der Kultur bestimmten Gegenstände, wie landwirt-

¹⁾ Weber, Koloniale Finanzverwaltung, S. 12.

²⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 609.

³⁾ D. Kol.-Blatt 1891, S. 96 ff.

schaftliche Maschinen, Materialien zum Eisenbahn- und Straßenbau, Transportmittel etc. Durch die am 2. IV. 1902 erfolgte Kündigung der englischen Regierung ist dieses Abkommen außer Kraft getreten, so daß jetzt der durch die besagte «Erklärung» geschaffene Zustand eingetreten ist, daß jede Signatarmacht für sich eben die Zölle einführen kann, die die «Erklärung» zuläßt, da ja die Vereinbarung nur eine «Soll-Vorschrift» ist.

Von dieser Ausnahme der freien Finanzhoheit stellt aber eine Ausnahme die Regel wieder her, nämlich im Gebiet von Deutsch-Ostafrika, das ehemals dem Sultan von Sansibar gehörte. Dieser trat damals der Kongo-Akte nur bei unter dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen betr. den Freihandel für sein Gebiet keine Anwendung fänden. Diese Befugnis hat das Reich als Rechtsnachfolger des Sultans mit erworben.

Innerhalb dieser völkerrechtlich vereinbarten Grenze hat sich also die Zollgesetzgebung des Reiches zu bewegen. —

Eine zweite völkerrechtliche Einschränkung der Finanzhoheit findet sich in der bereits vorhin einmal gestreiften «Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890» und in dem «Vertrage vom 8. Juni 1899 betr. Erhöhung des Spirituszolls im Gebiete des Kongobeckens», kurz «Brüsseler Konvention» genannt. In gerechter Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkern mit sich bringt¹⁾, haben die Signatarmächte der Konferenz für ein Gebiet zwischen dem 20^o nördl. und dem 22^o südl. Breite in Afrika, vom Atlantischen bis zum Indischen Ozean reichend und die Inseln bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen von der Küste umfassend, besondere Bestimmungen in den Art. 91—95 dieser Akte für die Spirituszollgesetzgebung vereinbart. Von den deutschen Kolonien fallen in dieses Gebiet alle Besitzungen in Afrika mit Ausnahme des Schutzgebietes Südwestafrika südlich des durch Karibib—Okahandja gelegten Meridians (= 22^o s. Br.). Es ist bestimmt, daß in denjenigen Gebieten der Zone, in welchen erweislich aus religiösen oder andern Gründen keine Spirituosen konsumiert werden, oder ihr Genuß sich nicht eingebürgert hat, diese nicht eingeführt oder hergestellt werden dürfen (Art. 91), mit Ausnahme beschränkter, für Nicht-Eingeborene bestimmter Quantitäten, in andern Gebieten aber ein Einfuhrzoll von 15 Franken pro Hektoliter 50%igen Alkohols für die Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Generalakte festzusetzen sei. Darnach kann der Zoll für weitere 3 Jahre auf 25 Franken erhöht werden. Am Ende des 6. Jahres soll auf Grund statistischer Untersuchungen ein Minimalzoll (mit Ausnahme für das im Art. 91 erwähnte Gebiet natürlich) festgesetzt werden. Dieses ist in der Nachtrags-Konvention vom

¹⁾ Brüsseler Antisklaverei-Konferenz Art. 90, in Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 564 ff., insbes. S. 604.

8. Juni 1899, der «Brüsseler Konvention»¹⁾ geschehen, indem der Minimalzoll auf 70 Franken für 50 proz. Alkohol pro Hektoliter während der nächsten 6 Jahre festgesetzt ist, mit Ausnahme für Dahomey und Togo, wo er nur 60 Franken beträgt. Ferner muß jeder höhere oder niedrigere Prozentgehalt verhältnismäßig höher oder niedriger verzollt werden (Art. 92). Für die im Innern hergestellten Spirituosen ist eine entsprechende Fabrikatssteuer zu erheben (Art. 93).

Durch die «Brüsseler Internationale Spirituosen-Konvention»²⁾ vom 3. XI. 1906 ist der Einfuhrzoll von neuem revidiert, für die Dauer von 10 Jahren auf 100 Franken pro Hektoliter 50⁰/₀igen Alkohols festgesetzt, um dann auf Grund neuer statistischer Ermittlungen wiederum revidiert zu werden, falls nicht eine der Signatarmächte bereits mit Ablauf des 8. Jahres eine Revision verlangt.

Diese Zölle werden also durch die Maximalzölle des Freihandelsgebiets des Kongobeckens nicht berührt.

Neben diesen großen internationalen Vereinbarungen hat das Deutsche Reich bei dem Erwerbe oder bei der später erfolgten Grenzregulierung und Grenzfestsetzung noch mit einzelnen Mächten allein Verträge abgeschlossen, die das Finanzgebiet, insbesondere das Gebiet des Zollwesens, stark berühren.

Zu erwähnen sind da zuerst die Verträge zwischen Deutschland und England, mit dem die meisten dieser Einzelverträge geschlossen sind. Da ist als zeitlich das erste zu nennen ein Abkommen betr. die Nordgrenze von Kamerun, das enthalten ist in den zwischen der englischen Regierung und dem deutschen Botschafter in London gewechselten Noten³⁾ vom 16. Mai und 2. Juni 1885. Darnach wird für die beiderseitigen Besitzungen am Golf von Guinea bestimmt, daß nur die zur Deckung der durch Übernahme der Schutzherrschaft entstandenen Kosten Zölle erhoben werden und so niedrig wie möglich bemessen werden sollen, ohne jedoch an Höchstgrenzen gebunden zu sein. Ferner sind die englischen Untertanen und Güter vor ungleicher Behandlung geschützt. Außerdem aber mußten die Änderungen der Zolltarife früher 4 Monate, jetzt einen Monat vor Inkrafttreten den Ortsbehörden angezeigt werden.

Eine andere Vereinbarung zwischen den gleichen Mächten, nämlich vom 10. April 1886⁴⁾ führte für die Kolonien im Stillen Ozean und in der Südsee, d. h. zwischen dem 15.⁰ n. Br. und dem 30.⁰ s. Br., sowie dem 165.⁰ w. L. und dem 130.⁰ ö. L. v. Gr. die sogenannte gegenseitige Meistbegünstigung ein, d. h. es dürfen von den Angehörigen der Kontrahenten keine andern Zölle für jede eingeführte

¹⁾ R. G. Bl. 1899, S. 923.

²⁾ Kol. Bl. 1908, S. 105.

³⁾ Kol. Bl. 1893, S. 259.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. I., S. 83 u. 86

Ware jedweden Ursprungs eingefordert werden, als von den Angehörigen des Gegenkontrahenten selbst oder der hinsichtlich des Zolltarifs am meisten begünstigten Nation gezahlt werden. Ferner ist für die Angehörigen der vertragschließenden Mächte in den beiderseitigen Besitzungen die Handels- und Niederlassungsfreiheit vereinbart. Diese Bestimmungen sind durch die Erklärung zum Verträge betr. Samoa und Togo vom 14. Nov. 1899 auf Samoa ausgedehnt.

Im Abkommen ¹⁾ vom 1. Juli 1890 sichern sich ferner im Art. 11 beide Mächte für ihre Kolonien am Golf von Guinea in Westafrika gegenseitig freien Durchgangsverkehr zu den Ufern des Tsadsees ohne jegliche Erhebung von Durchgangszöllen zu, verpflichten sich gegenseitig auch nochmals zur Einhaltung der Bestimmungen der Art. 1—5 der Kongo-Akte, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs zwischen dem Kongoflusse und den ostafrikanischen Seen. Hiernach genießt also der Handel völlige Freiheit, die Schifffahrt auf Flüssen, Seen, Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für jede Flagge, keine ungleiche Behandlung in bezug auf den Transport- oder Küstenhandel ist gestattet, wie wir es bereits erwähnt haben, jedoch auch mit der Ausnahme der Erklärung der Brüsseler Antisklaverei-Akte (Spirituszoll). Monopole und Handelsbegünstigungen sollen nicht erteilt, bestehende aber anerkannt werden, sofern ihre Gültigkeit genügend dargetan wird.

Im Art. VI des Vertrages ²⁾ vom 15. Nov. 1893 erkennt England seine Verpflichtungen aus der sogenannten Nigerschiffahrts-Akte Deutschland gegenüber, dieses seine Verpflichtungen aus dem unter Art. 32 dieser Akte fallenden Erwerbe der deutschen Tsadseeländer an, durch die ein Nebenfluß des Niger, der Benuë, fließt. Auch hier ist Freiheit des Handels und Verkehrs von Durchgangszöllen und Abgaben in genau gleicher Weise bestimmt wie in der Kongoschiffahrts-Akte ³⁾.

Wichtig ist ferner die Übereinkunft vom 24. Februar 1894 ⁴⁾, die eine Zollunion geschaffen hat zwischen unserem Togo-Gebiet und der englischen Kolonie «Goldcoast» südlich vom Voltafluß, allerdings jede Kolonie mit eigener Zollverwaltung (im Gegensatz zu dem gleich zu besprechenden Kiautschou-Gebiet). Zwischenzölle zwischen beiden Gebieten sind ausgeschlossen, so daß die in einem Gebiete verzollten Waren ohne neue Abgabe in das andere eingeführt werden können. Es war zunächst ein Einfuhrzoll von 4 0/10 des Werts vereinbart, dessen Zahlung in deutschem oder englischem Gelde erfolgen konnte. Der Tarif selbst ist außer Kraft gesetzt durch Verordnung des Gouverneurs vom 29. Juli 1904 ⁵⁾, doch wird Deutschland gemäß

- ¹⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 11.
- ²⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 24 ff.
- ³⁾ vergl. S. 47 ff d. Arbeit.
- ⁴⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 690.
- ⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII. S. 170.

der Erklärung im deutsch-englischen Abkommen betr. Togo und Samoa vom 14. XI. 1899 möglichst inbezug auf Gestaltung der beiderseitigen Tarife der englischen Verwaltung entgegenkommen. —

Eine ähnliche Zollunion besteht auf Grundlage des Vertrages zwischen Deutschland und China vom 16. März 1890¹⁾, in dem im Art. IV die Abgabefreiheit der chinesischen Kriegs- und Handelsschiffe (mit Ausnahme von Gebühren für Unterhaltung etc. der im Interesse der Schifffahrt und des Handels gemachten Anlagen und Einrichtungen) festgesetzt und die Zollregelung seitens des Reiches vorbehalten wurde. Diese Regelung ist zunächst dahin erfolgt, daß das deutsche Gebiet als Freihandelsgebiet erklärt und der Zoll erst bei Überführung der Waren über die deutsch-chinesische Grenze an China fällig wurde. Nur für Opium, Waffen, Pulver und Sprengstoffe wurde vom Schutzgebiet ein Zoll erhoben²⁾. Durch Vertrag, vom 1. Januar 1906 in Kraft, wurde dies dahin geändert, daß eben Kiautschou mit China jenes einheitliche Zollgebiet bildet und nur in ersterem ein beschränktes Gebiet als Freihafen besteht. Den Zoll erhebt das chinesische Seezollamt, das an das deutsche Gouvernement 20⁰/₁₀ der Zolleinnahmen abzuführen hat.

Auch mit Frankreich sind, zum Teil aus demselben Anlaß (Grenzregulierung) den englischen analoge Vereinbarungen getroffen. Auf Grund der im Protokoll³⁾ betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste Afrikas und in der Südsee vom 24. Dez. 1885 getroffenen Bestimmungen ist auch zwischen Togo und der französischen Besitzung an der Sklavenküste in Ausführung der vorbehaltenen Zollabmachung zuerst am 25. Mai 1887, dann am 26. Dez. 1889 eine Zollunion geschaffen, die ebenfalls wie die englisch-deutsche mit 6 monatlicher Kündigung ausgestattet ist. Vor Ausführung dieser Zollabmachung hatte das Protokoll bereits den Angehörigen der andern Nation in der Kolonie einer Signatarmacht gleiche Freiheit des Handels und gleiche Vorteile wie den eigenen Angehörigen gebracht, z. B. auch den zollfreien Transport der Güter von den in Porto Seguro und in andern deutschen Orten liegenden Magazinen und Faktoreien in das benachbarte französische Gebiet für die französischen und umgekehrt für die deutschen Kaufleute. Desgleichen ist in diesem Protokoll die Freiheit des Handels und der Schifffahrt für Angehörige beider Nationen auf dem Campoflusse im Süden unseres Schutzgebiets Kamerun vereinbart, soweit dieser die Grenze bildet.

Im Notenwechsel⁴⁾ vom 17. Nov. 1890, der sich zwischen der deutschen und französischen Regierung bei dem Erwerbe des fest-

¹⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 48 ff.

²⁾ vergl. Köbner, Kolonialpolitik, S. 178; Riebow, D. K. G. Bd. VI, Seite 606.

³⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 1.

⁴⁾ Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 41 ff., und Riebow, D. K. G. Bd. I, Seite 324.

ländischen Gebietes des Sultans von Sansibar seitens des Reiches entspann, wurde zwischen beiden Mächten die Meistbegünstigung für den deutsch-ostafrikanischen Küstenstrich einerseits und Madagaskar andererseits verabredet.

Am 18. April 1908 ist dann in Ergänzung des deutsch-französischen Abkommens vom 15. März 1894¹⁾ die Grenze zwischen Kamerun und Franz. Kongo endgültig festgelegt²⁾; dabei sind die uns bereits bekannten Verpflichtungen³⁾ aus der Nigerschiffahrts-Akte (Kongo-Akte Art. 26—33) ausdrücklich gegenseitig anerkannt, außerdem aber die in diesen Artikeln festgelegten Regeln auch ausgedehnt auf den Shari, den Logone und dessen Zuflüsse (Zuflüsse zum Tsadsee an der Ostgrenze Kameruns.). Ferner sollen die Staats- und Schutzgebiets-Angehörigen bezüglich Benutzung der Landstraßen etc. gleich behandelt werden, soweit diese Straßen im konventionellen Kongobecken liegen, sowie die Verbindungsstraße vom Benuë zum Ssanga (Nebenfluß des Kongo im Osten von Kamerun) von der Stadt Yola nach Bania. Ebenso werden die Angehörigen des Gegenkontrahenten beim Betrieb eines Gewerbes oder des Handels den eignen Untertanen gleichgestellt. Für Angehörige beider Mächte tritt ein gleicher Zolltarif ein, eine ungleiche Behandlung hinsichtlich der Verzollung ist ausgeschlossen. —

In gleicher Weise hat das Reich mit Portugal⁴⁾ am 30. Dez. 1886 die Gleichstellung der Untertanen gegenseitig vertraglich vereinbart, ebenso mit Spanien im Verträge⁵⁾ vom 30. Juni 1899 im Art. 2 bezüglich der von ihm erworbenen Inselgruppen dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen gleiche Behandlung gewährt wie dem deutschen Handel und der deutschen Landwirtschaft. Auf den Samoa-Inselgruppen sind gemäß dem deutsch-englisch-amerikanischen Abkommen⁶⁾ vom 2. Dez. 1899 den Angehörigen der drei Signatarmächte alle gleichen Vorrechte und Befugnisse zu gewähren, wie den eignen, und mit dem Sultan von Sansibar hat das Reich in dem am 20. Dez. 1888 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag⁷⁾ die völlige Handels- und Schiffahrtsfreiheit, die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb etc. und gleiche Stellung mit der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Abgaben, Beschränkungen und sonstige Verpflichtungen für

1) Kol. Bl. 1894, S. 159 ff.

2) Kol. Bl. 1908, S. 409.

3) siehe S. 47 ff der Arbeit.

4) Riebow, D. K. G. Bd. I. S. 89.

5) Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 53.

6) Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 59 ff.

7) R. G. Bl. 1886, S. 261; Riebow, D. K. G. Bd. I, S. 636.

sich vertraglich gesichert und sich der Gegenseite gegenüber dazu verpflichtet¹⁾.

An diesen völkerrechtlichen Verträgen findet also die Finanzhoheit ihre rechtliche Begrenzung, Grenzen, die aber nicht nur der sogen. Schutzgewalt eigentümlich sind, sondern die eben jede Staatsgewalt aufweist, wie z. B. die Zoll-, Handels- etc. Verträge des Reiches und anderer Mächte. —

Die erhobenen Zölle sind teils Einfuhr-, teils Ausfuhr- und teils Durchgangszölle.

Auch für das Zollwesen bestehen, wie bei den Steuern, unzählige, für jede Kolonie besondere Verordnungen, deren nähere Behandlung für uns wertlos ist, die andererseits aber auch mehr auf politischer als auf juristischer Grundlage beruhen; die Zollsätze selbst dagegen sind erst recht hier für uns ohne rechtliches Interesse. So ist denn auch das Zollwesen für jede Kolonie infolge der Dezentralisation auf finanzpolitischem Gebiete natürlich sehr verschieden. Wir wollen die Verordnungen nur andeuten. Die Grundlagen bilden die Kaiserl. Verordnungen vom 1. Juli 1902²⁾ und vom 7. Nov. 1902³⁾, auf Grund deren alle andern Zollverordnungen erlassen sind.

I. Für Ostafrika

besteht jetzt die Zollverordnung⁴⁾ des Reichskanzlers vom 13. Juni 1903, nachdem die Zollordnung⁵⁾ des Reichskanzlers vom 1. Jan. 1899 für das Küstengebiet, wo das Reich freie Hand hatte, und vom 5. März 1902 für das Binnengebiet, wo bekanntlich bis 1902 ein deutsch-englisch-italienisches Abkommen die freie Ausübung der Finanzhoheit hinderte⁶⁾, aufgehoben sind. Der einheitlichen Regelung wegen hat der Reichskanzler den Erlaß der Zollverordnungen sich vorbehalten⁷⁾, während den Gouverneuren Ausführungsverordnungen⁸⁾ etc. die nötige Bewegungsfreiheit gewährleisteten. Dieser Verordnung war der Haupttarif beigelegt. Eine Abänderung erfuhr diese Zollverordnung am 6. III. 1908 betr. Befreiung vom Einfuhrzoll bei Wiederausfuhr ohne Festhalten der Identität. Die Verzollung geschieht nach dem Haupttarif, doch sind für einige Orte besondere Ausnahmetarife

¹⁾ Dieser Vertrag ist am 11. Juni 1907 (R. G. Bl. 1907, S. 367) abgeändert hinsichtlich der Cons.-Gerichtsbarkeit; am 5. Juli 1911 (R. G. Bl. 1911, S. 261) ist er außer Kraft getreten. Für Hansestädte in Kraft der alte Vertrag vom 13. Juni 1859 (Grottefendt 1911, Heft XII in „Mitteilung vom 28. Aug. 1911“).

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 482.

³⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI. S. 546.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. S. 244.

⁵⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 719.

⁶⁾ vergl. S. 48 ff. d. Arbeit.

⁷⁾ Denkschrift 1902/03. Südwestafrika, S. 73.

⁸⁾ vom 4. Dez. 1903 (Kol.-Bl. 1904, S. 37 ff) u. vom 30. April 1905 (Kol.-Bl. 1905, S. 394).

eingeführt auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmung vom 4. Dez. 1903¹⁾, z. B. in Kionga. Die neueste Abänderung datiert vom 15. Dez. 1909²⁾.

Die Zahlung der Zölle erfolgt an den Küsten stets in barem Gelde, an den Binnengrenzen können die Zollstellen auch alsbald verwertbare Tauschartikel ausnahmsweise annehmen. Zu erwähnen ist hier auch, daß in einigen Häfen Deutsch-Ostafrikas Freihafengebiete gebildet sind (Verordn. vom 10. Januar 1902³⁾). Der Etat hat die Zolleinnahmen 1910 mit 3 427 000 Mk., 1911 mit 3 350 000 Mk. veranschlagt.

Für Ostafrika gilt noch die Besonderheit, daß die Kaiserl. Regierung von den Zolleinnahmen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bis zur Tilgung der von dieser aufgenommenen und der Regierung zur Verfügung gestellten Anleihe abzugs- und aufrechnungsfrei jährlich 600 000 Mk. zu zahlen hat gemäß §§ 5 u. 6 des Vertrages⁴⁾ vom 20. Nov. 1890.

II. Südwestafrika.

Die Zolleinnahmen dieser Kolonie beruhen auf den Zolltarifen der Verordnungen vom 10. Okt. 1896⁵⁾, vom 31. Januar 1903⁶⁾, jetzt auf denen vom 13. Febr. 1907⁷⁾ und vom 20. Mai 1908⁸⁾, nachdem die alten Zollverordnungen aufgehoben sind. Die beiden ersten Verordnungen unterwerfen fast alles, selbst die notwendigsten Lebensbedürfnisse, der Zollpflicht, während die Bestimmungen vom Jahre 1907 nur noch Tabak, Alkohol und Waffen trafen. Die jetzt gültige Verordnung vom 20. Mai 1908 hat den Einfuhrzoll wieder weiter ausgedehnt und die 1907 gebliebenen Zölle stark erhöht. Während des Aufstandes mußte der Tarif mit Ausnahme der Zölle auf Tabak, Waffen und Alkohol außer Kraft treten, so daß im Etat 1905 z. B. die Zolleinnahmen nur mit 100 000 Mk. angesetzt waren. Für 1908/9 rechnete der Etat bereits wieder mit einer Einnahme von 2 569 000 Mk., dagegen der letzte Etat (1911) schon mit 11 014 000 Mk., nämlich 3 Mill. Mk. Einfuhr- und 7 981 000 Mk. Ausfuhrzöllen, sowie 33 000 Mk. Nebeneinnahmen, nachdem bereits 1909 (6 751 000 Mk.) und 1910 (7 334 000 Mk.) erhebliche Steigungen zeigten.

An Ausführungsverordnungen ergingen die Verordnungen des Gouverneurs vom 10. IV.⁹⁾, 18. VI.¹⁰⁾ (Eingangszoll für Zündhölzer)

¹⁾ Kol.-Bl. 1904, S. 37 ff.

²⁾ Grotefendt 1910, Heft 1, S. 8.

³⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 741.

⁴⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 39 u. Kol.-Blatt 1890, S. 301 ff.

⁵⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 703.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. S. 12.

⁷⁾ Kol.-Blatt 1907, S. 280 ff.

⁸⁾ Kol.-Blatt 1908, S. 831. Verordn. des Gouv. vom 18. IV. 1908.

⁹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. S. 79.

¹⁰⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VII. S. 135.

und 26. IX. 1903, 25. II., 17. V., 29. u. 30. VII., 10. IX. u. 17. XI. 1904, sowie vom 30. IV. 1905¹⁾.

III. Kamerun.

Die Grundlage für das Zollsystem dieser Kolonie sind die Verordnung des Gouverneurs betr. den Zollltarif vom 5. Okt. 1904²⁾ und die Verordnung betreffend Abänderung dieses Zollltarifs und Erhebung eines Ausfuhrzolles von Elfenbein vom 15. April 1907³⁾ unter Aufhebung der Zollverordnungen vom 25. Okt. und 20. Nov. 1903, sowie vom 3. Januar 1904. Beide Verordnungen führten Einfuhrzölle ein, während zugleich durch Verordnung des Gouverneurs vom 20. Juni 1906⁴⁾ ein Ausfuhrzoll auf Gummi eingeführt wurde. Durch Zusatzverordnung des Gouverneurs vom 23. Dez. 1907⁵⁾ ist Gummi in besonders vorgeschriebener Packung, die eine leichte Kontrolle zuläßt, für zollfrei erklärt.

Eine besondere Regelung hat der Teil Kameruns erfahren, der zum sogen. konventionellen Kongobecken gehört. Die Grundlagen sind zunächst die Verordnung des Gouverneurs vom 1. April 1899⁶⁾, dann die Verordnung vom 24. Okt. 1904⁷⁾, an deren Stelle die Verordnung vom 2. April 1907⁸⁾ trat. Des grundlegenden Inhalts der Kongo-Akte, die durch diese Verordnungen Landesgesetz wurde, haben wir an früherer Stelle bereits erwähnt.

Alle diese Bestimmungen wurden aufgehoben und ersetzt durch die neue Zollverordnung vom 1. August 1911 und den Zollltarif vom gleichen Tage (Kol. Bl. 1912. S. 357 ff und S. 367 ff).

Für 1910 waren an Zolleinnahmen 3 175 000 Mk. veranschlagt, 1911 mit 3 250 000 Mk.

IV. Togo.

Togo erhebt nur Einfuhrzölle, dagegen keine Ausfuhrzölle. Sie beruhen unter Aufhebung der Verordnungen vom 24. Febr. 1894, vom 17. Nov. 1894 und vom 2. Juli 1900 zunächst auf der Verordnung des Gouverneurs betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen vom 29. Juli 1904⁹⁾, wodurch der bereits früher¹⁰⁾ erwähnte Tarif der Zollunion zwischen Togo und der britischen Kolonie Goldcoast vom 24. Febr. 1894 aufgehoben wurde. Der neue Tarif ist höher, um damals die Baukosten der Bahn Lome—Palime decken zu können. Der

¹⁾ Kol.-Bl. 1905, S. 394.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 235.

³⁾ Kol.-Blatt 1907, S. 98.

⁴⁾ Kol.-Blatt 1907, S. 98.

⁵⁾ Kol.-Blatt 1908, S. 321.

⁶⁾ Riebow, D. K. G., Band IV, S. 51; Kol.-Bl. 1899, S. 95.

⁷⁾ Riebow, D. K. G., Band VIII, S. 244.

⁸⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 654.

⁹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 170.

¹⁰⁾ vergl. S. 51 d. Arbeit.

Spirituszoll ist durch die Verordnung vom 4. Nov. 1904 und später durch die vom 4. Juni 1907¹⁾ weiter erhöht. Dieser Tarif von 1904 ist dann in einigen Ziffern am 20. Sept. 1907²⁾ und durch Verordnung vom 16. Januar 1907³⁾ geändert. Neue Zollverordnung vom 24. III. 1910⁴⁾ nebst Tarif vom gleichen Tage⁵⁾.

Im Etat 1909 finden wir die Zolleinnahmen mit Rücksicht auf gute Ernten, und auf die erhöhten Bedürfnisse infolge des Bahnbaus Lome—Atakpame mit 1 672 450 Mk. verzeichnet, 1910 nur mit 1 506 000 Mk. und 1911 mit 1 505 000 Mk.

V. Neu-Guinea und Inselgebiet.

Die Verordnung, auf der das Zollwesen dieses Schutzgebietes beruht, ist die Zollverordnung⁶⁾ für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea und die Inselgebiete vom 10. Juni 1908, in Kraft seit dem 15. Juli desselben Jahres unter Aufhebung der Verordnung vom 12. IX. 1904⁷⁾. Ein- und Ausfuhr sind nur an den bekanntgemachten Stellen zulässig, da nicht überall Zollstellen eingerichtet sind. Die Verzollung kann in kursfähiger Landesmünze geschehen, wobei Beträge unter $\frac{1}{2}$ Mk. nicht erhoben werden.

Im Etat 1911 sind sie auf 806 300 Mk. geschätzt gegen 591 000 Mk. des Vorjahres. Es ist hier Weber⁸⁾ entgegenzutreten, der bezüglich des Inselgebiets von «Einnahmen des Schutzgebiets der Karolinen» etc. spricht; denn die gesamte Inselmasse ist ja mit Neu-Guinea zu einem Schutzgebiet vereinigt und wurde bis zum Etat 1909 einschließlich nur etatsrechtlich besonders behandelt, weil es naturgemäß nur wenig Ausgaben hatte und die Trennung somit ein klares Bild zu geben vermochte.

Die gesetzliche Grundlage für diese Zölle ist die bereits bei Neu-Guinea erwähnte Verordnung vom 10. Juni 1908⁶⁾. Der Etat von 1908 zeigte aber deshalb für dieses Rechnungsjahr keinen Ansatz, weil diese Einnahmen bereits bei denjenigen Neu-Guineas berücksichtigt werden. Durch die auf Nauru, Angaur und Pililju begründeten Phosphatunternehmungen glaubte man die Zolleinnahmen für dieses Gebiet derartig steigern zu können, daß sie trotz der durch Erhöhung der Zölle bewirkten verminderten Einfuhr sich doch wohl auf der alten Höhe halten werden.

¹⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 707.

²⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 1134.

³⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 329.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1910, S. 596.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1910, S. 618.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 888. Ausf. Best. Seite 892 vom gleichen Tage. Zusatzverordn. d. Gouv. vom 26. III. 1910 (Kol.-Bl. 1910, S. 449. Grotefendt Heft 7 u. 8, S. 478) und vom 1. April 1911 (Kol.-Bl. 1912, S. 72).

⁷⁾ Kol.-Bl. 1904, S. 723.

⁸⁾ Weber, Kol. Finanzverwaltung, S. 296.

VI. Samoa.

Das Zollwesen Samoas ist auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 17. Febr. 1900¹⁾ durch die Verordnung des Gouverneurs vom 1. Juli 1901²⁾ geregelt, abgeändert am 10. IV. 1911 (Kol.-Bl. 478).

Die Zolleinnahmen bewertet der Etat 1911 mit 445 000 Mk., also 120 700 Mk. mehr als der Etat 1910.

VII. Kiautschou.

Eine eigenartige Zollregelung hat Kiautschou erfahren, der wir zum Teil schon früher einmal erwähnt haben. Da die Kolonie nur ein kleines Gebiet ist, so kann der Besitz desselben nicht Selbstzweck sein, sie dient uns vielmehr als Flottenstützpunkt, ferner als Eingangspforte des deutschen Handels in das Reich der Mitte. Letztere Stellung vermag die eigenartige Regelung des Zollwesens zu erklären.

Das Schutzgebiet selbst erhebt nur einen Repressivzoll³⁾ auf Opium auf Grund der Verordnung vom 11. März 1902⁴⁾ und der Bekanntmachung betr. Erhöhung des Zolls auf einheimisches Opium vom 21. August 1906⁵⁾. Der Anbau von Mohn zur Gewinnung des Opiums ist verboten. Daraus geht der Zweck des Zolls hervor: es soll die Bevölkerung, soweit sie der deutschen Gesetzgebung unterliegt, vor dem Laster des Genusses dieses Giftes bewahrt werden. Opium darf nur in Originalpackungen eingeführt werden und wird dann bei der Einfuhr in deutsches Gebiet mit 110 Haikuan Taëls⁶⁾ für fremdes Opium, mit 115 Haikuan Taëls für chinesisches Opium pro Pikul verzollt. Die Verzollung geschieht durch Stempelung. Erhoben wird der Zoll vom chinesischen Seezollamt für das Schutzgebiet auf dessen Rechnung, das ja auch die übrige Zollverwaltung in Händen hat, wie jetzt zu zeigen ist.

Bis 1906 war das gesamte deutsche Gebiet ein Freihafengebiet, etwa wie das Hamburgische Staatsgebiet gegenüber dem Reichszollgebiet vor 1888. Es lag infolge der Vereinbarung vom 17. April 1899 in Peking dem chinesischen Seezollamt die Zollerhebung bei Überschreitung der deutsch-chinesischen Grenze ob. Dieses Amt bekam deshalb, unter Leitung eines deutschen Seezoll-Direktors, seinen Sitz im Hafenteile Tsingtau selbst, so daß eine lästige Verzollung und ein hindernder Aufenthalt an der Grenze fortfielen. Der Zoll konnte also da gezahlt werden, wo der deutsche Exporteur wohnt. Als aber die Notwendigkeit eines engern Anschlusses unserer Kolonie an das chinesische Hinterland bei der Entwicklung unseres ostasiatischen

¹⁾ Kol.-Bl. 1900, S. 311.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 356.

³⁾ Gegensätze: Finanzzölle u. Schutzzölle.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 606.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. X, S. 370.

⁶⁾ davon später.

Handels mehr und mehr hervortrat, erfuhr auch das Zollwesen eine Neuregelung durch die Zusatzkonvention vom 1. Dez. 1905 in Peking. Darnach ist das Kiautschou-Gebiet zollpolitisch mit dem chinesischen Hinterlande ohne Zwischenzollgrenzen verbunden, das Freihafengebiet beschränkt sich auf den Hafen selbst und auf das angrenzende Gelände. Alle eingeführten Waren gehen nach einmaliger Verzollung in den freien Verkehr über, für Gegenstände, die im öffentlichen oder militärischen Interesse eingeführt werden, hat sich das Gouvernement Zollfreiheit vorbehalten, sowie den Fabrikaten des Schutzgebiets eine bevorzugte Behandlung zusichern lassen, sodaß also nur solche Produkte zu verzollen sind, deren darin verarbeitete Rohstoffe in China einem Zoll unterliegen. Dieser § 14 der Verordnung von 1905 ist durch Verordnung vom 27. April 1907¹⁾ dahin abgeändert, daß alle Waren, die aus den im deutschen Gebiet erzeugten Produkten hergestellt oder auf dem Seewege eingeführt sind, unverzollt bei der Ausfuhr durchgelassen werden, während die aus Rohwaren hergestellten Güter wie gewöhnliche Waren behandelt werden, sofern sie dem Zollamte nicht als Rohprodukte angemeldet sind, da sie als solche eine besondere Behandlung genießen²⁾.

Da China aus der zollpolitischen Vereinigung des ganz modern angelegten Tsingtauer Hafens mit seinem Gebiet erhebliche Vorteile zog, so mußte es demgemäß auch die Kosten der Erhebung tragen, die durch das erwähnte chinesische Seezollamt in Tsingtau erwachsen. Für den durch die Vereinigung entstandenen Verlust an Zolleinnahmen erhält das Schutzgebiet eine jährliche, statistisch berechnete und fixierte Pauschalsumme von 20% der Einnahmen aus den Einfuhrzöllen, und zwar zunächst auf 5 Jahre.

Für 1907/08 betrug der Anteil an den Einnahmen des chinesischen Seezollamts der Denkschrift nach 392 597 Mk., er ist für 1908 mit 625 000 Mk., für 1909 nur auf 525 000 Mk. angesetzt, da der Dollarkurs³⁾ um etwa 25% gesunken ist, auch die wirtschaftliche Lage sehr deprimiert wurde. Für 1909 waren die Einnahmen auf 392 248,81 Mk. nachgewiesen, für das Rechnungsjahr 1910 auf 550 000 Mk. veranschlagt (= Kap. 1 Titel 5 für Kiautschou) wie für das Jahr 1911/12. —

Zu diesen Zolleinnahmen der Schutzgebiete treten noch die Geldstrafen wegen Zolldefraudationen etc. hinzu.

¹⁾ Amtsblatt für Kiautschou-Gebiet 1907, S. 137.

²⁾ Verordn. betr. das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete Kiautschou, vom 2. Dez. 1905. Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 309.

³⁾ vergleiche § 25 der Arbeit.

§ 13. Die Gebühren.

Bei den mannigfachen Einrichtungen, die in unsern Kolonien heute getroffen sind, haben deren Fiscii naturgemäß auch nicht unbedeutende Einnahmen aus den Gebühren, die durch Benutzung der Einrichtungen fällig werden. Gebühren sind Beträge, welche als Gegenleistung für die Vornahme von Amtshandlungen einer öffentlichen Behörde im Interesse des Verpflichteten oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten zu entrichten sind.

Teilweise sind die Gebühren geregelt bei den Instituten, deren Benutzung sie entstehen lassen, so z. B. die Gerichtsgebühren; immerhin ist aber die Tatsache, daß sie erhebliche Einnahmen abwerfen, (z. B. die bergrechtlichen Gebühren in Südwestafrika) Begründung genug, ihnen hier einen Abschnitt zu widmen und sie kurz aufzuzählen. Der Etat läßt die veranschlagten Summen jedoch nicht immer erkennen, auch nicht die Erläuterung zum Lokaletat, vielmehr sind sie hier häufig unter dem Sammelposten «andere Einnahmen» zusammengefaßt, nur die bedeutenderen sind namentlich aufgeführt.

Was die Gerichtsgebühren anlangt, so sind sie für alle Schutzgebiete (mit Ausnahme Kiautschous) einheitlich geregelt durch die Allerhöchste Verordnung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dez. 1900¹⁾, auf deren Grund dann am 28. Nov. 1901 die Verfügung des Reichskanzlers²⁾ erging betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Hiernach sollten die Gebühren der Gerichte im Betrage der Sätze erhoben werden, die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900³⁾ bestimmt sind. Es gelten demnach das Gerichtskostengesetz, das preußische Gerichtskostengesetz, die preußische Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die für Gerichtsvollzieher. Am 28. August 1908 erfolgte durch Verfügung⁴⁾ des Reichskanzlers eine Abänderung, nach der die doppelten Sätze erhoben werden, abgesehen von den Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

So sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) veranschlagt für:

Ostafrika	150 000 Mk. incl. Geldstrafen,
Kamerun	192 500 Mk. + 30 000 Mk. Geldstrafen,
Togo	158 000 Mk. + 44 000 Mk. Geldstrafen,
Südwestafrika	270 000 Mk. + 50 000 Mk. Geldstrafen,
Neu-Guinea u. Inselgebiet .	17 150 Mk. + 6 800 Mk. Geldstrafen,
Samoa	19 000 Mk. + 11 800 Mk. Geldstrafen,
Kiautschou	52 000 Mk. incl. Geldstrafen.

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V, S. 173.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 425.

³⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 99.

⁴⁾ Gerstmeyer, S. 111.

Nicht unbedeutende Einnahmen erwachsen den Schutzgebieten aus den verwirkten Geldstrafen, insbesondere den Polizeistrafen, wenngleich dies ihr Zweck nicht ist und nicht sein soll.

Von den sonstigen Gebühren¹⁾ sind kurz zu erwähnen:

I. Ostafrika.

1. Jagdscheingebühr und Schußgelder. Etat 1911 = 150 000 Mk.
2. Holzschlaggebühr.
3. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung von Walderzeugnissen.
4. Gebühren und Abgaben im Hafen- und Schiffahrtsbetrieb. Etat 1911 = 29 000 Mk. für die unter 4—12 erwähnten Gebühren.
5. Gebühren für Benutzung der Festmachebojen.
6. Quarantänegebühr.
7. Gebühr für die Mietsboote in Dar-es-salam zum Löschen.
8. Gebühr für Frischwasser-Lieferung an Schiffe in Dar-es-salam.
9. Gebühr für Einnehmen von Landballast.
10. Gebühr für Stellung eines Aschprahms.
11. Gebühr für Ausstellung eines Flaggenattestes.
12. Gebühr für die Benutzung der Hafenanlagen in Dar-es-salam.
13. Waffenscheingebühr und Gebühr für Stempelung von Feuerwaffen und Schießbedarf, sowie für die Führung der Waffen. Etat 1911 = 19 000 Mk.
14. Aufbewahrungsgebühr für Waffen.
15. Gebühr für Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedelungen.
16. Gebühr für Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiger.
17. Gebühr für Abschluß von Verträgen zwischen Europäern und Farbigen.
18. Gebühr für Verleihung der Landesangehörigkeit.
19. Gebühr für Ausstellung der Paßkarten für Farbige.
20. Handelsregistergebühren.

Die unter 16—20 erwähnten Gebühren bewertet der Etat 1911 mit 78 000 Mk. nebst Kursgewinn und der Konzessionsabgabe der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

21. Gebühren für Benutzung der Lazarette bez. Hospitäler in Tanga und Dar-es-salam, sowie des Lienhardt-Sanatoriums in Mugiri und der zahlreichen Kliniken für Farbige.
22. Vermessungsgebühr (Etat 1911 = 30 000 Mk., Etat 1910 = 6 000 Mk.).
23. Statistische Gebühr bei Ein- und Ausfuhr ($= \frac{4}{5} \text{ ‰}$), soweit die Waren nicht Postgut, Passagiergepäck oder im Werte geringer als 5 Rp. sind.

¹⁾ betr. des Inhalts u. der gesetzl. Bestimmungen vergl. Weber, Kol. Finanzverwaltung.

II. Südwestafrika.

1. Jagdscheingebühr (Etat 1911 = 68 000 Mk.).
2. Waffenscheingebühr (10 000 Mk.).
3. Gebühr für Erteilung des Erlaubnisscheines zum Diamantenhandel.
4. Gebühr für Eingeborenen-Pässe.
5. Früher ¹⁾ die Gebühr für Besorgung der Fäkalien- und Müllabfuhr. Dieses ist jetzt eine Einnahmequelle der Kommunen.
6. Gebühren für Landvermessungen, (125 000 Mk.), Verpflegung in den Lazaretten (5000 Mk.) und für das Tränken der Zugochsen in der Wasserstelle Otymbingue.

Weitere Gebühren bezieht dieses Schutzgebiet aus dem Betriebe der Hafenanlagen in Lüderitzbucht und in Swakopmund. Es werden für Personen, Tiere und Güter, die in einem dieser Häfen auf dem Seewege ankommen, Hafengebühren erhoben auf Grund der «Tarife für die Häfen in Lüderitzbucht und Swakopmund» und der «Anlage zu den Verträgen betr. das Landungswesen in Lüderitzbucht und Swakopmund» vom 10. Juli und 10. August 1907 ²⁾. Zu bemerken ist hierbei, daß die Gebühren vom Verpflichteten an die Woermann-Linie gezahlt werden, die bei der Ausschiffung kraft der genannten Verträge mitwirkt. Sie zieht die Gebühren mit den ihr verbleibenden Beförderungsgebühren vom Verpflichteten ein. Der Etat veranschlagte sie mit 39 500 Mk. für 1909, 1910 = 30 000 Mk. (Kap. I. Titel 8).

III. Kamerun.

1. Gebühren für die Lagerung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in öffentl. Lagerhäusern (Etat 1911 = 450 Mk.).
2. Gebühr für Grundstücksvermessungen. (Etat 1911 = 27 500 Mk.).
3. Waffenerlaubnisschein-Ausstellungsgebühr. (Etat 1911 = 4800 Mk.).
4. Hafengebühren für alle Schiffe mit Ausnahme der sog. Küstenfahrer, die einer im Schutzgebiete ansässigen Firma gehören. Etat 1911 = 34 000 Mk.
5. Gebühr für Löschen und Laden im Kameruner Hafen an Sonn- und Feiertagen. Etat 1911 = 1000 Mk.
6. Gebühr für den Erlaubnisschein zum Handeln an Bord von Schiffen.
7. Jagdscheingebühr. Etat 1911 = 35 000 Mk.
8. Standesamtliche Gebühren bezüglich der Eingeborenen.
9. Gebühren für Verpflegung etc. im Krankenhaus. Etat 1911 = 58 000 Mk.

IV. Togo.

1. Gebühr für die Genehmigung zur Auswanderung Eingeborener des Schutzgebiets. Etat 1911 = 6000 Mk.

¹⁾ vergl. § 18 der Arbeit, Anhang: Finanzwirtschaft der Kommunal-
²⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 842 u. 853. [verbände.]

2. Gebühr für Benutzung der Krankenhäuser und Kliniken. Etat 1911 = 25 000 Mk.
3. Schlachtgebühr für die Benutzung des Schlachthofes infolge Einführung des Schlachtzwanges. Etat 1911 = 3000 Mk.
4. Gebühr für die Erlaubniserteilung zur Viehausfuhr.
5. Vermessungsgebühren bei Grundstücken. Etat 1911 = 1500 Mk.
6. Gebühr für sanitätspolizeiliche Kontrolle eines Schiffes.
7. Wegegebühr ¹⁾ für Benutzung der Wege in den Bezirken Mongu-Jendi, Sakodé-Basari und Kete-Kratschi mit Ausnahme ²⁾ der beiden Straßen Sansanne-Mangu-Kpandu oder Palime über Jendi und Kete-Kratschi, Sansanne-Mangu-Atakpame über Basari und Kjirikjiri-Atakpame.

V. Neu-Guinea.

Auch hier ist das Inselgebiet praktischer Weise vom Festlande getrennt zu behandeln infolge der lokalen Bedeutung der Gebühren. Es werden an Gebühren erhoben

1. Gebühr für Ausstellung der Erlaubnis zur Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter. Etat 1911 = 24 900 Mk.
2. Erlaubnisschein-Gebühren für Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelms-Land. Etat 1911 = 8000 Mk.
3. Grundstücksvermessungs-Gebühr. Etat 1911 = 8000 Mk.
4. Schiffsgebühr, Quarantänegebühr u. Lotsengebühr. Etat 1911 = 13 350 Mk.
5. Gebühr für Erlaubnis zum Handelsbetriebe durch nicht einheimische Schiffer. Etat 1911 = 3500 Mk.
6. Gebühr für Anlegung am Regierungspier in Friedrich-Wilhelms-Hafen (mit Ausnahme der deutschen Kriegs- und Staatsschiffe). Etat 1911 = 3600 Mk.
7. Gebühr bei Anmeldung nicht einheimischer Eingeborener bei Einführung ins Schutzgebiet zu Dienstleistungen. —

Eine weitere Einnahme des Schutzgebiets sind die Beiträge zur Besoldung von Ärzten seitens der Neu-Guinea-Compagnie und des Norddeutschen Lloyds mit je 4500 Mk.

Im Inselgebiete ferner:

1. Hafengebühr im Hafen von Ponape.
2. Lotsengebühren im Hafen von Jaluit.
3. Schiffsmeldegebühren für die Häfen von Jaluit und mehreren andern Inseln des Gebiets.
4. Sanitätspolizeiliche Kontrolle in den Häfen von Jaluit und Nauru.
5. Gebühr für Ausstellung eines Flaggenattestes im Gebiete der Marschall-Inseln.

¹⁾ Verordnung des Gouverneurs vom 5. Nov. 1906. Kol.-Blatt 1907, Seite 194.

²⁾ Bekanntmachung des Gouverneurs vom 5. Nov. 1906. Kol.-Bl. 1907, Seite 195.

6. Gebühr für die Benutzung des Tageren-Kanals (Amtsbezirk Jap) seitens der Nicht-Eingeborenen.
7. Schiffshandelsgebühr seitens der Schiffer, die im Inselgebiete Handel treiben wollen, ohne einer dort ansässigen Firma anzugehören.
8. Gebühr für Ausfertigung der Erlaubnis zur Anwerbung von Eingeborenen in den Ostkarolinen.
9. Gebühr für Prüfung der mit Arbeitern auf den Marschallinseln geschlossenen Arbeitsverträge nebst Untersuchung und Eintragung der Arbeiter in die Kontroll-Listen.

Die Einnahmen des Verwaltungsbezirkes der Südsee-Inseln waren nur mit 25 000 Mk. für 1909 veranlagt, da die vor Eröffnung des Betriebes der Phosphatunternehmungen gezahlten Mindestzahlungen jetzt so lange aufgerechnet werden, bis sie durch entsprechend erhöhte Ausfuhr gedeckt sind, die Tonne mit 0,50 Mk. geschätzt. So waren z. B. 1911 anzurechnen für die Jahre 1907—1910 noch 12 643 Mk.

VI. Samoa.

1. Schiffsgebühren. Etat 1911 = 1000 Mk.
2. Gebühren für Urkunden über Grundbesitz.
3. Abgaben für Schaustellungen.
4. Lizenzgebühren für Ausübung gewisser Berufsarten und Beschäftigungen.
5. Gebühren für Ausstellung von Gesundheitspässen an Schiffe, die nach nichtdeutschen Häfen von Apia ausgehn.
6. Opium-Verkaufs-Gebühr.
7. Durchfuhrgebühr für unverzollt wieder ausgeführte Waren.
8. Wegereinhaltungsgebühr in Apia, soweit nicht das Gouvernement privatrechtlich zur Reinigung verpflichtet ist. Etat 1910 = 2500 Mk., für 1911 nicht besonders nachgewiesen.

Ferner sind zu nennen: Klarierungs-, Hafen- und Lotsen-, Quarantäne-, Zollniederlagerungsgebühren, Gebühren für Waffenerlaubnisse und beim Verkauf von Schießpulver aus der amtlichen Niederlage, Beiträge zur Vergütung von Hilfszollaufsehern und zum Arbeitslohn bei Aufbewahrung in der Niederlage. Etat 1911 bezüglich solcher Gebühren = 45 400 Mk.

VII. Kiautschou.

Es werden erhoben:

1. Schiffsabgaben, nämlich: Lotsen-, Lösch-, Lager- und Ladegebühren u. Hafenabgaben; befreit sind deutsche Kriegs- und Staatsschiffe, sowie alle die Werft aufsuchenden Schiffe. Etat 1911 = 125 000 Mk.
2. Gebühren für Genehmigung zur Aufstellung von Badehäusern am Strande der Auguste-Victoriabucht als Beitrag zur Erhaltung und Verschönerung des Strandes.

3. Gebühr für Transport und Lagerung von Waffen und Munition. Etat 1911 = 20000 Mk.
4. Gebühr für Ausstellung eines Jahresjagdscheines. 1911 = 5500 Mk.
5. Landamtsgebühren für Verwaltung, Vermessung und Inhaltsberechnung von Grundstücken für jedes vom Schutzgebiet veräußerte Besitzstück oder für jedes nach einem Eigentumswechsel neu erstandene oder veränderte Besitzstück. Etat 1911 = 4000 Mk.
6. Fäkalienabfuhr-Gebühr.
7. Kanalisationsabgabe.
8. Friedhofsgebühr für den Europäer- und den Chinesen-Friedhof.
9. Gebühr für Registrierung von Hauseigentümern.
10. Gebühr für baupolizeiliche Genehmigung von Bauten etc. Etat 1911 = 8300 Mk.
11. Gebühr für Benutzung des Schlachthofs in Tsingtau. (75 056,50 Mk.)
12. Ziegeleiabgaben. Etat 1911 = 1500 Mk.
13. Gebühr für Erteilung des Erlaubnisscheines zum Halten einer Opiumschenke. Etat 1911 = 4000 Mk. (Opiumabgabe).
14. Konsulatsgebühren.
15. Gewerbe- und Erlaubnisscheingebühren für Versteigernde, Bootsvermieter und Führer und für Fuhrunternehmer jeglicher Art, für Gast- und Schankwirte, Waffenhändler, Theater-, Pfandhaus- und Lotterie-Unternehmer. Etat 1909 = 96000 Mk.
16. In Kiautschou gilt, wie bereits erwähnt, die einheitliche Regelung der Gerichtsgebühren nicht, vielmehr sind diese durch die Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899¹⁾ geregelt. Vom chinesischen Kläger werden 2⁰/₁₀ vom Streitwerte erhoben, jedoch ist das Minimum bei Zuständigkeit der Bezirksamtänner 1 Dollar, bei allen andern 10 Dollar. Für Weiße gilt die militärische Rechtspflege bezüglich der Kosten, soweit es sich um die Marinetruppenteile handelt, sonst die Bestimmungen des suppletorisch anzuwendenden Konsulargerichts-Gesetzes.
17. Für die nördlich Tsingtaus liegende Chinesenstadt Tai-hsi-tschen werden noch zu Gunsten dieser Stadt Standgebühren auf dem Markt sowie Wägegebühren erhoben. Da die Stadt keine juristische Person ist, so ist es natürlich eine Einnahme des Fiskus, deren Verwendung aber beschränkt ist. Von den chinesischen Einwohnern des Schutzgebiets werden seit dem 1. Okt. 1908²⁾ Abgaben für gemeinnützige chinesische Angelegenheiten erhoben, und zwar: Hausabgaben für chinesische Wohnungen in gewissen

¹⁾ Riebow, D. K. G. V, Seite 191.

²⁾ Amtsbl. für Kiautschou 1908, Seite 255.

Hafenplätzen und Marktflecken, Platzabgaben für Stallungen, Warenschuppen, ferner in einzelnen Ortschaften Wägegebühren, Standgebühren von Händlern und Verkaufsabgaben bei Viehverkäufen. Eine weitere Einnahme hat der Fiskus aus der Fäkalienabfuhr an einigen Plätze (1909 = 30 000 Mk., ebenso Etat 1910).

18. Eine weitere Abgabe ist die Banknotenabgabe der mit dem Notenprivileg ausgestatteten Deutsch-Asiatischen Bank. Etat 1911 = 10 000 Mk.

Weitere Verwaltungseinnahmen sind Anteil bei den Landverkäufen (Bodenreform!), Etat 1909 = 60 000 Mk., 1910 = 70 000 Mk., 1911 = 90 000 Mk.

Salzabgaben von dem auf der zum Schutzgebiet gehörigen Insel Yintau gefundenen Salz. Etat 1910 = 50 000 Mk. (für 1909 noch nicht vorgesehen); für 1911 ist dieser Titel aufgelöst. Standesamtsgebühren. 1911 = 1200 Mk. —

§ 14. Andere Einnahmen.

Neben den erwähnten Einnahmen fließt den Kolonien noch Vermögen teils recht erheblicher Art aus andern Quellen zu. Dieses sind insbesondere die Einnahmen aus den Regalien, d. h. nutzbaren Rechten, wie z. B. aus dem fiskalischen Bergbau, den wir hier im Zusammenhange mit den Abgaben und der Beteiligungsquote des privatwirtschaftlichen Bergbaus und mit andern ähnlichen Regalien behandeln wollen, obgleich er ja als privatrechtlicher Erwerbsbetrieb ein Finanzvermögen darstellt. Die gesetzliche Grundlage der Einnahmen aus der Bergverwaltung der Kolonien ist die Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Südwestafrikas vom 27. Febr. 1906¹⁾, die alle vorherigen Verordnungen aufhob, im § 92 aber alle Sonderberechtigungen bestehen ließ. Die Verordnung hat in diesen Kolonien eingeführt, wie bereits in Südwestafrika²⁾:

Schürffeldgebühren (für Zuweisung eines Schürffeldes), Etat 1910 für Südwestafrika z. B. 5000 Mk., 1911 bereits 25 000 Mk.,

Umwandlungsgebühren (für Ausstellung einer Umwandlungs-urkunde bei der Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld),

Förderungsabgaben von $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Mineralien vor ihrer Verwertung, (Etat 1910 für Südwestafrika z. B. 45 000 Mk., ebenso Etat 1911) und eine Feldessteuer, verschieden für Edelmetall-Bergbaufelder und gemeine Bergbaufelder. Trotzdem letztere «Steuer» genannt wird, handelt es sich um eine

¹⁾ R. G. Bl. 1906, N. 13, S. 363.

²⁾ Verordn. vom 8. August 1905 (Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 221).

Gebühr (§ 62 der Verordn.), da es nicht allgemeine Zwangsbeiträge, sondern Abgaben sind.

Ferner kann der Reichskanzler für Ausstellung der Schürfscheine Gebühren erheben oder die genannten Gebühren erhöhen, doch sind bis jetzt nur Schreibgebühren erhoben nach einer Ausf. Verordn. vom 26. Juli 1906¹⁾. Soweit nun den Sonderberechtigungen nicht ausdrücklich die Ausnahme eingeräumt ist, unterliegen auch sie den Gebühren.

Für Südwestafrika war bereits vor der erwähnten Regelung für die andern Schutzgebiete eine Bergverordnung ergangen vom 8. August 1905²⁾, die inhaltlich die gleiche ist, der andern überhaupt als Muster gedient hat.

In Kiautschou sind Bergbaugebühren überflüssig, da hier das Bergregal des Fiskus eingeführt ist. —

Einen fiskalischen Bergbau hat die Regierung in den meisten Kolonien noch nicht eröffnet, es herrscht mit Ausnahme von Kiautschou das System der Bergbaufreiheit, doch sind bereits Verfügungen ergangen, die diesem Betriebe für die Zukunft den Boden sichern, so z. B. die Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1905³⁾, die dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika die Bezirke Gibeon und Bersaba zur ausschließlichen Gewinnung von Edelsteinen vorbehält. Desgleichen sind durch Verfügung des Reichskolonialamts vom 25. Juni 1908⁴⁾ diejenigen Flächen längs der Bahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht, dem Landesfiskus auch zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten. Auch in Ostafrika hat der Fiskus ein ausschließliches Gewinnungsrecht von Bergbau-Material, so z. B. auf Flußgold in den schiffbaren Flußläufen gemäß der Verfügung vom 5. März 1902⁵⁾, ferner auf Salz in der Landschaft Uwinza laut Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung vom 16. Okt. 1907⁶⁾ und auf Salz, Soda und andere Salze im Gebiete des Magdadsees laut Verfügung vom 4. Juni 1907⁷⁾, dazu die Verordn. betr. das ausschließl. Aneignungsrecht des Landesfiskus an Mineralien im Meeresboden, vom 13. X. 1910 (R. G. Bl. 1910, S. 1095). Für Kamerun besteht ein ausschließliches bergmännisches Gewinnungsrecht für Bitumen im Küstengebiete und in den Südbezirken der Kolonie laut Verfügung der Kolonial-Abteilung vom 25. Januar 1907⁸⁾, für Kupfer, Zinn und Glimmer im Bezirke Ossidinge laut Verfügung der Kolonial-Abteilung

¹⁾ Kol.-Bl. 1907 S. 833.

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 221 ff.

³⁾ Kol.-Bl. 1905, S. 467.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 618.

⁵⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VI, S. 463.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 700.

⁷⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 653.

⁸⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 144.

vom 10. April 1907¹⁾). In Neu-Guinea besteht ein ausschließliches Aneignungsrecht für die in der Bergverordnung vom 27. Febr. 1906 genannten Mineralien, die in dem westlich vom Kap Arcona liegenden Flußgebiete gefunden werden gemäß der Verfügung des Reichskolonialamts vom 7. Febr. 1908²⁾). In Kiautschou³⁾ endlich ist das Recht, die im § 1 des Preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865⁴⁾ bezeichneten Mineralien auf der zum Schutzgebiet gehörenden Insel Schui-ling-schou (To-lo-san) aufzusuchen und zu gewinnen, dem Grundeigentümer entzogen und dem Fiskus vorbehalten; es ist also das Bergregal eingeführt. —

Soweit der Fiskus nun nicht selbst den Bergbau betreibt und unmittelbar daraus Einnahmen erzielt, hat er sich doch teilweise eine Beteiligung an den Einnahmen der Bergbau treibenden Kolonialgesellschaften durch die Konzessionen gesichert. Diese sind

für Ostafrika:

1. Jrange-Land- und Bergbau-Konzession für die betr. Gesellschaft⁵⁾. Diese hat im Konzessionsgebiet das alleinige Recht auf Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, im übrigen ist Schürffreiheit eingeführt (Bekanntmachung vom $\frac{31. \text{ Aug.}}{7. \text{ Sept.}}$ 1908⁶⁾). Der Fiskus hat eine Beteiligung von 2%, außerdem erhält er eine Feldeabgabe von monatlich 15 Mk. für jedes in Betrieb genommene Gold- oder Edelsteinfeld.
2. Konzession zur Gewinnung von Edelsteinen und Halbedelsteinen, für den Generalkonsul a. D. Vohsen vom 13. Juli 1903⁷⁾. Außer den Feldesteuern und Förderungsabgaben erhält der Fiskus von dem Mehrbetrage des Reingewinns, der 5% des investierten Kapitals übersteigt, einen Anteil von 10%.
3. Konzession für das Lindi-Syndikat vom 16. Januar 1904⁸⁾ und 14. Juli 1906⁹⁾ zur Gewinnung gleicher Mineralien und des Graphits.

Bezüglich der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ist noch zu bemerken, daß diese auf alle bergbaulichen Rechte verzichtet hat, die ihr bei Aufgabe ihrer Hoheitsrechte im Verträge vom 20. Nov. 1890¹⁰⁾ überlassen waren. Dafür hat der Fiskus ihr 50% der im Gebiete

¹⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 384.

²⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 210.

³⁾ Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Mai 1903.

⁴⁾ Preuß. Gesetzsammlung 1865, N. 30, S. 705–760.

⁵⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 129 u. Bd. VIII, S. 103.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 1041.

⁷⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VII S. 153.

⁸⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 32.

⁹⁾ Kol.-Bl. 1906, S. 506.

¹⁰⁾ Riebow, D. K. G., Bd. I, S. 382.

ihres ehemaligen Schutzbriefes einkommenden Feldessteuern und Förderungsabgaben auszuzahlen.

Südwestafrika.

Leider hat hier grade die Regierung den Gesellschaften gegenüber häufig auf Abgaben verzichtet oder in einer die Finanzen der Kolonie schwer schädigenden Weise sich zu einer Teilung der Einnahmen aus der Bergverwaltung verpflichtet.

An abgabepflichtigen Bergbaukonzessionen sind hier zu nennen:

1. die sog. Damaraland-Konzession, mit vollem Namen = die Konzession der South-West-Afrika Co., vom 12. Sept. 1892¹⁾. Hiernach sind an Abgaben von den geförderten Edelsteinen, von Gold, Silber und deren Erzen 2 0/0, von silberhaltigen und Kupfererzen 1 0/0 zu zahlen, und zwar im voraus jährlich die Summe von insgesamt 2000 Mk. Ein Teil dieser Rechte ist durch Vertrag übergegangen auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, die also auch die dafür in Frage kommenden Abgaben zu leisten hat.
2. Eine weitere Bergbauabgabe ist die dem Kharaskhoma-Syndikat erteilte Konzession vom 31. Oktober 1892²⁾, verliehen bis zum 31. Oktober 1917. Ihre Rechte sind übergegangen auf die «South-Afrika-Territories Ltd.». Hiernach bezieht der Fiskus für jede bereits 3 Jahre betriebene Grube eine Abgabe von 2 0/0 bei Gold, Silber und Edelsteinen, sonst 1 0/0.
3. Die Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vom 11. Aug. 1893³⁾, der auf die Dauer von 25 Jahren das ausschließliche Recht zusteht, im Gebiete südlich von Swakopmund und Windhuk Mineralien aller Art aufzusuchen, zu gewinnen und zu bearbeiten. Sie hat im Rehobother Gebiet Bergwerksabgaben zu zahlen, deren Höhe die Bergbehörde auf Grund des § 54 der Bergverordnung vom 15. Aug. 1895 festsetzt, jedoch nicht über 2 1/2 0/0 des Werts der jährlichen Ausbeute. Im Khaugasbiet sind 2 bzw. 1 0/0 zu zahlen. Im übrigen ist die Gesellschaft für 20 Jahre, vom Tage der Konzession an gerechnet, von jeglicher andern Abgabe und Steuer befreit.
4. Die Konzession der Gibeon-Schürf- und -Handelsgesellschaft vom 25. Sept. 1904⁴⁾ zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen im Bezirke Gibeon. Gemäß § 11 sind zunächst vom jährlichen Reingewinn 5 0/0 einem Reservefond, weitere 5 0/0 als Dividende zu verausgaben, vom Rest erhält der Landesfiskus 20 0/0. Desgleichen erhält die Regierung alle bis dahin den Häuptlingen von

¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VI, S. 54.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VI, S. 61, Anm. 1.

³⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VI, S. 66.

⁴⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 227.

der Gesellschaft eventuell zu erfüllenden Leistungen, da diese durch den Aufstand ihre Rechte verwirkt haben. —

5. Die Konzession der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., die dem Fiskus $6\frac{2}{3}\%$ (1911 = 798 000 Mk.) des Werts der im Sonderrechtsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft gefundenen Diamanten (Vertrag vom 28. Jan. 1909) und 5% (1911 = 399 000 Mk.) der in den übrigen Feldern gefundenen Edelsteine zu zahlen hat. Im Abkommen vom 7. Mai 1911¹⁾ ist die zu Gunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft in der Konzession vom 22. IX. 1908 und durch Vertrag vom 28. I. 1909 eingeführte Sperre im Diamanten-Gebiete mit dem 31. III. 1911 aufgehoben und zu Gunsten des Fiskus dann verlängert.
6. Die Bergbauabgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft (Etat 1910, Kap. 1 Tit. 3 Ziff. 9 des disposit. Verm.). Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Mai 1910²⁾ ist bestimmt, daß die Konzession vom 22. IX. 1908 mit dem 31. III. 1911 enden soll, die Schürffelder der Gesellschaft in Bergbaufelder umzuwandeln sind, dem Fiskus aber das ausschließliche Recht zur Aufsuchung der Edelsteine und Mineralien zustehen soll.
7. Beteiligung des Fiskus auf Grund der Konzession der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. (Vertrag vom 7. Mai 1910), Etat 1911 = 150 000 Mk.

Als besondere Einnahme öffentlich-rechtlicher Art sind die Abgaben aus der Diamanten-Verkaufs-Regie des Schutzgebiets zu erwähnen gemäß der auf Grund § 1 Sch. G. G. erlassenen Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Jan. 1909 (Kol.-Bl. 1909, S. 241) und vom 25. Mai 1909 (Kol.-Bl. 1910, S. 2), denen zufolge das Schutzgebiet für den alleinigen Verkauf durch seine Hauptniederlassung in Berlin eine Regie eingerichtet hat, an die alle Diamanten-Funde abzuliefern sind, und die dafür Gebühren und eine Beteiligungsquote einziehen läßt an das Reichskolonialamt für Rechnung des Schutzgebiets. Die Verordnung des Reichskanzlers betr. die Geschäftsführung der Regie datiert vom 25. Mai 1909³⁾. In Kraft ist die letzte Verordnung seit dem 1. Nov. 1909 durch Verordn. des Gouv. vom 25. Okt. 1909. (Kol.-Bl. 1909, S. 7.) Dazu Verordn. vom 25. Febr. 1910 (Grotefendt 1910, S. 135), die der unter der Firma «Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets» errichteten Kolonialgesellschaft die alleinige Verwertung der Diamanten durch ihre Zentralstelle in Berlin überträgt und Abkommen mit der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. für Südwestafrika vom 7. Mai 1910 getroffen hat (Kol.-Bl. S. 412), wonach dem Fiskus einige Gesellschafter-Rechte eingeräumt sind, sowie mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für

¹⁾ Kol.-Bl. 1911, S. 412.

²⁾ Kol.-Bl. 1910, S. 535.

³⁾ Kol.-Bl. 1910, S. 2.

Deutsch-Südwestafrika vom gleichen Tage (Kol.-Bl. S. 410) zwecks Abgrenzung der Bergbau-Gebiete.

Kamerun.

Die Konzessionen der Gesellschaften «Nord-West-Kamerun» und «Süd-Kamerun».

An sonstigen Einnahmen ist zu erwähnen die Beteiligung des Fiskus an dem jährlichen Reingewinn der Gesellschaft «Süd-Kamerun», nämlich 10 % von dem nach Abzug von 5 % für ihren Reservefond und 5 % Dividende verbleibenden Rest.

Das Inselgebiet in der Südsee.

Zu erwähnen sind die nicht unerheblichen Phosphatkonzessionen, die abgabepflichtig sind. Die Deutsche Nationalbank, Kommand. Ges. a. A., in Bremen hat für die Dauer von 35 Jahren seit dem 15. Mai 1908 (Tag der Genehmigung des Statuts) das Recht, die auf den Inseln Angaur und Pililju (Palau Insel) befindlichen Lager organischer und anorganischer Phosphate aufzusuchen und zu verwerten. Der Grund und Boden wird vom Fiskus zu Eigentum erworben und der Gesellschaft dann zum Abbau überlassen. Hierfür zahlt die Gesellschaft eine Abgabe und zwar im Minimum 30 000 Mk. p. a. Ferner hat der Fiskus eine Einnahme aus dem Reingewinn, nämlich nach Abzug von höchstens 1 % des Kapitals sowie 8 % Vordividende für die Aktionäre, für die ersten 25 Jahre nach Aufnahme des Betriebes 40 %, vom 26. bis 30. Jahre 50 % und vom 30. bis 35. Jahre 60 % des verbleibenden Restes des Gewinnes. Das gleiche Verhältnis ist maßgebend im Falle der Liquidation der Gesellschaft, wobei der Fiskus an den Immobilien lastenfreies Eigentum erwerben soll. Etat 1911 = 75 000 Mk.

Eine andere, dieser ähnliche Konzession ist die der Jaluit-Gesellschaft für die Insel Nauru erteilt.

Etat 1910 = 50 000 Mk., 1911 = 37 360 Mk. (Vergl. dispos. Vermerk Kap. 1, Tit. 3, Ziff. 17.)

Kiautschou.

Als eine Haupt-Einnahmequelle ist die Abgabe zu nennen, die von den Eisenbahnen und Bergwerken in Schantung nach den ihnen vom Reiche erteilten Konzessionen zu leisten sind. Es sind von der Schantung-Eisenbahngesellschaft wie auch von der Schantung-Bergbaugesellschaft für den Fall, daß mehr als 5 % Dividende verteilt werden kann, bei einem Mehrbetrage von 5—7 % der 20. Teil, von 7—8 % der 10. Teil, von 8—10 % der 5. Teil, von 10—12 % ein Drittel und von mehr als 12 % die Hälfte des Überschusses an die Kasse des Schutzgebiets abzuführen. Der Etat von 1911 bewertet die Konzessionsgebühren der Schantung-Eisenbahn- und Bergbau-

gesellschaft mit 90 000 Mk., die Abgaben der Gesellschaft mit 46 000 Mk. ¹⁾).

An sonstigen Einnahmen sind noch zu erwähnen:

1. die Konzessionsabgabe der Karawanserei in Bagamoyo der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 2. Aug. 1905,
2. der Gewinn aus der Prägung der Landesmünzen für Deutsch-Ostafrika (Tit. 4, Pos. 1, Etat 1910 = 128 000 Mk., 1911 = 352 000 Mk.) sowie für die gleiche Kolonie die Zinsen und die Gewinnanteile der im Besitze des Schutzgebiets befindlichen Anteilscheine der deutsch-ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie aus ausgelosten Stücken, soweit eben der Nennbetrag derselben über den Ankaufspreis hinausgeht, ferner die Zins-einnahmen, die entspringen aus der Anlegung des Anleihe-Erlöses, der ja teilweise zum Ankauf weiterer Anteilscheine bereitgestellt wird. So hatte der Fiskus bis zum Jahre 1911 Anteilscheine im Gesamt-Nennbetrage von 18 263 700 Mk., die also zu 3 % eine Zinseinnahme von 547 911 Mk. gewährten. Bezüglich der ausgelosten Stücke ergibt sich bei einem Einkaufskurs von 103,50 und dem gesetzlich fixierten Auslosungskurs von 120 ein Gewinn von 16,50 pro Stück, für 1911 etatisiert mit 595 167 Mk. ²⁾. —

Weitere Einnahmen sind für Togo der Betrieb der Druckereien (Tit. 3, disp. Verm. Ziff. 14), für Südwestafrika die Rückzahlungen der aus dem Besiedelungsfond gezahlten Darlehen (Kap. 1, Tit. 3 dispos. Vermerk Ziffer 19) und die Kaufgeldraten für das an die Gemeinde Lüderitzbucht veräußerte Wasserwerk (75 000 Mk. in 10 Raten); für Neu-Guinea der Beitrag Privater zur Besoldung von Ärzten, sowie der Jaluit-Gesellschaft zu den Polizeikosten auf Nauru, und die Einnahmen aus dem Druckereibetriebe in Rabaul (Etat 1911 Ziff. 18 der Erl. zu Tit. 3); für Kiautschou der Beitrag der chinesischen Regierung für die deutsch-chinesische Hochschule in Tsingtau von jährlich 40 000 Mk., (Kap. 1, Tit. 4 dispos. Vermerk) sowie das Schulgeld der Anstalt. Sämtliche Schutzgebiete haben außerdem noch geringe Einnahmen aus dem Vertriebe eines Amtsblattes.

An den Einnahmen der Kolonialbanken sind die Schutzgebiete ebenfalls beteiligt. So erhält Ostafrika die Hälfte derjenigen Einnahmen, die bleiben, wenn man von den Netto-Einnahmen noch 5 % für den Reservefond, 5 % des Betrages des Grundkapitals als Dividende für die Anteilseigner und 10 % Tantième für den Verwaltungsrat abzieht (§ 15 der Konzession und § 17 der Satzung). Analoges gilt für Kamerun und Togo hinsichtlich der deutsch-westafrikanischen

¹⁾ Ausführliche Abhandlungen über die Konzessionen siehe Drucksachen des Reichstages 1909/10, Anlagen, XII. Legislaturperiode, 2. Session Nr. 196: „Schlußberichte betr. die südwestafrikanischen u. s. w. Gesellschaften“.

²⁾ vergl. § 10 der Arbeit.

Bank, für Kiautschou hinsichtlich der Deutsch-Asiatischen Bank. (Etat 1911 = 10 000 Mk.)

§ 15. Der Reichszuschuß.

Trotz der erheblich hohen Einnahmen, die unsere Kolonien aus ihren vorhin genannten Vermögensquellen ziehen, reichen diese doch bei einigen nicht aus, um alle ihnen gestellten Aufgaben daraus leisten zu können. Wie nun das Reich in den Matrikularbeiträgen bei den Einnahmen einen ähnlichen, einmaligen Einnahme-Titel aufweist, dessen Höhe sich jedesmal, in jedem Jahr verschieden, aus der Differenz der Ausgaben und der Einnahmen ergibt, so haben die Schutzgebiete eine sich in gleicher Weise ergebende Quelle in dem Reichszuschuß. Jedes Schutzgebiet ernährt sich gewissermaßen selbst aus den eigenen Mitteln und erst dann, wenn diese nicht ausreichen, gewährt das Reich Zuschüsse. Solche Aufwendungen zahlt das Reich à fond perdu den Kolonien, d. h. ohne Erwartung der Rückerstattung und ohne die Schutzgebiete dazu zu verpflichten; sie werden Eigentum eines andern vermögensrechtlichen Rechtssubjekts. Als erstes Schutzgebiet, das sich zuerst vom Reichszuschuß frei zu machen mußte und seine Bedürfnisse aus eigenen Einnahmen decken konnte, ist Togo zu nennen. Nur im Jahre 1909 hat es noch einmal eine Summe von 90 000 Mk. erhalten, die nötig wurde infolge der Vornahme der Grenzvermessungen. Aber auch für einige andere Kolonien forderte bereits der Etat für das Jahr 1908/09 keinen Reichszuschuß mehr, nämlich für Samoa und für den Verwaltungsbezirk der Inselgruppen, und im Etat 1910/11 in auch für Kamerun für die allgemeine Verwaltung diese einmal fortgefallen. Nach den Erklärungen des letzten Staatssekretärs des Reichs kolonialamts von Lindequist im Reichstage am 12. XII. 1910 hat im Jahre 1911 auch Südwestafrika seine regelmäßigen Ausgaben alles aus den Einnahmen, die es aus den Diamanten-Feldern gezogen hat, bestreiten können, so daß der Etat 1910 bereits nur für die Zwecke der Militärverwaltung einen Zuschuß von 14 451 190 Mk. forderte, während im Jahre 1909 noch für militärische Zwecke 16 372 356 Mk. und für die übrigen Zwecke 7 525 558 Mk. angefordert waren. So war der Etat 1910 der erste, in dem kein Zuschuß mehr für die Zivilverwaltung gefordert wurde mit Ausnahme von Neu-Guinea. Hoffentlich wird auch fernerhin diese Entwicklung so weitergehen, daß diese Kolonien den an sie gestellten Anforderungen zu genügen vermögen, daß die Befreiung von fremder Hilfe nicht nur eine zufällige vorübergehende Erscheinung war. Finanziell stets unselbständig sind mithin heute nur noch Deutsch-Ostafrika und Kiautschou.

Als Ausgabe des Reiches finden wir den Reichszuschuß nicht nur als einmaligen Einnahme-Titel im Etat des betreffenden Schutz-

gebiets, sondern auch als einmaligen Ausgabe-Titel im Reichsetat, wie es von uns früher bereits erwähnt wurde, und zwar im Etat-Teil des Reichskolonialamts.

Der Zuschuß verteilt sich für die letzten drei Etatsjahre 1909/10, 1910/11 und 1911/12 wie folgt:

Ostafrika . . .	3 578 804 Mk.	bezw.	3 584 900 Mk.	bezw.	3 542 790 Mk.	
Südwestafrika	16 252 356 Mk.	bezw.	14 425 800 Mk.	bezw.	11 415 858 Mk.	
Kamerun . . .	2 267 107 Mk.	bezw.	2 383 210 Mk.	bezw.	2 313 566 Mk.	
Togo . . .	—		—		—	
Neu-Guinea . .	916 060 Mk.	}	bezw.	922 612 Mk.	bezw.	759 597 Mk.
Inselgebiete . .	—					
Samoa . . .	—		—		—	
Kiautschou . .	8 545 005 Mk.	bezw.	8 131 016 Mk.	bezw.	7 703 940 Mk.	
Summe . . .	31 559 332 Mk.	bezw.	29 447 538 Mk.	bezw.	25 735 751 Mk.	

§ 16. Anleihen, Garantien und Darlehen.

Eine weitere finanzrechtliche Bestimmung enthält der § 4 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892. Darnach hat die Aufnahme einer Anleihe der Schutzgebiete oder die Übernahme einer Garantie derselben, d. h. die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde hierzu (Laband¹⁾), auf dem Wege der Gesetzgebung zu geschehen.

Anleihen sind Darlehen, die eine juristische Person (Staat, Provinz, Stadt, Aktiengesellschaft), zuweilen auch eine physische Person²⁾ (z. B. Bergwerkseigentümer) zur Deckung größerer Geldbedürfnisse in der Weise aufnimmt, daß das große Publikum, insbesondere die Finanzwelt, zur Gewährung von Teilen des Darlehns aufgefordert wird, entweder durch Benutzung der Bankhäuser (Negotiation) oder direkt durch ausgegebene Prospekte, die die Bedingungen kundgeben (Subskription). Die «Begebung» (Emission) geschieht derart, daß die Anleihe in Anteile von gleichem Nennwerte zerlegt wird, hierüber Anleihescheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt und verkauft werden. Der Verkauf geschieht zu dem vorher bestimmten Emissionskurs (al pari = 100 0/0, unter pari z. B. = 95 0/0, über pari³⁾ z. B. = 120 0/0 des Nennwertes). Dieser Kurs richtet sich natürlich nach dem versprochenen Zinssatze, den Rückzahlungsbedingungen, der Sicherheit des Anleiheschuldners und nach der sog. «Konjunktur», d. h. nach dem Zufall, ob das Publikum viel bares Geld als Anlagekapital verfügbar hat oder nicht. Auf solche

¹⁾ Laband, Staatsrecht, Bd. IV. S. 369.

²⁾ Diese bedürfen staatlicher Genehmigung. B. G. B. § 795.

³⁾ z. B. die Anleihe der deutsch-ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft = 103,50 Einkaufskurs.

Anleihe-Anteilscheine finden die Regeln des B. G. B. §§ 793—806 Anwendung.

Eine Garantie ist eine Verpflichtung eines andern, z. B. eines Schutzgebietsfiskus, jemandem, z. B. dem Unternehmer einer kolonialen Eisenbahn, den Schaden inhaltlich des erwarteten, aber nicht eingetretenen Gewinns aus einer Anlage, wie der Eisenbahn, — z. B. 3 $\frac{0}{10}$ Zinsen des Anlagekapitals der Eisenbahn Dar-es-salam—Morogoro, für die das Reich die Garantie übernommen hat, — zu ersetzen. So hat im Etat 1911 das Reich aus der Garantie der Stammstrecke Dar-es-salam—Morogoro gemäß § 1 = 713 190 Mk. Zinsen und Tilgungsquote, und aus der Manengubabahn-Garantie gemäß § 1 = 99 832 Mk. zu zahlen.

Die Norm des § 4 legis ist also nur eine Konsequenz der voranstehenden Paragraphen, denn eine Anleihe zehrt infolge der Amortisation und der Verzinsung einen Teil der Einnahme des betr. Schutzgebiets auf, steht also einer Ausgabe gleich, die ja auch durch Etatsgesetz festgesetzt werden müßte, eine Garantie aber ist eine indirekte Verpflichtung des Schutzgebiets, die auch einer Ausgabe gleichkommt. Im Reiche selbst wird es ja auch so gehandhabt, denn es bestimmt Art. 73 R. V.:

«Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.» Koloniale Anleihen sind uns heute noch etwas Ungewohntes, während z. B. die ganzen kapländischen Bahnen mit Mitteln aus Anleihen gebaut sind. (29 Mill. Pfund Sterling)¹⁾.

Bis 1908 besaßen die Schutzgebiete noch keine selbständige Fähigkeit, Anleihen aufzunehmen, rechtlich bestand vielmehr nur die Möglichkeit einer Anleihe für die Schutzgebiete, nicht durch die Schutzgebiete, eine Tatsache, die wohl die Veranlassung zu einem Fehler im Etat 1910 gewesen sein dürfte, worauf nachher einzugehen ist. Sie beruht nicht zum mindesten darauf, daß die deutschen Kolonien auch wirtschaftlich nicht einmal die Fähigkeit hatten, Anleihen aufzunehmen. Denn wer nicht kreditwürdig ist, kann nicht erwarten, daß Leute ihm ihr Geld anvertrauen. Kreditwürdig waren aber die Schutzgebiete ohne den starken Rückhalt am Reiche nicht, wenn es auch von Jahr zu Jahr besser wurde. Die einzeln Schutzgebietsfisci sind aber heute dahin gebracht, daß die Gläubiger sehen, daß es jenen ohne bedeutende Schwierigkeit gelingt, Zinsen und Amortisationen einer Anleihe zu bezahlen, da die Einnahmen der Schutzgebiete vermehrt sind, damit diese mehr als nur die Verwaltungskosten decken, also die Einnahmen aus den Steuern und Zöllen, insbesondere aber die Eisenbahnen und das Kronland selbst vermehrt

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung vom 18. V. 1907, S. 199, „die Eisenbahnen Afrikas“.

sind. Vor allem durfte man nicht weiter einzelnen Gesellschaften unendliche Gebiete überlassen, wo man mehr Ansiedler hätte niederetzen können, die der Kultur mehr nützen und somit die Erträge hätten steigern können. Das Vorhandensein selbst solches Finanzvermögens ist ja nicht ausschlaggebend für die Kreditwürdigkeit, wie man es täglich auf dem Kurszettel sehen kann, wo die Papiere des Reiches einige Zehntel Prozent höher stehen als die Preußens, trotzdem dieses einen hohen Realkredit in Hinsicht auf seine Bahnen und Domänen in Anspruch nehmen könnte, während das Reich deren nur wenig hat. Ausschlaggebend ist vielmehr die Höhe der Einnahmen, die bei Vorhandensein solches Finanzvermögens durch dessen Erträge erhöht werden können, verbunden mit einer gesunden Steuerpolitik, die Mehr-Einnahmen für die Zukunft verheißen kann. Zu solchen Anleihen, namentlich zu produktiven Zwecken, versteht sich der Reichstag auch leichter als zu Zuschüssen à fond perdu, obgleich dann die Anlagen, wie Bahnen etc., jeglichem privatrechtlichen Einfluß des Reiches entzogen sind.

Vor Erlaß des Gesetzes vom 30. März 1892 hatte der Kaiser kraft der ihm übertragenen Ausübung der Schutzgewalt die Befugnis, Anleihen für die Schutzgebiete aufzunehmen, trotzdem sie Schulden des Reiches wurden, weil die Kolonien noch nicht selbständige, privatrechtliche Rechtspersönlichkeit hatten. Hierüber haben wir uns an früherer Stelle¹⁾ bereits näher auseinandergesetzt.

Hat eine Kolonie Kredit, so wird nach übereinstimmendem Beschluß des Bundesrats und Reichstages ein Gesetz ausgefertigt und verkündet zwecks Aufnahme einer Anleihe oder Übernahme einer Garantie; dem Schutzgebiet aber, das über solchen gefestigten Kredit noch nicht verfügt, muß das Reich mit einer Garantie gemäß Art. 73 V. beispringen oder ihm ein Darlehen gewähren, wie es bis 1909 noch bei Südwestafrika und heute noch bei Kiautschou der Fall ist. Die Regelung solcher Darlehen geschieht natürlich nach dem B. G. B., das fast ganz in den Schutzgebieten eingeführt, ferner aber auch als Gesetz des Erfüllungsortes maßgebend ist.

Der Skeptizismus gegenüber kolonialen Anleihen scheint aber glücklich überwunden zu sein. Zum ersten Male bringt der Etat für 1908 in einem § 2 eine Anleihe in Höhe von 38 325 000 Mk. mit den Worten, daß diese auf dem Wege des Kredits zu beschaffen seien²⁾. Der § 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 hat ferner durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1908³⁾ durch die hinzugefügten §§ 4 a bis 4 g eine bedeutende Erweiterung in dieser Richtung erfahren, die denn auch bald praktisch angewandt ist. In diesen sehen wir ein

¹⁾ vergl. S. 4 ff der Arbeit.

²⁾ R. G. Bl. 1908, Nr. 25, S. 201.

³⁾ R. G. Bl. 1908, Nr. 25, S. 207.

Abbild der Reichsschuldenordnung¹⁾ vom 19. März 1900 wieder, die eine Zusammenstellung der über die Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden bestehenden, in zahlreichen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen bezweckt. —

Der § 4a geht auf dem bezeichneten Entwicklungsgange einen Schritt weiter. Darnach sind die zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse eines Schutzgebiets erforderlichen Summen in der bewilligten Höhe in dubio, d. h. sofern im Etat nicht über die Deckung anderweitige Bestimmungen getroffen sind, im Wege einer Anleihe zu Lasten des Schutzgebiets flüssig zu machen. Über die Ausführung ist dem Reichstage, der ja an der Finanzverwaltung durch Ausübung seines Budgetrechts teilnimmt, bei seiner nächsten Zusammenkunft Rechenschaft durch den Reichskanzler abzulegen.

Eine Anleihe kann nun von einem einzelnen Schutzgebiete oder von mehreren aufgenommen werden; im letzteren Falle haften die Schutzgebiete alsdann dem Gläubiger, d. h. im Außenverhältnis, gemäß § 4e Abs. II für Tilgung und Verzinsung solidarisch, im Innenverhältnis sind sie an der Erfüllung dagegen nur im Verhältnis der ihnen überwiesenen Anleihe-Anteile beteiligt, und nur in solcher Höhe steht einer Kolonie ein Regreß gegen eine andere zu. So haben denn die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum ersten Male die durch den Nachtragsetat für das Jahr 1908/09 vom 5. und 7. Mai bewilligte Anleihe²⁾ von 157 Mill. Mk. für Eisenbahnbauten in den Schutzgebieten aufgenommen, seit 1910 ist auch Südwestafrika daran beteiligt³⁾. Außer dieser solidarischen Haftung haftet dem Gläubiger aber auch das Reich als Bürge im privatrechtlichen Sinne (§ 4e Abs. III), da dieses durch die gemäß Art. 73 R. V.⁴⁾ notwendige Gesetzesbestimmung generell eine Garantie dem Gläubiger gegenüber übernommen hat. Dadurch wird ein angemessener Kurs der betreffenden Anteilscheine erreicht. Der § 4a gibt dann weiter dem Reichskanzler die Ermächtigung, die zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel, für die ein Darlehen zur Verfügung gestellt ist, im Wege des Kredits flüssig zu machen, d. h. also eine Anleihe des Reiches, das solche Darlehen gibt, dafür in die Wege zu leiten. Den Gläubigern haftet also nur das Reich, wie bei andern Reichsanleihen, das Schutzgebiet steht zu den Besitzern der Obligationen in keinerlei rechtl. Verhältnis. Vielmehr besteht zwischen Reich und Schutzgebiet das privatrechtl. Band des Darlehns. Eine Höhe der Verzinsung der Anleihen ist gesetzlich nicht festgesetzt, da diese von der jeweiligen Lage des Geldmarkts abhängig ist, sondern nur für die Darlehen ist eine Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$ vorgeschrieben

¹⁾ R. G. Bl. 1900, Nr. 11, S. 129.

²⁾ Baltzer, Archiv für Eisenbahnwesen, S. 817.

³⁾ Etatsgesetz 1910, R. G. Bl. 1910, Nr. 16, S. 571.

⁴⁾ es handelte sich ja um eine Verpflichtung des Reiches.

(§ 4b). Der Zinsfuß bei den z. Zt. existierenden Emissionen der Schutzgebietsanleihen beträgt 4 0/0.

Die §§ 4c, 4d und 4f enthalten Bestimmungen, wie wir sie auch in der Reichsschuldenordnung für das Reich normiert finden. Sie bestimmen die Tilgung und Kündigung der gewährten Anleihen und Darlehen. Darnach sind diese vom sechsten auf das Jahr der Begebung bzw. Gewährung folgenden Rechnungsjahre an mit $\frac{3}{5}$ 0/0 der Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Den Tilgungsplan, d. h. das Verzeichnis darüber, welche Summen in jedem einzelnen konkreten Jahr zu tilgen sind, hat der Reichskanzler aufzustellen. Der Tilgungsplan der im Nachtragsetat für das Jahr 1908/09 vom 5. u. 7. Mai, § 2 bewilligten Anleihe von 157 Mill. Mk. für die Eisenbahnbauten in den Schutzgebieten würde sich also folgendermaßen gestalten: Im 6. Jahre nach der Begebung sind zurückzuzahlen:

$$\frac{157 \text{ Mill. Mk.} \cdot \frac{3}{5}}{100} = 942\,000 \text{ Mk.}$$

Im 7. Jahre ersparte Zinsen =

$$\frac{942\,000 \cdot 4}{100} = 37\,680 \text{ Mk.}$$

diese hinzugerechnet zum Rest von 156 058 000 Mk. gibt ein Kapital von 156 095 680 Mk. Hiervon sind wieder $\frac{3}{5}$ 0/0 zu tilgen, also

$$\frac{156\,095\,680 \cdot \frac{3}{5}}{100} = 936\,574,08 \text{ Mk.}$$

Der Rest beträgt nun 157 Mill. Mk. minus 942 000 Mk. minus 936 574,08 Mk. = 155 121 425,92 Mk.

Im 8. Jahre ersparte Zinsen =

$$\frac{1\,878\,574,08 \cdot 4}{100} = 75\,142,9632 \text{ Mk.}$$

Diese hinzugerechnet zum Rest von 155 121 425,92 Mk. gibt ein Kapital von 155 196 568,8832 Mk.

Hiervon sind wieder $\frac{3}{5}$ 0/0 zurückzuzahlen, also

$$\frac{155\,196\,568,8832 \cdot \frac{3}{5}}{100} = 931\,179,4132992 \text{ Mk.}$$

und so fort (vergl. analog R. G. Bl. 1904, S. 353).

Solche Anleihen sind, vom Standpunkt der Tilgung aus, «Amortisations-Anleihen» genannt, die getilgt werden durch alljährliche Rückzahlungen eines bestimmten Betrages, wobei die einzelnen Nummern der in jedem Jahre zurückzuzahlenden Anteilscheine durch Auslösung ermittelt werden. Das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dez. 1899¹⁾, wonach die

¹⁾ R. G. Bl. 1899, Nr. 47, S. 691—698.

Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger ermöglicht ist, findet hierauf keine Anwendung, da dieses von im Inlande ausgestellten Schuldverschreibungen eines Inländers handelt.

Um jedoch andere Aufgaben hinter dieser Tilgungsaufgabe, die lediglich nur der Vermehrung des Finanzvermögens (§ 4a) dient, nicht zurücktreten zu lassen, kann die Tilgung ausgesetzt, dies jedoch nur auf dem Wege der Gesetzgebung angeordnet werden (§ 4e Abs. II). Andererseits ist der Reichskanzler auch zu einer stärkeren Tilgung, als nur jährlich $\frac{3}{5}$ vom Hundert, ermächtigt, doch darf dieses erst vom 15. auf das Jahr der Anleihebegebung oder Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr an erfolgen.

Durch diese Bestimmung ist eine schnellere Anpassung an die wirtschaftliche Lage der Schutzgebiete möglich, da so durch Ausnützung günstiger Einnahmen infolge der stärkeren Tilgung Zinsen erspart, die wiederum andern Zwecken nutzbar gemacht werden können. Wie ferner den Inhabern preußischer und Reichsschuldverschreibungen ein Kündigungsrecht nicht zusteht, sondern nur dem Schuldner, so bestimmt § 4c dies auch für die Schutzgebietsanleihen, der Fiskus hat ein Kündigungsrecht von dreimonatiger Frist. Solche Anleihen werden vom Standpunkt der Kündigungsbefugnis aus «Rentenanleihen» genannt, da sie bei der Kündigungsunmöglichkeit des Gläubigers diesem kein Recht auf eine bestimmte Zurückzahlung des Kapitals, sondern nur auf die Zinsen, also auf eine Rente, geben. Daß trotzdem und trotz des relativ niedrigen Zinsfußes solche Staatspapiere von der Finanzwelt gern genommen werden, beruht auf der großen Sicherheit, die der Fiskus den Gläubigern, — bei den Schutzgebieten außerdem auf der Bürgschaft des Reiches (§ 4e, Abs. III) — bietet. Die Zinsen und die Tilgungssummen dieser Anleihen belasten den Etat der Schutzgebiete; es müssen somit die Posten im Etat als Ausgaben erscheinen (§ 4c, Abs. I), und zwar im außerordentlichen Etat, da sie zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses dienen. Dabei sind sie aus den bereitesten Mitteln des Schutzgebiets zu zahlen, es ist ihnen somit ein Vorrang vor allen andern Verpflichtungen eingeräumt.

Wie nun der Rechnungshof des Deutschen Reiches zugleich für die Etats der Schutzgebiete zuständig ist, so hat man gleicherweise auch die «Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden» unter der Bezeichnung «Reichsschuldenverwaltung» mit der Verwaltung der Schutzgebietsanleihen und Darlehen, deren Kontrolle, sowie mit der Ausstellung der Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Talons (Erneuerungsscheine) beauftragt (§ 4d legis); es finden die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 9 bis 19 (Organisationsbestimmungen) der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900¹⁾ entsprechende Anwendung. Die näheren Bestimmungen über Ausgabekurs, Ausgabezeit, Ausgabe-stelle, Ausgabezinsfuß und die Höhe der betr. Ausgabe der Schuld-

¹⁾ R. G. Bl. 1900, Nr. 11, S. 129.

verschreibung erläßt auf Grund des § 4f des Gesetzes der Reichskanzler. So sind z. B. als erste Baurate der Verlängerung der ostafrikanischen Zentralbahn 8 Mill. Mk. vom Schutzgebietsfiskus eingefordert¹⁾, die ganze Anleihe aber, soweit dies Schutzgebiet in Frage kommt, auf 6 Jahre verteilt²⁾.

Eine besondere Art der Anleihen, — besonders hinsichtlich des damit verfolgten Zwecks — regelt der § 4g noch etwas näher. Danach kann ein Schutzgebiet, wenn die Anleihe oder das Darlehen zu Anlagen werbender Art³⁾ verwendet werden sollen, die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche dieser Anlage⁴⁾ zu einer Leistung von Beiträgen heranziehen, deren Höhe dem Interesse dieser Anlieger an der Anlage entspricht. Wir haben darin also eine analoge Regelung für die Schutzgebiete wie etwa in Preußen durch das Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893⁵⁾, § 9 in Verbindung mit dem preuß. Gesetze betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875⁶⁾ § 15. Insbesondere kann in den Kolonien Landabtretung als solche Leistung («Anlieger-Beiträge») verlangt werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet im Streitfalle eine vom Reichskanzler ernannte dreigliedrige Kommission unter dem Vorsitz des Kaiserl. Obergerichters.

Auf eins ist bei den Anleihen noch einzugehen. Im außerordentlichen Etat⁷⁾ für das Rechnungsjahr 1910 finden wir bei allen Kolonien die Titel «Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete» und «Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete». Wir halten diese Fassung für falsch, denn jetzt besagt sie, daß das Reich Anleihen aufgenommen hat zu Gunsten der Schutzgebiete, während sie besagen will, daß die Schutzgebiete Schuldner dieser Anleihe sind, was insbesondere auch daraus hervorgeht, daß die Anleihen im Schutzgebiets-Haushaltsetat und nicht im Reichsetat stehen. U. E. muß es nach früher Gesagtem daher statt «Anleihe für die Schutzgebiete» heißen «Anleihe der Schutzgebiete».

Das neueste Anleihe-Gesetz ist das Gesetz betr. die Aufstandsausgaben in D. S. W. A., vom 15. Juni 1910 (R. G. Bl. 1910, Nr. 38): Anleihe von 23 700 000 Mk. zur Deckung der Mehrausgaben aus Anlaß des Aufstandes (§ 6).

Eine Garantie-Übernahme seitens eines Schutzgebiets ist u. E. bisher noch nicht eingetreten, vielmehr hat das Reich bei Vorliegen

¹⁾ Baltzer, im Arch. für Eisenbahnwesen, S. 836.

²⁾ a. gl. Orte, S. 859.

³⁾ Bau oder Erweiterung von Eisenbahnen, Erwerb von solchen oder von Eisenbahnanteilen, Straßenbauten, Hafenanlagen, Strombauten, Staudamm-Anlagen u. ähnl.

⁴⁾ etwa 150 km, vergl. Baltzer, S. 831.

⁵⁾ Stier-Somlo, S. 807.

⁶⁾ Stier-Somlo, S. 458.

⁷⁾ R. G. Bl. 1910, Nr. 16, S. 571.

solcher Notwendigkeit die Garantie übernommen, nämlich einmal für die deutsch-ostafrikanische Eisenbahngesellschaft in Höhe von 21 Mill. Mk. durch das Gesetz betr. die Übernahme einer Garantie des Reiches in bezug auf eine Eisenbahn von Dar-es-salam nach Morogoro, vom 31. Juli 1904¹⁾ und weiter für die Manengubabahn in Höhe von 11 Mill. Mk. durch das Garantiesgesetz vom 4. Mai 1906²⁾ die Kameruner Nordbahn betreffend.

An Darlehen der Schutzgebiete sind zwei zu nennen. Togo hat ein solches Darlehen in Höhe von 7 800 000 Mk. zum Zwecke eines Eisenbahnbaus von Lome nach Palime erhalten durch das Gesetz betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904³⁾. Im § 2 dieses Gesetzes war eine Rückzahlungsfrist von 30 Jahren bestimmt. Das griff jedoch schädigend in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonie ein, denn die Tilgung mußte vor Vollendung des Bahnbaus beginnen; es lag aber ferner auch kein Grund vor, Togo schlechter zu stellen als andre Schutzgebiete, die ihre Schulden in 60 Jahren tilgen. Es wurde deshalb am 18. Mai 1908 durch das Reichsgesetz⁴⁾ wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo vom 23. Juli 1904, mit Wirkung vom 1. Juli 1907, die Frist von 30 auf 60 Jahre verlängert und der Tilgungssatz auf $\frac{3}{5}\%$ ermäßigt, wodurch Togo jährlich 124 000 Mk. weniger Ausgaben hat.

Ein weiteres Darlehen dieser Art wurde durch Gesetz vom 16. März 1907⁵⁾ an Südwestafrika zum Bau der Eisenbahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop mit Abzweigung Seeheim—Kalkfontein gewährt, in welches später die Aufstandskosten hineinbezogen wurden. Die Schuld beträgt insgesamt 40 622 000 Mk., die vom 1. April 1911 ab mit $3\frac{1}{2}\%$ zu versinsen und vom 1. April 1912 ab mit $\frac{3}{5}\%$ zu tilgen ist unter der Voraussetzung, daß die Kolonie keines Zuschusses mehr bedarf.

Bis 1911 waren von den Schutzgebieten insgesamt Anleihen im Betrage von 98 175 000 Mk. aufgenommen, der Etat 1911/12 sieht einen weiteren Kredit von rund 39 Mill. Mk. vor. (§ 2 des Gesetzes betr. Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911.

§ 17. Schulden.

Auch unter den Schulden, dem negativen Vermögen, kann man eine Trennung machen zwischen Verwaltungs- und Finanzschulden.

¹⁾ R. G. Bl. 1904, Nr. 38, S. 330.

²⁾ R. G. Bl. 1906, Nr. 29, S. 525.

³⁾ R. G. Bl. 1904, Nr. 38, S. 329.

⁴⁾ R. G. Bl. 1908, Nr. 25, S. 206.

⁵⁾ R. G. Bl. 1907, Nr. 12, S. 73.

Verwaltungsschulden entstehen durch Akte der Verwaltung, ohne daß dadurch ein produktiver Zweck beabsichtigt ist, z. B. durch Erwerb von Schreibmaterialien ohne Barzahlung, durch Aufnahme von Depositen, durch zeitliches Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben. Sie sind meistens eine «schwebende Schuld», eben nur vorübergehend eingegangen bis zur Deckung solches Defizits. Sie zeigen sich in der Ausgabe von Wechseln oder von Schatzanweisungen auf eine bestimmte Kasse oder auch in der Benutzung des Bankkredits. Entweder sind sie mit festen Zinsen ausgestattet, oder sie sind diskontierbar, d. h. gegen Zahlung eines Diskonts, eines nach Zeit und Zinsfuß berechneten Abzugs kann man sie verkaufen. Jedes Papiergeld, das einlösbar ist, das also nicht «definitives Geld» ist (Knapp), ist solche schwebende Schuld als eine Form der Verwaltungsschuld. Grade im Geldverkehr mit Ostafrika ist diese Art der Schulden mit Rücksicht auf das dort herrschende Münzwesen (Silberwährung), insbesondere in Form der Zahlungsanweisung, recht häufig, wie wir es bei dem Geldwesen Ostafrikas noch als ein wirksames Mittel der Festigung des Rupienkurses kennen lernen wollen, wie sie aber außerdem auch bei Zahlungen der Gouvernements an die Zentralverwaltung in Berlin durch Vermittelung der Kolonialbanken bei Überschreiten ihres Guthabens entstehen werden. Haben doch alle Schutzgebiete für Zahlungen der Zentralverwaltung Rückzahlungen (vergl. Etat Ostafrika 1910, Kap. 1, Tit. 6, dispositiver Vermerk) zu machen, die durch Schecks, Wechsel etc. geschehen, soweit sie nicht durch Aufrechnung getilgt sind. Nach § 1 der Konzessionen der Kolonialbanken ist es ihre Aufgabe, den Geldverkehr des Schutzgebiets mit Deutschland und mit dem Auslande zu regeln und zu erleichtern. Dies geschieht für Ostafrika durch die deutsch-ostafrikanische Bank auf Grund des Vertrages vom 25. Febr. 1905¹⁾, und für Togo und Kamerun durch die deutsch-westafrikanische Bank, für Südwestafrika durch die Damaraland-Gesellschaft. Sie haben für Rechnung der Gouvernements Zahlungen anzunehmen und zu leisten, indem die Geschäftsstellen in Berlin die seitens der Kolonialhauptkasse eingezahlten Beiträge dem Gouvernementsguthaben zuschreibt und umgekehrt auf Anweisung des Gouvernements durch ihre Berliner Geschäftsstellen Auszahlungen an die Kolonialhauptkasse für Rechnung des Gouvernements-Guthabens bewirken.

Dem steht gegenüber die Finanzschuld, d. h. die Anleihe, eingegangen auf Grund der Ermächtigung der gesetzgebenden Faktoren, wie wir sie im vorhergehenden Paragraphen ausführlich behandelt haben. Sie werden eingegangen auf Grund der Überlegung, daß privatwirtschaftlich rentable Einrichtungen — (denn nur da sind sie vorteilhaft) — nicht durch eine Generation allein aufzubringen sind. Sie sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, so lange sie im außerordentlichen

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 61.

Etat bleiben, d. h. also, solange sie nicht zwecks Deckung eines Defizits in den ordentlichen Etat kommen, und so lange ihre Verzinsung nicht 40% der Netto-Einnahmen der Kolonie ausmachen, sie mithin nicht «überschuldet» sind, wie die englischen Kolonien zum großen Teil. Man nannte solche Finanzschulden früher auch wohl, da man ihnen reale Pfänder zur Sicherung zu Grunde legte, z. B. Eisenbahnen etc., «fundierte Schulden», während man heute so die Schulden bezeichnet, bei denen die Rechte der Gläubiger durch Bestimmungen gesichert sind, wie es z. B. die Kolonialschulden sind, die durch gesetzliche Bestimmungen über die Sicherheiten der Gläubiger diesen Forderungen entsprechen (solidarische Haftung, Bürgschaft des Reiches, gesetzlicher Tilgungsmodus und ähnliches¹⁾).

Infolge des Vorhandenseins von Schulden erscheint jetzt im ordentlichen Etat demgemäß auch unter Nr. VIII des Haushaltsetats der Schutzgebiete der Etat:

VIII. Schutzgebietsschuld,

zerfallend in die beiden Teile der Ausgabe:

1. (Verwaltung.) Zur Herstellung von Schuldpapieren sowie zu den sonstigen Ausgaben der Verwaltung. (Etat 1910 = 10000 Mk., 1911 = 19000 Mk., davon 7800 Mk. Vergütung an Preußen für die von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden wahrgenommene Verwaltung der Schutzgebietsschuld.)

2. (Verzinsung.) 4prozentige Schutzgebietsschuld (Etat 1910 = 2989090 Mk., 1911 = 4705550 Mk.),

und in die beiden Einnahme-Titel:

1. Beiträge der Schutzgebiete zu den Kosten der Herstellung von Schuldpapieren und den sonstigen sächlichen und vermischten Ausgaben für die Verwaltung der Schutzgebietsschuld (Etat 1910 = 10000 Mk., 1911 = 19000 Mk.),
2. Beiträge der Schutzgebiete zur Verzinsung der Schutzgebietsschuld (Etat 1910 = 2989090 Mk., 1911 = 4705550 Mk.).

Bei beiden Teilen werden die Schutzgebiete nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den Anleihen in Anspruch genommen. Die Anleihe-summen selbst gehen nicht durch diesen Etat, sondern direkt den Anteilen gemäß in die Etats der einzelnen Schutzgebiete in Einnahme und Ausgabe über; nur die Verwaltung und die Verzinsung erscheinen hier.

Auch bei den Schutzgebiets-Schulden sind Maßnahmen möglich, wie Konversion, d. h. eine jegliche Umwandlung der Schulden-Bedingungen, insbesondere Zinsfußherabsetzung, juristisch zu konstruieren als eine Kündigung seitens des allein hierzu berechtigten Schuldners für den Fall, daß der Gläubiger mit der Zinsfuß-Herabsetzung nicht einverstanden ist, — oder Konsolidation, d. h. Zusammenfassung verschiedener Schuldsysteme zu einer neuen einzigen

¹⁾ Reichsgesetz vom 18. Mai 1908, R. G. Bl. 1908, S. 207.

Schuld. Da unsere Kolonial-Anleihen noch der jüngsten Zeit angehören, ist eine solche Maßnahme bisher u. W. noch nicht eingetreten.

§ 18. Ausgaben der Schutzgebiete.

Den vorgenannten Einnahmen stehen die großen Ausgaben gegenüber, die unsere Kolonien wie jede Gebietskörperschaft, d. h. jedes Subjekt des Staatsrechts, zu erfüllen haben. Auch hier gliedert sich der Etat in einen ordentlichen und außerordentlichen; die Ausgaben sind einmal die regelmäßig wiederkehrenden, d. h. die laufenden, in jedem Jahre in gleicher Höhe für den gleichen Zweck zu zahlenden Summen, wie Beamtengehälter u. a., dann ferner die einmaligen Ausgaben des ordentlichen, wie Eisenbahn-, Brücken- und Straßenbau aus vorhandenen Mitteln und die des außerordentlichen Etats, wie z. B. die Verwendung von Geldsummen, die auf dem Wege der Anleihe erworben sind. So zahlt in letzterem Falle Togo z. B. nebst Zinsen = 300 570 Mk. für 1910 als 6. Rate, 48 767 Mk. für 1911 als 7. Rate von der Darlehnsforderung des Reiches aus dem Jahre 1904 in Höhe von 7 800 000 Mk. zurück¹⁾. Auf solche Ausgaben des außerordentlichen Etats beziehen sich die bereits vorhin²⁾ besprochenen Regeln über Verzinsung und Tilgung der Anleihen aus den bereitesten Mitteln des Schutzgebiets, wie sie der § 4a, Abs. I des Ges. vom 30. März 1892 in der Neufassung vom 18. Mai 1908 gibt. Die Arten der Ausgaben sind, wie in jedem Haushalte, zahlreich und mannigfaltigster Art, auf privat- wie auf öffentlich-rechtlichen Titeln beruhend.

Zu diesen Ausgaben kann man auch die großen Summen entgangenen Gewinns rechnen, dessen Einziehung der Fiskus andern Personen (natürlichen und juristischen) verliehen hat, wie z. B. die Land-Aneignungsrechte der Gesellschaften u. ähnl.

Wenn man nun auch regelrecht sagen kann, daß die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben eines Schutzgebiets verwendet werden, so ist dies immerhin in einer Beziehung einzuschränken. Die Zolleinnahmen Deutsch-Ostafrikas machen nämlich eine Ausnahme, die sich historisch erklären läßt. Wie erwähnt, hatte die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft den Küstenstreifen der heutigen Kolonie vom Sultan von Sansibar gepachtet, womit sie auch die Zölle erhielt, die vorher jener eingezogen hatte. Als es nun zum Aufstand kam, da die Araber ihren bisher blühenden Sklavenhandel unter der Löwen- und Palmenflagge der Gesellschaft bedroht sahen, und das Reich dann

¹⁾ Kap. III Titel 1, Etat 1910 für Togo u. Reichsetat 1911, Einnahmen Kap. III.

²⁾ vergl. § 16 der Arbeit.

später die Hoheitsrechte übernahm, mußte laut Vertrag die Gesellschaft dem Sultan die ihm vom Reiche versprochenen 4 Mill. Mk. zahlen, wozu sie sich die Gelder durch Ausgabe der «ostafrikanischen Zoll-Obligationen» verschaffte. Bis zur Tilgung dieser Schuld hat die Kaiserliche Regierung sich in den §§ 5 u. 6 des Vertrages¹⁾ vom 20. Nov. 1890 verpflichtet, der Gesellschaft zwecks Tilgung und Amortisation die Brutto-Zollerträge, mindestens aber jährlich 600 000 Mk. ohne Abzug und Aufrechnung, zu zahlen. Für die Dauer dieser Verpflichtung darf eine Änderung der Zollsätze nicht eintreten, sofern sie eine Mindesteinnahme von 600 000 Mk. (brutto) gefährden würden. —

Jedes Schutzgebiet zahlt naturgemäß als juristische Person, unabhängig von den andern, nur seine eigenen Ausgaben. Seit 1908 ist aber die Möglichkeit vorhanden, daß es auch für andre Kolonien mit bezahlen muß, da die Schutzgebiete solidarisch für die Schutzgebietsanleihen haften, sofern sie nur daran beteiligt sind. Aber auch nur, sofern sie beteiligt sind, sind ihnen im Außenverhältnis diese Ausgaben gemeinsam, nicht nimmt z. B. an der großen Anleihe der letzten Jahre Kiautschou teil. Die Möglichkeit eines Regresses eines zahlenden Gesamtschuldners im Verhältnis der Anteile an der Anleihe gegen den Hauptschuldner ist gegeben. (B. G. B. § 426 und Sch. G. G. § 3 in Verb. mit Kons.-Ger.-Ges. § 19).

Die hauptsächlichen Ausgaben sind die Gehälter, die im Lokal-Etat in 2 Kapiteln getrennt erscheinen, nämlich 1. für die Zivilverwaltung, und 2. für die Militärverwaltung.

Die Grundlagen für die Gehälter der Beamten in den Kolonien bildet die Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1910, die die alten Vorschriften nur noch für die Pensionierung der Schutzgebiets-Zivilbeamten und für die Versorgung der Hinterbliebenen bestehen läßt, nämlich

1. die Denkschrift, betr. anderweitige Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten, zum Haupt-Etat 1900 und Denkschrift zum Haupt-Etat 1902, Teil II,
2. Denkschrift zum Haushaltsetat 1901 betr. Besoldungsregelung der Beamten im Schutzgebiet Kiautschou nach Dienstaltersstufen, und Anlage 1 zum Etat 1902,
3. Denkschrift zum Haushaltsetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1905 (Beilage zum Etat),
4. Denkschrift über die Regelung des Einkommens der Beamten in der Schutztruppe für Südwestafrika 1907. (II. Beilage zum Etat.)

Dieser Denkschrift von 1910 sind zwei «Besoldungsordnungen» angefügt, nämlich

- I. für die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung mit 13 Beamtenklassen und

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. I, S. 382.

II. für die Schutzgebietsbeamten der Militärverwaltung mit 14 Beamtenklassen.

Mit Ausnahme der ersten Klasse der Beamten der Zivilverwaltung (Gouverneure) erhält jeder Beamte innerhalb seiner Klasse zunächst das dafür bestimmte «pensionsfähige Dienstgehalt», für das hinsichtlich des Einrückens und Aufsteigens die für das Reich gegebenen Vorschriften gelten. Daneben erhält er ein «Auslandsgehalt», das im Mindest- und im Höchstsatze mit dem pensionsfähigen Dienstgehalt übereinstimmt. Dieses erreicht nach 6 Jahren, vor 1910 bereits nach 5 Jahren, seine höchste Stufe. Hinzu kommt eine innerhalb jeder Klasse für jedes Dienstalder gleichbleibende «Kolonialzulage». Nach Erreichung des Höchstgehalts wird dreimal nach je 3 Jahren für die Klassen 2—13 eine nicht pensionsfähige «Alterszulage» gewährt, um «eine größere Stetigkeit in dem Beamtenpersonale der Schutzgebiete herbeizuführen» durch die Möglichkeit eines weiteren Aufsteigens im Gehalte, nämlich Klasse 11—13 = 300 Mk., 6—10 = 400 Mk., 3—5 = 500 Mk. und Klasse 2 = 600 Mk. Für Kamerun, Samoa und das Südsee-Schutzgebiet kommt für die Klassen 2—13 eine ähnlich abgestufte «Ortszulage» während des Aufenthalts im Schutzgebiet hinzu. Die Gouverneure (Klasse 1) für Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun erhalten neben ihrem pensionsfähigen Einkommen statt der andern Gehälter ein «Einzelgehalt», das verschieden ist für die einzelnen Kolonien, außerdem während ihrer Anwesenheit im Schutzgebiet eine «Repräsentationszulage».

Für die nicht-etatsmäßigen Beamten gelten die besonders getroffenen Abmachungen.

Die gesamten Ausgaben der Schutzgebiete für die Etatsjahre 1909/10, 1910/11 und 1911/12 belaufen sich einschließlich der Rücklagen in den Ausgleichsfond im ordentlichen Etat für:

Ostafrika . . .	14 308 637 Mk.	bezw.	14 046 520 Mk.	bezw.	14 604 835 Mk.
Südwestafrika	33 667 258 Mk.	„	35 818 728 Mk.	„	34 998 022 Mk.
Kamerun . . .	7 183 366 Mk.	„	8 547 965 Mk.	„	9 273 013 Mk.
Togo	2 334 490 Mk.	„	2 451 350 Mk.	„	3 216 200 Mk.
Neu-Guinea . .	1 722 275 Mk.	„	2 301 865 Mk.	„	2 183 421 Mk.
Inselgebiete . .	609 458 Mk.	„			
Samoa	763 530 Mk.	„	765 233 Mk.	„	932 155 Mk.
Kiautschou . .	12 220 076 Mk.	„	12 715 884 Mk.	„	13 538 614 Mk.
Summe	73 809 090 Mk.	bezw.	76 647 535 Mk.	bezw.	78 746 260 Mk.

und im außerordentlichen Etat für:

Ostafrika . . .	19 450 000 Mk.	bezw.	17 600 000 Mk.	bezw.	17 615 000 Mk.
Südwestafrika	3 600 000 Mk.	„	7 600 000 Mk.	„	12 300 000 Mk.
Kamerun . . .	5 000 000 Mk.	„	3 200 000 Mk.	„	127 500 Mk.
Togo	4 265 000 Mk.	„	3 305 000 Mk.	„	9 000 000 Mk.
Summe	32 315 000 Mk.	bezw.	31 705 000 Mk.	bezw.	39 042 500 Mk.

Anhang: Finanzwirtschaft der Kommunalverbände.

Wie im Reichsland Elsaß-Lothringen die unteren Verbände (Bezirke) juristische Personen des Privatrechts sind, so ist es teilweise auch in den Kolonien der Fall. In Frage kommen hier nur Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika.

Als erste der beiden Kolonien, die diesen Fortschritt zeigte, ist Deutsch-Ostafrika zu nennen. Die rechtliche Grundlage seiner Kommunalverbände war die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899¹⁾, wonach der Reichskanzler Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vereinigen konnte, die damit vermögensrechtliche Persönlichkeit erlangten (§ 2 der Verordn.). Auch für ihre Schulden hafteten sie, analog dem Schutzgebietsfiskus, nur mit ihrem Vermögen (§ 10 der Verordn.). Solche Verbände waren in Ostafrika aus den Wohnplätzen jedes Bezirksamtes gebildet worden durch die Verordn. des Reichskanzlers vom 29. März 1901²⁾. Dieses waren die Bezirke Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-salam, Kilwa, Lindi, Wilhelmstal, Kilossa (seit 1. April 1903 Morogoro genannt), Langenburg. Hinzu kamen 1903 Rufiyi³⁾ und 1905 Ssongea⁴⁾; die letzten Kommunen endlich schuf der Reichskanzler durch die Verordnung vom 30. März 1907⁵⁾ aus den Bezirken Moschi, Muansa und Tabora. Diese sind alle Selbstverwaltungskörper, sowohl hinsichtlich der ihnen gestellten Aufgaben als auch der Beteiligung des Laien-Elements in der Verwaltung.

Was nun diese Vertreter-Korporation anlangt, so hatte der Bezirksamtmann, der höchste staatliche Verwaltungsbeamte des Bezirks, neben der gesetzlichen Vertretung des Bezirks auch gleichzeitig den Vorsitz; ihm war ein Stellvertreter bestellt. Weitere Mitglieder waren drei oder fünf vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf zwei Jahre ernannte Reichs- und Schutzgebietsangehörige⁶⁾, denen zugleich Stellvertreter zu bestellen waren. Für die Vertretung der Eingeborenen mußte mindestens einer von ihnen im Bezirksrat vertreten sein; fehlte es an einem Farbigen, der genügend Deutsch konnte, um den Verhandlungen folgen zu können, so konnten Weiße als Vertreter der Farbigen berufen werden. Die Beschlußfassung geschah unter Vorsitz des Bezirksamtmannes oder dessen Vertreters durch Abstimmung, an der der Bezirksamtmann nicht teilnimmt.

Hinsichtlich ihrer Zuständigkeit war den ostafrikanischen Kommunalverbänden ganz oder teilweise als Verpflichtung auferlegt: die

1) Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 157.

2) Riebow, D. K. G. Bd. VI, Seite 292 ff.

3) Bekanntmachung des R. K. vom 1. April 1903.

4) Bekanntmachung des R. K. vom 1. April 1905.

5) Kol.-Bl. 1907, S. 384.

6) Erlaß des Ausw. Amts als Ausf. Best. zur Verordnung vom 29. März 1901, vom 2. Mai 1901 (Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 303 ff.).

Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen, Straßen, Rasthäusern, Kommunal Schulen, Markthallen, Schlachthäusern, ferner Straßenreinigung und -Beleuchtung, Müllabfuhr, Fürsorge für arme, aussätzig und geisteskrank Eingeborene, endlich die örtliche Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht besonders der Eingeborenen. Außer den Ausgaben hinsichtlich der ihnen gestellten Aufgaben hatten die Kommunalverbände aus den ihnen zufließenden Einnahmen noch zu bestreiten die Ausgaben für Annahme und Besoldung ihrer für die Kommunalverwaltung erforderlichen Beamten und die Beschaffung und Unterhaltung von Diensträumen, die Kosten der Erhebung der Einnahmen, auch der Staatssteuern, soweit die Einziehung ihnen übertragen ist, und endlich die Kosten der Dienstreisen der Beamten. Der Bezirksrat erhielt auch jährlich den Wirtschaftsplan des Bezirks zur Begutachtung und die Jahresrechnung zur Prüfung vorgelegt. Hierbei hatte er sich der peinlichsten Sorgfalt und größten Sparsamkeit zu befleißigen. Die Grundsätze der Wirtschaftsführung enthielt der Runderlaß des Gouverneurs vom 20. Nov. 1901¹⁾. Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans wie auch die Genehmigung wichtiger Beschlüsse erteilt der Gouverneur allein.

Aufsichtsbehörde über die Kommunalverbände war der Kaiserliche Gouverneur, dessen Genehmigung erforderlich war für Einführung von Abgaben, Gebühren etc., Aufnahme von Anleihen, Übernahme von Garantien, Anstellung von Finanzbeamten, Veräußerung von Grundstücken und für Verwendung öffentlicher Gelder, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen war.

Die Einnahmen dieser Kommunen flossen aus den ihnen überwiesenen Vermögensstücken und aus Gebühren, welche sie für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben, sowie aus den vom Gouvernement überwiesenen Steuererträgen und Abgaben bezw. den Anteilen an diesen, z. B. 50% der Häuser-, 30% der Gewerbesteuern. Doch war ihre Stellung eine wesentlich andere als die der Kommunen in der Heimat dem Staate gegenüber. Der Landesfiskus ist der Erwerbende, der durch seine Behörden die Steuern etc. ausschreiben läßt und einzieht, er gibt den Verbänden ein Pauschquantum zur Erfüllung ihrer Aufgaben, während die Kommunen selbst nur ihre Anstalten haben, die ihnen originär Gewinn erbringen. So hatte z. B. die Kommune Morogoro durch den Betrieb des Heckraddampfers «Rufiyi» in den ersten vier Monaten des Betriebes eine Einnahme von 3224,17 $\frac{1}{2}$ Rupien²⁾. Ferner erhielten alle Kommunen bei Veranstaltung von Lotterien durch Privatpersonen eine Abgabe von 10% des Wertes der Gegenstände³⁾. Die Verbände hatten aber auf jene Steuer-

¹⁾ Runderlaß des Gouverneurs für die Aufstellung des Wirtschaftsplans vom 20. Nov. 1901, in Riebow, D. K. G. Bd. VI, S. 420ff.

²⁾ Denkschrift 1908/09, Teil B. (Ostafrika) S. 1ff.

³⁾ Gouv.-Befehl vom 23. Mai 1896, in Riebow D. K. G. Bd. VI, S. 133.

zuweisungen keinen Anspruch, denn sie sind ihnen vom Fiskus einseitig zuerkannt, nicht aber sind sie ihnen gegeben kraft Reichsgesetzes oder ihnen vertraglich vereinbart. Indem der Reichskanzler sie schuf, hat er ihnen noch nicht ohne weiteres einen Teil der Steuererträge zugesprochen. Ja, es hat nicht einmal der Gouverneur in seinen Steuerverordnungen das Schutzgebiet dauernd zu solchen Überweisungen gebunden. Mit anderen Worten also: Die Kommunalverbände verkörperten das Schutzgebiet noch einmal im kleinen. Während unsere Kommunen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich, d. h. finanziell unabhängig sind und ihnen nur von der Aufsichtsbehörde oder durch Gesetz gewisse Schranken gezogen sind, sind sie in Ostafrika abhängig: Ein Staatsbeamter steht an der Spitze, ihr Hauptvermögen verdanken sie dem Fiskus, den Wirtschaftsplan setzt erst der Gouverneur endgültig fest.

Die Kommunen der Küstenbezirke erhoben eine Steuer für die Palmwein-Bereitung (Tembosteuer) auf Grund der Verordnung des Gouverneurs vom 6. Juni 1900¹⁾ und der Zusatzverordnung vom 20. März 1902²⁾. Eine weitere Kommunalsteuer ist die Hundesteuer in Dar-es-salam, eingeführt durch die Verordnung des Kaiserl. Bezirksamts Dar-es-salam vom 24. Juli 1899³⁾.

So war der Zustand bis zum 1. April 1909. Bereits der Etatsentwurf für 1909 empfahl die Abschaffung der Kommunalverbände. Zwar sei über eine rege Tätigkeit ohne irgend welche Störungen zu berichten, aber ein Ausgleich zwischen reicher und ärmer dotierten Verbänden sei dadurch unmöglich gemacht, was besonders bei ärmeren Verbänden, die als Verbindungsglied von mehreren reicheren und stark bevölkerten daliegen und deshalb große Ausgaben haben, sehr schwer empfunden werde. Besonders aber würden dadurch die im Schutzgebiete erhobenen Summen jeglicher, auch einer fakultativen Kontrolle durch den Rechnungshof entzogen. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 31. März 1909⁴⁾ sind die Kommunalverbände in Ostafrika denn auch aufgehoben, nur zwei hat man in verkleinertem Umfange, aber mit den gleichen Aufgaben und denselben Einnahmequellen, bestehen lassen, nämlich die Wohnplätze (also nicht mehr die Bezirke) Dar-es-salam und Tanga. Das Vermögen der übrigen Kommunen (Etat 1909 = 769 000 Mk.), ist mit allen Rechten und Pflichten an den Schutzgebetsfiskus gefallen⁵⁾, während hinsichtlich der bestehen gebliebenen Kommunen die Auseinandersetzung mit dem Landesfiskus vorbehalten ist. Daß dieser erste Schritt zur Selbsterhaltung kleinerer Gebiete wieder rückwärts gemacht ist, ist zu bedauern, denn dem Mangel einer Ausgleichsmöglichkeit hätte der Fiskus durch

¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. V, S. 86.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VI, S. 464.

³⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IV, S. 84.

⁴⁾ Kol. Bl. 1909, S. 425.

⁵⁾ Denkschrift 1908/09 Nr. 179, Teil B. (Ostafrika) S. 1 ff.

einen von ihm in die Hand genommenen Ausgleich abhelfen können, die Kontrolle aber ist jetzt durch Verlegung derselben in das Schutzgebiet selbst möglich geworden¹⁾. — Die beiden bestehen gebliebenen Kommunen haben dann ihre Regelung erfahren durch die «Städteordnung» vom 18. Juli 1910 (Kol.-Bl. 1910, S. 679), jedoch ist die geplante Städteordnung für Tanga durch Verweigerung der erforderlichen Wahlen von dem Ausschuß der Bürgerschaft indirekt abgelehnt²⁾, da dieser eine den südwestafrikanischen Bestimmungen ähnliche Regelung verlangt, die der Kommune größere Einnahmequellen dauernd überweist.

Die Organisation der Gemeinde Dar-es-salam ist jetzt so, daß ein «städtischer Rat» von vier Mitgliedern, bestehend aus einem vom Gouverneur ernannten und drei in Steuerklassen gewählten Mitgliedern, (§ 11 der Städteordnung) die Verwaltung leitet, dessen Vorsitzender der Gemeindevorsteher ist. Ihre Tätigkeit ist dieselbe wie in den ehemaligen Kommunen (§ 3), insbesondere hat sie die Befugnis der Einführung von Gewerbe- und Grundsteuern auf dem Wege der Ortsatzung (§ 8). —

Die andere Kolonie, die diese Selbstverwaltung eingeführt hat, ist Deutsch-Südwestafrika. Durch die Verordnungen des Reichskanzlers vom 28. Jan./14. Mai 1909³⁾ und vom 5. u. 25. Febr. 1909⁴⁾ werden einige Ortschaften zu kommunalen Verbänden vereinigt; es sind⁵⁾ dies: Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Karibib, Omaruru, Okahandja, Aus, Tsumeb, Warmbad und Usakos. Zwar sind sie dadurch noch nicht ohne weiteres solche Verbände geworden, sondern vom Gouverneur müssen erst für jede zukünftige Kommune die oben genannten Verordnungen in Kraft gesetzt werden, was ihm überlassen ist (z. B. die unten unter Anm. 5 genannten). Für diese und alle zukünftigen Kommunen kommt dann weiter die Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909⁶⁾ betr. die Selbstverwaltung in Südwestafrika in Betracht. Darnach gliedert sich die Selbstverwaltung in Gemeindeverbände und Bezirksverbände, auf dem sich wieder der später von uns zu erwähnende Landesrat aufbaut.

1. Gemeindeverband. Er umfaßt die ganze betreffende Ortschaft mit allen zugehörigen Grundstücken. Angehörige desselben sind alle Personen, die in seinem Gebiete ihren Wohnsitz haben. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit, der zur Selbstverwaltung in der letzt zitierten Verord-

¹⁾ vergl. Weber, Kol. Finanzverwaltung, S. 59.

²⁾ Kol. Zeitschrift 1912, S. 59.

³⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 141 und S. 523.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 152 und S. 243.

⁵⁾ Ausf.-Bestimmung des Gouverneurs vom 15. Mai 1909 (Kol.-Bl. Seite 715), vom 16. Juli 1909 (Kol.-Bl. Seite 950), und vom 10. Nov. 1909 (Kol.-Bl. 1910, S. 45).

⁶⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 141.

nung bestimmte Aufgaben überwiesen sind. Diese sind ungefähr die gleichen, wie wir sie bei den deutsch-ostafrikanischen Kommunen erwähnt haben.

Die Bevölkerung wird vertreten durch den Gemeinderat, der aus mindestens vier Mitgliedern und dem Gemeindevorsteher besteht. Ihre Wahl ist in der Verordnung genau festgesetzt und geregelt. Seine bedeutsamste Aufgabe ist es, über alle vor auszubestimmenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde und über die zu leistenden Gemeindeabgaben jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Hierzu ist selbst bei großer Eile eine Beschlußfassung des Gemeinderats erforderlich, der Gemeindevorsteher kann es nicht allein. Abgaben sind nämlich soweit zu leisten, als die Erträge des Kammereigutes und die vom Gouverneur überwiesenen Mittel, sowie die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen. An eignen Gebühren ziehen z. B. die Kommunen Swakopmund und Lüderitzbucht die Gebühren für Besorgung der Fäkalien- und Müllabfuhr ein¹⁾. Im Etat 1910 ist ferner der Gouverneur ermächtigt, diejenigen fiskalischen Wasserwerke in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht, die der Versorgung der Bewohner mit Wasser dienen, an die betreffenden Gemeinden zum Zwecke der Fortführung in kommunaler Verwaltung zu veräußern. Diese brachten bisher dem Fiskus bedeutende Einnahmen, waren z. B. im Etat 1910 mit 240 000 Mk. veranschlagt. An eigenen Einnahmen stehen den Gemeindeverbänden weiter zu Gebote: Erträge des Finanzvermögens, insbesondere der Grundstücke, Gebühren der kommunalen Anstalten und eigene Abgaben, z. B. für die Gemeindeweiden, Tränke-Plätze etc. Während aber die Gemeindeverbände in Ostafrika ihren letzten finanziellen Rückhalt in den vom Gouvernement überwiesenen Steuererträgen und Zuschüssen finden, haben die südwestafrikanischen dafür zu sorgen, daß sie die erforderlichen Mittel eben durch ortsgesetzlich geregelte Abgaben der Gemeindeangehörigen aufbringen, soweit die andern Quellen nicht reichen. Sie sind also erst wahre Selbstverwaltungskörper auf Grund der Selbsterhaltung.

Auch zu den Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommen noch die bei den ostafrikanischen Kommunen erwähnten Ausgaben für Verwaltungspersonal, Diensträume etc. hinzu, nicht dagegen tragen sie die Kosten der Dienstreisen.

Aufsichtsbehörde ist der Gouverneur bzw. kraft Delegation der Bezirksamtman, deren Genehmigung nur nötig ist bei Einführung von Abgaben, Aufnahme von Anleihen über die Dauer eines Jahres hinaus und bei Veräußerung von Grundstücken von mehr als 5000 qm.

2. Bezirksverband. Wie in Elsaß-Lothringen über dem Gemeindeverband der Kreisverband eine übergeordnete Selbstverwaltungs-Körperschaft darstellt, so ist es auch in Südwestafrika mit den Bezirken. Ein Bezirksverband umfaßt das Gebiet eines Be-

¹⁾ Verordn. vom 7. Mai 1906, Riebow, D. K. G. Bd. X, S. 189.

zirks und besteht aus sämtlichen in diesem Territorium liegenden Gemeindeverbänden und außerhalb derselben stehenden Wohnplätzen¹⁾ nebst deren Grundstücken. Auch er ist öffentlich-rechtliche Körperschaft mit vermögensrechtlicher Stellung, der Aufgaben selbständig überwiesen sind.

Die Bevölkerung wird vertreten durch den Bezirksrat, in dem der Bezirksamtmann den Vorsitz führt, der auch den Verband nach außen hin vertritt. Auch diesem Bezirksrat liegt es ob, den Haushaltsplan für Bezirksangelegenheiten festzusetzen. Er hat dabei beratende und entscheidende Tätigkeit. Seine Einnahmen sind Erträge aus eigenem Vermögen, Abgaben der Bezirksangehörigen und vom Gouverneur überwiesene Mittel. Reichen die Einnahmen des Bezirks und die Überweisungen des Gouverneurs nicht aus zur Bestreitung der Ausgaben, so kann eben der Bezirksverband von den Bezirksangehörigen Abgaben erheben. Seine Aufgaben sind die gleichen wie die der Gemeindeverbände, mit denen er sich darin zu teilen hat derart, daß ihm das alles zufällt, was nicht vom Gouverneur als zur Zuständigkeit des Gemeindeverbandes erklärt ist. Die Bereitstellung der Mittel für Angelegenheiten des Bezirksverbandes geschieht durch Beschluß des Bezirksrats. Im Widerstreit zwischen Bezirksrat und Bezirksamtmann entscheidet der Gouverneur.

Aufsichtsbehörde ist der Gouverneur, dessen Genehmigung in gleicher Weise erforderlich ist wie beim Gemeindeverband.

Weiter ist der Bezirksrat zuständig für die Wahl der Mitglieder des Landesrats, welcher beratende Behörde — teilweise auch entscheidende — beim Gouvernement ist, wie wir es im § 21 besprechen werden.

Die Sorge des Fiskus muß es nun aber sein, den Kommunen nicht alle Steuerquellen abzugraben, sondern diesen z. B. billigerweise die Hunde- und die Schanksteuer ganz zu überlassen. —

¹⁾ diese also analog den preußischen Gutsverbänden.

Kapitel 3.

Budgetrecht und Finanzkontrolle.

§ 19. Der Reichsetat.

Trotzdem die Reichsverfassung in den Kolonien rechtlich nicht gilt, übt sie doch ihre Wirkungen auf dem Gebiete des Finanzwesens dort tatsächlich aus. Es ist zunächst selbstverständlich, daß dieses Gesetz auf das in den Schutzgebieten eingerichtete Postwesen und die damit zusammenhängenden Finanzen ohne Zweifel Anwendung findet (Art. 48ff R. V.), da auch die Post in unsern Kolonien «Reichspost», d. h. eine vom Reiche betriebene Erwerbsanstalt ist, und als solche der Reichsverfassung unterliegt. Die Reichspost hat in allen Schutzgebieten ihre Anstalten errichtet. Die Postverbindungen mit dem Mutterlande sind zum Teil durch besondere Reichsunterstützungen¹⁾ gesichert, welche der Reichskanzler deutschen Schiffahrts-Unternehmungen gegen die Verpflichtung bewilligen kann, regelmäßigen Dampferverkehr aufrechtzuerhalten, so die «Deutsche Ostafrika-Linie» mit Ost- und Südwest-Afrika, der «Norddeutsche Lloyd» mit Neu-Guinea.

Aber auch das eigentliche Finanzwesen fällt zum Teil unter die Reichsverfassung. Es ist ja allgemein bekannt, daß einige Kolonien mit ihren eigenen Einnahmen die Kosten der Verwaltung, Melioration, Verkehrsverbesserung etc., insbesondere aber die Militärlasten nicht zu decken vermögen, sondern eines — zum Teil recht erheblichen — Reichszuschusses bedürfen. Derartige Ausgaben des Reiches unterliegen natürlich den für diese allgemein aufgestellten Regeln der Art. 69ff R. V., d. h. sie müssen auf den Etat des Reiches gebracht, von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, Bundesrat und Reichstag, bewilligt und am Ende des Jahres muß die Rechnung denselben zur Decharge-Erteilung vorgelegt werden. Sowie es sich also um solche Zuschüsse des Reiches handelt, kann der Kaiser die ihm übertragene Finanzhoheit nicht unbeschränkt ausüben, sondern muß sie zwecks Erlasses eines Reichs-Etatsgesetzes dem Bundesrat und

¹⁾ Gesetz vom 1. Febr. 1890 (Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 346) und Vertrag vom 5. bzw. 9. Mai 1890 (Kol.-Bl. 1890, S. 83).

Reichstag zugehen lassen. Der Einwand, daß die Reichsverfassung nicht gilt, kann hier nicht Stich halten, da es sich um eine Ausgabe des Reiches handelt und als solche behandelt werden muß.

Weitere direkte Ausgaben des Reiches für seine Kolonien sind die Kosten der Zentralverwaltung. Nachdem zuvor eine Abteilung des Auswärtigen Amtes die Verwaltung der Kolonien in Händen hatte, wurde das Reichskolonialamt als ein den andern Reichsämbtern gleichstehendes Staatssekretariat auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Mai 1907 neu geschaffen. Dieses Reichsamt muß das Reich als sein Institut, durch das es die Verwaltung der Kolonien ausüben läßt, naturgemäß auch aus seiner Tasche finanziell unterstützen, Grund und Boden und Verwaltungsgebäude dafür halten (z. B. Ankauf eines Gebäudes für die Zentralverwaltung in Berlin, Wilhelmstraße 62, Kap. 9, Tit. 6 Reichsetat des R. Kol. Amtes 1911 als 9. Rate = 355 806 Mk. vom Gesamtpreis von 2 500 000 Mk.), die Beamten, die in der Zentralinstanz tätig sind, besolden, und die sonstigen Ausgaben desselben übernehmen. Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere: Zahlungen an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft von halbjährlich 30 000 Mk. (Kap. 69 d des Etats 1911 des R. Kol. A.), Beitrag zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Länder gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen (150 000 Mk. im Kap. 9 cit. Etats), für Studium ausländischer Kolonial- und Rechtsverhältnisse und des Eingeborenenrechts in den Schutzgebieten, sowie Revision der Schutzgebietsgesetzgebung (cit Etat = 25 000 Mk. im Kap. 9, Tit. 2), Beitrag für die Kolonialschule in Witzenhausen bei Cassel (25 000 Mk. im Kap. 9, Tit. 4 cit. Etats). Die Kosten dieser Oberleitung werden denn auch nach Maßgabe des Reichsetats getragen und getilgt. Früher wurden auch die Gehälter der Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete auf den Reichsetat übernommen, doch ist dies später leider aufgehoben. Wie das Reich die Kosten der Zentralinstanz als eines Teils der Regierung des Mutterlandes trägt, so sollte auch das Gehalt des Gouverneurs — wie auch die Militärlasten — als Ausgaben für Begründung, Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsgewalt in dem Schutzgebiete vom Reiche gezahlt werden, denn es sind nicht zum mindesten Ausgaben im Interesse und zur Erhöhung des politischen «prestige» des Reiches. (So Weber¹⁾). Der Etat 1910²⁾ veranschlagt den Etat des Reichskolonialamtes in der Ausgabe, bestehend in Zivilverwaltung, Militärverwaltung, gemeinsamen Fonds und Zahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mit insgesamt 2 876 666 Mk. fortdauernder und 2 271 048 Mk. einmaliger Ausgaben, die Einnahmen mit 1 067 280 Mk.; der Etat 1911 mit 2 884 104 Mk. fortdauernder und 1 960 853 Mk. einmaliger Ausgaben, die Einnahmen mit 1 553 040 Mk.

¹⁾ Weber, Kol. Finanzverwaltung, S. 363.

²⁾ R. G. Bl. 1910, Nr. 16, S. 532.

Eine Ausnahme hiervon macht das Schutzgebiet Kiautschou insofern, als es nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt unterstellt ist, da man bei der Erwerbung lediglich an einen Flottenstützpunkt dachte; es ist ein Institut der Marine etwa wie die Kriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven. Demgemäß unterliegt der Etat der Zentralverwaltung dieser Kolonie den für die Marine geltenden Regeln, insbesondere Art. 53 Abs. I u. III und Art. 69ff R. V. So erscheint denn auch jährlich im Etat des Reichsmarineamts ein besonderes Kapitel: «Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou», soweit er sich auf die beim Reichsmarineamt tätigen Beamten und Offiziere bezieht, die mit der kolonialen Zentralverwaltung für diese Kolonie beschäftigt und betraut sind. Das Reichsmarineamt tritt hier eben an die Stelle des sonst für andere Kolonien zuständigen Reichskolonialamts. Der Haushaltsplan für 1910 bewertet dieses Kapitel in der Ausgabe mit 161699 Mk. fortdauernder und 8131016 Mk. einmaliger Ausgaben incl. der Verwaltung des ostasiatischen Marine-detachements, der Etat 1911 = 159369 Mk. fortdauernder und 7703940 Mk. einmaliger Ausgaben. In der Einnahme ist diese Verwaltung nicht besonders erwähnt. Ferner bestreitet der Marine-«fiskus»¹⁾ die Indienststellung der Stationäre und die Vermessungen in kolonialen Gewässern.

Der Reichsetat kommt für die Kolonien weiter in Betracht hinsichtlich des Reichsamts des Innern für die Subvention von Dampferverbindungen²⁾, hinsichtlich des Reichs-Schatzamts für Aufwendungen aus dem Dispositionsfond des Kaisers und des Reichskanzlers, sowie für die Kosten der Versendung von Geld nach den Schutzgebieten, hinsichtlich des Rechnungshofes für Ausgaben für die Kontrolle des Rechnungswesens.

Dementsprechend hat das Reich auch die Einnahmen hieraus, insbesondere aus dem Postbetriebe und aus dem Münzgewinn aus Geldsendungen an die Schutzgebiete mit Reichsgeldrechnung.

Für manche Ausgaben, die die Zentralverwaltung zu Gunsten der Schutzgebiete macht, zahlen diese einen Beitrag. Diese Ausgaben sind: kartographische Arbeiten, Vorbereitung für Beamte, Kosten für Anschaffungen für die Schutzgebiete, die der Zentralinstanz entstehen. (Vergl. Etat für Ostafrika, Kap. I, Titel 6 nebst Erläuterungen.) Wir finden sie im Etat 1910 (dem ersten, der sie bringt) für:

Ostafrika	150 000 Mk.
Togo	10 000 Mk.
Kamerun	50 000 Mk.
Südwestafrika	130 000 Mk.
Neu-Guinea u. Inseln	8 000 Mk.
Samoa	2 000 Mk.

¹⁾ eine „statio fisci“.

²⁾ hier nicht Postdampfer.

Kiautschou nicht, da es diesem Reichsamt nicht unterstellt ist. Die gleichen Summen zeigt der Etat für 1911 (Tit. 4).

§ 20. Der Etat der einzelnen Schutzgebiete.

Abgesehen von den Ausgaben des Reiches für koloniale Zwecke war es dem Kaiser auf Grund des § 1 des Sch. G. G. in die Hand gegeben, frei über die Einnahmen zu verfügen, die in den Schutzgebieten erhoben werden, und Ausgaben zu leisten; er war nicht an die Zustimmung des Bundesrats oder Reichstages gebunden und konnte insbesondere den Haushaltsplan selbständig feststellen, während dem Reichstage die Einnahmen und Ausgaben bei Festsetzung des Reichszuschusses nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurden. Der Schutzgebietsetat zerfiel mithin in zwei Teile, den Reichszuschuß und die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete.

Dieser Zustand hat eine grundsätzliche Änderung erfahren durch das bereits kurz erwähnte «Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. Mai 1892.» Durch jenes Gesetz ging ein Teil der Schutzgewalt auf Bundesrat und Reichstag über, die Schutzgewalt wurde der Reichsgewalt mehr und mehr identisch, denn die Ausübung des Budgetrechts ist Ausübung der Verwaltung des «nervus rerum».

Vorzuschicken ist der Besprechung des Haushaltsetats der Schutzgebiete der Hinweis, daß der § 7 Abs. I dieses Gesetzes heute gegenstandslos geworden und somit tatsächlich aufgehoben ist, denn die Jaluitgesellschaft, die als letzte die Kosten der Verwaltung einer Kolonie (Marshall-, Brown- und Providence-Inseln) trug, ist seit 1906 dieser Pflicht enthoben. Bis dahin war alljährlich gemäß der Vorschrift der §§ 2–5 des Vertrages zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluitgesellschaft ein Etat aufgestellt und vereinbart. —

Die Norm, die uns zunächst bei diesem Gesetze interessiert, ist der § 1:

«Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.»

Auch hier bedarf es also zunächst eines zum großen Teil gesetzlich feststehende Organisationen als feste Grundlage voraussetzenden Voranschlages, der dann «durch Gesetz», d. h. «im Wege der Gesetzgebung» festgestellt wird, und zwar immer nur für ein Jahr. Es muß daher jedes Jahr ein neues Etatsgesetz erlassen werden, selbst wenn es inhaltlich dasselbe wird wie das des Vorjahres. Der Wortlaut des § 1 ist fast derselbe wie der des Art. 69 R. V., und in

der Tat: Inhalt und Zweck sind auch dieselben. Es soll durch die Notwendigkeit eines Gesetzes (im formellen Sinne) der Volksvertretung die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung gewährleistet werden. Schon lange war es ja der Wunsch der Volksvertretung, hierin einen Einfluß zu bekommen und die Ausflüsse der kaiserlichen Befugnisse zur Ausübung der Schutzgewalt einzuschränken. indem sie davon ausging, daß auch diese Einnahmen und Ausgaben als solche des Reiches den Art. 69—72 R. V. unterlägen, eine Begründung, deren Erfolg und rechtliche Bedeutung wir bereits früher¹⁾ gekennzeichnet haben.

Der Etat der Schutzgebiete ist in seinem Aufbau, seiner Wirkung und seinem Wesen analog dem des Reiches, wie wir ihn früher kurz charakterisiert haben; wir können darum auf jenen allgemein Bezug nehmen und hier hauptsächlich die Eigentümlichkeiten des Kolonial-Etats betrachten.

Grundlegend für die alljährlichen Etatsverhandlungen sind die Anmeldungen der obersten Beamten im Schutzgebiete, der Gouverneure. Sie sind nach einem Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes²⁾ verpflichtet, nach Schluß jeden Kalenderjahres an die Kolonialabteilung, jetzt also an das Reichskolonialamt, einen Jahresbericht einzusenden, der über alle Verhältnisse in den Schutzgebieten, u. a. über Einnahmen und Ausgaben insgesamt und im einzelnen Auskunft zu geben hatte, und zwar, wie später³⁾ bestimmt ist, bis spätestens zum 1. Oktober, da im November gleich nach Eröffnung des Reichstages der Etat vorgelegt zu werden pflegt. Durch Runderlaß vom 14. Febr. 1902 ist dann allerdings das Berichtsjahr mit dem Etatsjahr (1. IV. bis 31. III.) vereinigt, so daß die Denkschrift jetzt dem Reichstage im Herbst vorgelegt wird. Am Schlusse des Berichts ist die Finanzwirtschaft des Schutzgebiets hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben zu besprechen und beiderseits die Ursache der wichtigsten Verschiebungen zu erwähnen⁴⁾. In einer Anlage ist dann eine vergleichende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Etatsjahres und des Vorjahres in der Finanzstatistik zu geben. Durch den Runderlaß der Kolonialabteilung vom 19. III. 1903⁵⁾ sind allgemeine und bindende Anordnungen dahin gegeben worden, daß die Ab- und Zugangsnachweise für den Etat bis spätestens zum 1. Juni der Kolonialabteilung vorliegen mit den Kassenabschlüssen des letztvergangenen Rechnungsjahres, um den Stand der Finanzen des Schutzgebietes und die eventuelle Notwendigkeit der Veränderung einiger Fonds beurteilen zu können. Mehrforderungen und neue Forderungen bedürfen der positiven Unterlagen und des erforderlichen Zahlenmaterials, einmalige Ausgaben bedürfen eines fertigen Projekts

1) Seite 4 ff der Arbeit.

2) Runderlaß vom 4. V. 1891, Riebow, D. K. G. Bd. IV, S. 156.

3) Runderlaß vom 10. III. 1892, Riebow, D. K. G. Bd. IV, S. 157.

4) Weber, Kol. Finanzverwaltung, S. 42.

5) Riebow, D. K. G., Bd. VII, S. 282.

und Kostenanschlags neben den Ab- und Zugangsnachweisungen. Nicht genügend begründete Anmeldungen werden fallen gelassen, nachträgliche für das nächste Etatsjahr aufgeschoben.

Diese Etatsanmeldungen der Gouverneure stützen sich auf die Berichte der Behörden in den Unterbezirken, der Bezirksämter und Stationen.

Die Gouverneure senden die Etatsanmeldungen nach Prüfung an das Reichskolonialamt, das in Gemeinschaft mit dem Reichsschatzamt die Etats für die einzelnen Schutzgebiete aufstellt und das Gesamtergebnis im sogen. Hauptetat zusammenfaßt. Der Entwurf geht dann zur endgültigen Feststellung an den Bundesrat, der ihn nach Prüfung und eventueller Abänderung dem Reichstage zur Beschlußfassung zwecks Schaffung der Etatsgesetze vorlegt.

Juristisch muß nun für jedes Schutzgebiet ein besonderer Etat aufgestellt und ein besonderes Etatsgesetz erlassen werden, da jede Kolonie für sich eine alleinstehende wirtschaftliche und finanzrechtliche Einheit bildet, nicht aber die Gesamtheit der Kolonien als ein weiteres, oberes Wirtschaftssubjekt anzusehen ist, denn die Ausgaben und Einnahmen sind nicht solche der Gesamtheit¹⁾. Tatsächlich geschieht allerdings gerade das Gegenteil, das wir unbedingt als falsch hinstellen müssen. So lautet in den letzten Jahren die Feststellung des Etats der Schutzgebiete z. B. in dem uns vorliegenden Etat²⁾ von 1911:

«Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911 wird in Einnahme und Ausgabe auf 122 513 310 Mk. festgestellt»

Eine derartige Zusammenfassung zu einer weiteren geschlossenen Einheit entbehrt der rechtlichen Grundlage, das rechnerisch, z. B. zu Zwecken der Statistik, wohl erlaubt ist, nicht aber Inhalt eines Gesetzes werden kann und ist. Wir haben also, entsprechend der Zahl der Schutzgebiete sieben³⁾ Etats, wobei allerdings der Etat des Schutzgebiets Neu-Guinea bis 1909 incl. wiederum in zwei Teile zerfällt, nämlich einen Etat für Neu-Guinea selbst und einen für die «Verwaltung» der Inselgruppen in der Südsee und im Stillen Ozean, wie auch die Überschriften dieser Etats besagen. Die Etats waren also:

1. Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet.
2. Etat für das Schutzgebiet Kamerun.
3. Etat für das Schutzgebiet Togo.
4. Etat für das Südwestafrikanische Schutzgebiet.

¹⁾ Gleiche Angriffe z. B. bei v. Hoffmann, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrgang VIII, Heft 7, Seite 457ff; Gaul, Finanzrecht der Schutzgebiete, S. 67; Weber, Koloniale Finanzverwaltung, S. 50.

²⁾ R. G. Bl. 1911, Nr. 16, S. 145 ff.

³⁾ Die ehemaligen Schutzgebiete Neu-Guinea und die Marshall-, Brown-, und Providence-Inseln sind mit den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln ja zu einem Schutzgebiet vereinigt.

5. Etat für das Schutzgebiet Neu-Guinea.
6. Etat für die Verwaltung der Karolinen-, Palau-, Marianen- und Marshall-Inseln.
7. Etat für das Schutzgebiet Samoa.
8. Etat für das Schutzgebiet Kiautschou.

Da das Gesetz vom 30. März 1892 nur für jedes Schutzgebiet ein Etatsgesetz zuläßt, so bildete Nr. 6 kein Etatsgesetz für sich, sondern mit Nr. 5 zusammen ein Etatsgesetz dieses vereinigten Südsee-Schutzgebiets, war also selbst nur eine Unterabteilung, geschaffen aus historischen und rechnerischen Gründen. Wäre dem nicht so, so wäre es gesetzwidrig gewesen. Doch bereits der Etat für das Jahr 1910 führt die Überschrift: «Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee».

Es ist kurz auf den äußeren Aufbau der Schutzgebiets-Etats einzugehen, bei welchem wiederum das Etatsgesetz von 1911 als Grundlage dienen soll. Das Etatsgesetz besteht auch hier aus dem Gesetze betr. die Feststellung des Haushaltsetats, und dem diesem Gesetze als Anlage beigegebenen Haushaltsetat selbst, dessen Einteilung für jeden ordnungsmäßigen und übersichtlichen Etat derselbe ist. Der Etat, so wie er zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist eine umfangreiche Druckschrift. Sie besteht einmal aus dem sogen. «Hauptetat», wie wir ihn im Reichsgesetzblatt abgedruckt finden, nur daß er noch den Vergleich mit dem Vorjahre und die sogen. «dispositiven Vermerke» bringt. Dieser Hauptetat ist nach Kapiteln und Titeln gegliedert. Weiter enthält die Druckschrift für jedes Schutzgebiet den sogen. «Lokaletat», gegliedert nach Kapiteln, Titeln und Positionen, er läßt also erkennen, wie die einzelnen Titelsummen gefunden sind. Gegenstand der Beschlußfassung des Reichstages ist nur der Hauptetat. Auch die Lokaletats zeigen den Vergleich zum Vorjahre und die «dispositiven Vermerke». Häufig werden den Etats auch noch Denkschriften beigelegt, so z. B. für 1910 die neuen «Besoldungsordnungen».

Was zunächst die Einnahmen anlangt, so zerfallen sie in «eigene Einnahmen» und den Reichszuschuß, unter ersteren auch häufig Ersparnisse aus dem vorangegangenen Rechnungsjahre. Die eigenen Einnahmen gliedern sich wiederum in fortdauernde und einmalige Einnahmen. Die Ausgaben zerfallen in fortdauernde Ausgaben, z. B. Gehälter der Beamten und Offiziere, (Kap. 1 = Zivilverwaltung, Kap. 2 = Militärverwaltung), Flottille, Eisenbahnbeamten-Besoldungen und Rücklagen in die Fonds, Unterhaltung der Hafenanlagen etc. und einmalige Ausgaben, z. B. Baukosten von neuen Dienstgebäuden der Zivil- und Militärverwaltung, von Eisenbahnen und Hafenanlagen, Straßen etc., sowie «Ausgaben zur Ausstattung eines Ausgleichfonds». Letztere Fassung hat erst der Etat 1909 gebracht, der von 1908 spricht noch von einem «Reservefond». Er beruht auf demselben Umstand, der die «deckungsfähigen Etatspositionen» d. h. übertrag-

bare Positionen schuf, nämlich um «der Verwaltung die nach Lage der Verhältnisse unentbehrliche Bewegungsfreiheit zu gewährleisten» durch Rückvereinnahmung von Verkaufserlösen und Einstellung eines solchen Fonds für unvorhergesehene Ausgaben (Motive zum Gesetz vom 30. März 1892) als ein beweglicher Faktor im Etat, der auch z. B. die überetatmäßig einkommenden Einnahmen aufnimmt. Den Etats der Schutzgebiete eigentümlich war unter den fortdauernden Ausgaben früher das Kapitel der «Ausgaben für die mehreren Verwaltungszweigen gemeinsamen Fonds», wie sie bis 1908 in den Etats enthalten waren. Diese rührten daher, daß in den einzelnen Verwaltungszweigen der Schutzgebiete eine streng durchgeführte Trennung in sachlicher wie in persönlicher Beziehung noch nicht bestand, da das ganze staatliche Leben noch in den Kinderschuhen steckte. Mehr und mehr aber entwickelte sich diese Trennung. Im Interesse der größeren Übersichtlichkeit löste man darum nach und nach diese gemeinsamen Fonds auf, denn hier wurden große Summen gebucht, ohne daß man ihre Verwendung kontrollieren und kritisieren konnte. Im Etat von 1909 sind diese für Ostafrika, Kamerun, Togo, Südwestafrika und Samoa nicht mehr vorhanden, die Summen sind auf die einzelnen beteiligten Verwaltungszweige verteilt, jedoch führt der Etat 1911 diese Titel wieder ein (Etat 1911 für Deutsch-Ostafrika, A. Einnahme, Kap. 3 Erläuterung). Des ferneren finden wir bei fast allen Schutzgebieten im Etat das Kapitel «auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten», z. B. Verzinsung und Tilgung von Anleihen und Darlehen, Ausgaben aus Stiftungen (cfr. Ostafrika), Rückzahlungen von Vorschüssen (cfr. Kamerun), Zahlung an die Eastern and South-African Telegraph Company Ltd. in London für den Kabelanschluß von Südwestafrika an das internationale Telegraphennetz.

Während nun aber bis 1908 eine Trennung des Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat, wie ihn doch z. B. der Reichshaushaltsetat und der des preußischen Staates aufweist, vermieden ist, da z. B. der Reichszuschuß im Kapitel «einmalige Einnahmen», und die unperiodischen Bedürfnisse der Schutzgebiete, die an sich Gegenstand des außerordentlichen Etats bilden würden, in der Gruppe der einmaligen Ausgaben untergebracht werden konnten, hat der Etat von 1909 hier eine Änderung gebracht. Er zerfällt von da an in einen ordentlichen (R. G. Bl. 1909, Nr. 19, S. 380 bis 391) und einen außerordentlichen Etat (S. 392), soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt, nämlich für die Kolonien Ostafrika, Kamerun, Togo und Südwestafrika. Dieser außerordentliche Etat enthält unter «Einnahmen» die Einnahmen der für die Schutzgebiete aufgenommenen Anleihen, unter «Ausgaben» die entsprechenden Ausgaben¹⁾, für deren Leistung die Anleihe aufgenommen war, z. B. die Zahlungen aus der großen Eisenbahnvorlage

¹⁾ z. B. R. G. Bl. 1911, Nr. 16, S. 159.

des Nachtragsetats 1908 (R. G. Bl. Nr. 25, Seite 201ff) oder z. B. im Etat 1911 für Ostafrika = 3 250 000 Mk. zur Fortführung der Usambarabahn und zum Ausbau des Hafens in Tanga, 14 Mill. Mk. Darlehen an die Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Zentralbahn an den Tanganyika-See, und 365 000 Mk. zum Bau von Erschließungswegen. Bei Südwestafrika finden wir bis 1909 einschließlich statt der Anleihe ein der Kolonie vom Reiche gewährtes Darlehen. Diese Teilung hat auch der Haushaltsplan 1910 beibehalten, doch nimmt hier auch Südwestafrika bereits an der Anleihe teil.

Endlich brachte der Etat von 1909 für Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika seinen Vorgängern gegenüber die Neuerung, daß er das Kapitel «Reichszuschuß» in zwei Titeln auführt, nämlich 1. für die Zwecke der Militärverwaltung und für Grenzvermessungszwecke, 2. für die übrigen Zwecke. Hieraus kann man einerseits erkennen, welche Verwaltungskosten die eignen Einnahmen unserer Kolonien zu decken im Stande sind, andererseits aber auch die vom Reiche aufzubringenden Kosten für Aufrechterhaltung der Souveränität und Staatsgewalt in den Kolonien, worauf auch die Etatserläuterungen hinweisen. Für Togo fehlt diese Scheidung allerdings, da der Zuschuß des Reiches nur für Grenzvermessungen nötig war.

Da die Schutzgebiete hinsichtlich der teilweise von ihnen gemeinsam aufgenommenen Anleihe eine Art «Zweckverband» nach Art der *societas* des Privatrechts gebildet haben, so zeigt der Etat 1910 unter Nr. VIII einen besonderen Haushaltsplan «Schutzgebietsschuld». Da einmal diese Vereinigung keine vermögensrechtliche Person¹⁾ ist, ferner § 1 des Gesetzes vom 30. März 1910 von den Etats der Schutzgebiete spricht, so kann man Nr. VIII den Charakter eines «Etats» nicht beilegen trotz der Überschrift «Etat der Schutzgebietsschuld», es kann aber auch kein Spezial-«Teil eines Etats» sein wie im Etat 1909 für das Inselgebiet. Es ist u. E. zwar praktisch, aber gesetzwidrig; die Summe hätte den Anteilen nach getrennt und in die Etats der einzelnen Schutzgebiete gebracht werden müssen. Dieser «Etat» enthält nur die auf die Verwaltung und Verzinsung der Schulden bezüglichen Einnahmen und Ausgaben.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Etats der Schutzgebiete sich darstellen als sogen. Brutto-Etats, wie es ja auch im Reiche der Fall ist, d. h. es werden alle eingenommenen und ausgegebenen Summen in ihrer vollen Höhe angegeben ohne Abzug der für ihre Erhebung bzw. Leistung erforderlichen Kosten. Da gewisse Einnahmen der Schutzgebiete, z. B. die Zölle, nur summarisch im Etat erscheinen, ohne z. B. zwischen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen zu unterscheiden oder sonstige Angaben über das Zustandekommen dieser Summe zu machen, andre Einnahmen aber spezialisiert sind, so ist bei den Einnahmen das Prinzip der beschränkten Öffentlichkeit ver-

¹⁾ vergl. Laband, Annalen 1873, S. 407, Kapitel 1, Abschn. 1.

wendet. Anders bei den Ausgaben, die ausführlich spezialisiert und detailliert sind, wo also das Prinzip der vollen Öffentlichkeit herrscht¹⁾.

Dieser Etat der Schutzgebiete wird im Anschluß an den Reichsetat veröffentlicht. Für die Feststellung des Etats ist jedesmal der Durchschnitt der letztverflossenen drei Rechnungsjahre maßgebend.

Eine weitere etatsrechtliche Bestimmung enthalten die §§ 2 u. 3 des besprochenen Gesetzes, wonach baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens im zweitfolgenden Jahre dem Bundesrat und Reichstage eine Übersicht sämtlicher Ausgaben und Einnahmen vorzulegen ist, wobei die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders, d. h. getrennt und dadurch kenntlich gemacht, nachzuweisen sind, während über die Verwendung der Einnahmen zwecks Erteilung der Decharge (Entlastung) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich Rechnung zu legen ist. Hierauf erfolgt dann die Beschlußfassung des Bundesrats und des Reichstages, jedoch vorbehaltlich der sich etwa später ergebenden Bemerkungen. Über diese wird dann später noch Beschluß gefaßt und zwar nach Abschluß der Erörterungen zwischen der Kolonialverwaltung und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches. Erst durch diesen Beschluß wird dann die Verwaltung vollkommen entlastet. Einen derartigen Beschluß enthält z. B. der § 3 des Etatsgesetzes für 1909 infolge des späten Erlasses dieses Gesetzes. Sofern jedoch einzelnen Posten der Rechnungen die Genehmigung versagt wird, kommt es zu einem weiteren Verfahren gemäß § 18 des Gesetzes betr. Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872, wie es im nächstfolgenden Paragraphen zu zeigen sein wird. Bundesrat und Reichstag erteilen die Decharge jeder besonders. Sie dürfen diese dem Reichskanzler nicht verweigern, wenn sie keine begründeten Ausstellungen zu erheben vermögen, denn der Pflicht der Rechnungslegung eines Verwalters fremden Geldes entspricht das Recht auf Entlastung. Solche Entlastung hat aber nur parlamentarische Wirkung, d. h. nur zwischen den gesetzgebenden Körperschaften und dem Reichskanzler, die Haftung der untergeordneten Behörden für Defekte wird nicht dadurch berührt (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13, S. 258 ff). Privatrechtlich hat die Entlastung die Wirkung einer Quittung.

Die Rechnungslegung geschieht durch Übersendung einer Drucksache an den Reichstag bzw. Bundesrat, in der zugleich darauf hingewiesen ist, ob und welche Bemerkungen der Rechnungshof gemacht hat²⁾. In der als Anlage dann beigegebenen Tabelle sind nebeneinander aufgeführt die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben, das «Soll des Etats», die zu genehmigenden Überschreitungen und etwaigen

¹⁾ Gaul, Finanzrecht der Schutzgebiete, S. 68; Laband, Budgetrecht, S. 50; ferner Seitz, S. 12 ff.

²⁾ vergl. z. B. Drucksachen des Reichstages 1903/05. XI. 1. Anlage, Seite 4804.

Bemerkungen, insbesondere die Begründungen der Ausgaben und Einnahmen und deren Höhe.

§ 21. Mitwirkung der Schutzgebiets-Einwohner.

Bei dem Interesse, das die Bevölkerung des Reiches an der Verwaltung der Kolonien hatte und bei der Notwendigkeit, die Erfahrungen von Kaufleuten und Farmern für die Kolonialverwaltung nutzbar zu machen, war es ein richtiger Schritt, in dem Kolonialrat eine begutachtende Körperschaft mit praktischer Erfahrung in Kolonialangelegenheiten der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Seite zu stellen als ein spezieller Staatsrat für die Kolonien. Er wurde auf Grund des Kaiserlichen Erlasses¹⁾ vom 10. Okt. 1890 errichtet, gebildet aus den Chefs größerer Firmen, Vertretern der Missionen, Leitern der Kolonialgesellschaften etc., mit einer Amtsdauer von 3 Jahren. Die Mitglieder ernannte der Reichskanzler, der auch den Kolonialrat zu den Sitzungen zusammenrief, gewöhnlich jährlich einmal. Mitglieder der Kolonialbehörden und Vertreter anderer Behörden konnten mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Später mit Errichtung des Reichskolonialamts wurde er diesem zur Seite gestellt. Für Kiautschou, das dem Reichsmarineamt unterstellt ist, war er nicht zuständig, auch bestand keine analoge Einrichtung für diese Kolonie. Am 1. April 1908 wurde diese Körperschaft durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1908²⁾ aufgelöst.

Neuerdings hat man eine «Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung» zur Unterstützung des Reichskolonialamts in wirtschaftlichen Fragen geschaffen, wozu auch der Haushaltsplan gehört. Dieser Beschluß, durch den der letzte Staatssekretär des Reichskolonialamts v. Lindequist seine Amtstätigkeit einleitete, wird mit Befriedigung begrüßt werden, weil dadurch eine dauernde Fühlung zwischen Verwaltung und Praxis gewährleistet wird. — Die Grundlage hierzu ist der Allerhöchste Erlaß vom 17. Februar 1908, der den Kolonialrat aufhob und den Reichskanzler zur Berufung dieser Kommissionen ermächtigte. Es ist beabsichtigt, die Kommission von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Staatssekretärs einzuberufen, auch in einzelnen Fällen Gutachten von den Mitgliedern einzuholen. Der Staatssekretär hat die Berliner Handelskammer gebeten, aus ihrem Bezirk zwei für diesen Kolonialen Beirat geeignete Herren zu wählen. Das gleiche Ersuchen ist an die Handels-

¹⁾ R. G. Bl. 1890, Nr. 29, S. 170. Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 135. Dazu Ausf. Verordn. des Reichskanzlers vom 10. Okt. 1890 (Kol.-Bl. 1890, S. 267) und vom 14. April 1895 (Kol.-Bl. 1895, S. 221).

²⁾ Gerstmeier, S. 194.

kammern in Köln, Chemnitz, Nürnberg, Bremen, Mannheim und Hamburg gerichtet, von denen die letzte zwei, die andern je einen Vertreter benennen sollen. Auch der «Bund der Industriellen» hat dem Staatssekretär seine Beteiligung¹⁾ angeboten, da er sich von diesem Beirat eine weitere Stärkung der Kolonialfreudigkeit verspricht.

Mit der Zunahme der weißen Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Schutzgebiete ist auch deren Bewohnern in den Kolonien selbst ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung des Haushaltsetats wie überhaupt auf die Verwaltungsgeschäfte in den Schutzgebieten eingeräumt worden. Von einer Selbstverwaltung im Gneistischen Sinne in den Kolonien zu reden, ist wohl etwas verfrüht, doch finden sich bedeutsame Ansätze zu derartigen Organisationen. Dahin sind vor allen Dingen zu rechnen die in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neu-Guinea, Samoa und Kiautschou bestehenden Gouvernementsräte, denen ein erhebliches Recht der Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsetats und an der Ausarbeitung der Gouvernementsverordnungen allgemeinen Charakters eingeräumt ist. Bereits lange vor ihrer heutigen Einrichtung waren in Kamerun²⁾ und Togo³⁾ gleich nach deren Erwerbe «Verwaltungsräte» eingeführt; auch in Ostafrika hatten sich die Vertreter der Kaufleute und Pflanzer zu Besprechungen und Beratungen mit dem Gouverneur unter dessen Vorsitz zusammengefunden; in Südwestafrika schuf der Gouverneur durch Runderlaß vom 18. Dez. 1899 Bezirksbeiräte, wobei der für den Bezirk Windhuk eingerichtete auch in Gouvernementsangelegenheiten tätig sein sollte, und in Samoa setzte der Gouverneur unter Abschaffung des vor Errichtung deutscher Staatsgewalt tätigen Municipalrats einen Gouvernementsrat ein, um so der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge dem Gouverneur vorzubringen. Eine besondere Einrichtung war endlich in Kiautschou für die Angelegenheiten der Zivilverwaltung getroffen. Auf Grund der Verordnung vom 13. März 1899⁴⁾ war hier ein Gouvernementsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern bestand; einer wurde vom Gouverneur nach Anhörung des früheren Gouvernementsrates, einer von den im Handelsregister eingetragenen Firmen und einer von den im Grundbuche eingetragenen Grundbesitzern mit mindestens 50 Dollar Grundsteuer aus deren Mitte gewählt. —

Dieses wurde nun einheitlich geordnet und geregelt durch die Verfügung des Reichskanzlers⁵⁾ betr. die Bildung von Gouvernementsräten, vom 24. Dez. 1903, nachdem die Kolonialabteilung in einem Runderlasse vom 2. März 1900⁶⁾ die Gouvernements zu einer gut-

¹⁾ Berliner Abendpost 1910, Bl. 174.

²⁾ Verordn. vom 20. Juli 1885.

³⁾ Verordn. vom 15. Januar 1886.

⁴⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IV, S. 188.

⁵⁾ Gerstmeyer, S. 200.

⁶⁾ Riebow, D. K. G. Bd. V, S. 34.

achtlichen Äußerung über die Frage ihrer Errichtung aufgefordert und auch der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft in deren Auftrage die Errichtung¹⁾ befürwortet hatte.

Darnach wird bei den Gouvernements ein Gouvernementsrat gebildet (§ 1), der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten als amtliche Mitglieder und aus einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebiets (mindestens 3), den außeramtlichen Mitgliedern, zusammensetzt. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf die der außeramtlichen nicht übersteigen, letztere sind dem Reichskolonialamt namentlich mitzuteilen (§ 2). Ihr Amt ist ein Ehrenamt (§ 4), das wie ein Schöffenamts²⁾ verloren werden kann (§ 5). Den einzelnen Gouvernementsräten ist eine Geschäftsordnung gegeben, nach der sie tätig werden, die hier aber ohne Interesse ist. Uns interessiert hier namentlich die Bestimmung des § 6 der Verordnung, daß dem Gouvernementsrat die Vorschläge des jährlichen Haushaltsplans des betr. Schutzgebietes vor der Einsendung an das Reichskolonialamt³⁾ zur Beratung vorzulegen sind⁴⁾. Der Gouverneur hat, wenn er bei vermeintlicher Gefahr im Verzuge oder aus andern Gründen von solcher Vorlage absieht, hierüber an das Kolonialamt zu berichten. Aber selbst im Falle einer Abstimmung ist der Gouverneur nicht an die Beschlüsse des Gouvernementsrates gebunden (§ 10 Abs. II), da dieser ja keinerlei Rechte der Beschlußfassung und Mitbestimmung hat, er ist nur beratendes Organ. Andererseits ist aber auch der Gouverneur der alleinige Verantwortliche. — Für Südwestafrika hat der Gouverneur Ausführungsbestimmungen erlassen, die das aktive und passive Präsentationsrecht regeln⁵⁾.

Ausnahmen blieben für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln und für Kiautschou. Im Inselgebiet fehlt es an den Voraussetzungen für einen Gouvernementsrat, insbesondere an näher bei einander liegenden Siedelungen von Europäern, während es in Kiautschou einstweilen bei der Regelung vom 13. März 1899⁶⁾ blieb. Durch die Verordnung vom 14. März 1907⁷⁾ ist dann aber jene Bestimmung aufgehoben. Er besteht, wie bereits früher, aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, dem Chef des Admiralstabes, dem Zivilkommissar, dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten, dem Gouvernementsarzt und dem Baudirektor als amtlichen

¹⁾ D. K. Z. 1902, S. 84ff.

²⁾ G. V. G. § 32.

³⁾ vergl. S. 97f der Arbeit.

⁴⁾ Berichte über diese Tätigkeit in der Denkschrift 1908/1909, Teil C (Kamerun), S. 9; Teil D (Togo), S. 4; Teil G. (Samoa), S. 4.

⁵⁾ Hoffmann, Kolonialrecht 1907, S. 44.

⁶⁾ vergl. S. 104 der Arbeit.

⁷⁾ Verordnungsblatt für Kiautschou 1907. III. S. 16.

Mitgliedern. Zu den bisherigen 3 Bürgerschaftsvertretern, nämlich dem vom Gouverneur ernannten Vertreter, dem Vertreter der Firmen und dem der eingetragenen Grundbesitzer ist als vierter ein Handelskammer-Vertreter, d. h. ein vom Vorstande der Handelskammer aus dessen Mitte gewählter Vertreter hinzugekommen. Diese vier müssen deutsche Reichsangehörige sein und im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Dem Gouverneur steht es frei, auch andere Personen, insbesondere Mitglieder des sog. Chinesenkomités zu den Beratungen hinzuzuziehen, soweit es ihm nach dem Gegenstande der Beratung notwendig und zweckmäßig erscheint. Auch ihm unterliegt die Beratung des Etats, falls nicht aus politischen oder militärischen Interessen der Gouverneur glaubt davon abstehen zu müssen. —

Eine Besonderheit ist noch für Südwestafrika zu erwähnen. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909¹⁾ ist ein «Landesrat» eingeführt, der tatsächlich ein Gouvernementsrat mit anderm Namen ist. Seine Tätigkeit ist die gleiche wie die seines Vorgängers, aber in seiner Zusammensetzung zeigt er eine Weiterbildung auf dem Wege zur Selbstverwaltung. Während die Mitglieder des Gouvernementsrates ausschließlich vom Gouverneur gewählt wurden, wird ein Teil des Landesrats von den früher behandelten Bezirksverbänden gewählt, und zwar durch die gleichfalls dort behandelten Bezirksräte. Das passive Wahlrecht steht (unter Ausschluß bestimmter, näher bezeichneter Personen) jedem Deutschen zu, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, mindestens seit 2 Jahren mit Grundeigentum im Schutzgebiet ansässig ist oder seit der gleichen Zeit einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet ausübt. Die vom Gouverneur ernannten Mitglieder dürfen an Zahl die gewählten nicht übertreffen. Dieser so gewählte Landesrat muß jährlich mindestens einmal berufen werden. Er ist nur beratendes Organ bei Feststellung des Haushaltsetats mit dem Recht der Initiative. Allgemein hat er überhaupt nur ein konsultatives Votum, ausnahmsweise auch ein Dezisivvotum bei Gegenständen, die der Reichskanzler ihm zur Beschlußfassung übersendet. Wenn nun die Einwohner des Schutzgebiets letzteres hauptsächlich auf den Haushaltsplan, Zoll-, Steuer- und andere Finanzsachen ausgedehnt wissen wollen, so ist dies Begehren ungerechtfertigt, so lange das Reich noch erhebliche Zuschüsse zu den Verwaltungskosten zu leisten hat. —

Auch den Bezirksamtännern sind teilweise «Bezirksräte» als Sachverständigen-Kommissionen beigegeben, so in Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika. Letztere haben eine eingehende Regelung erfahren durch die Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in

¹⁾ Kol.-Blatt 1909, S. 141.

Deutsch-Ostafrika, vom 16. Sept. 1911 (Kol. Bl. S. 683)¹⁾, ähnlich geregelt wie der Landesrat in Deutsch-Südwestafrika.

§ 22. Die Rechnungskontrolle.

Die rechtliche Grundlage der nach Ablauf eines Rechnungsjahrs erfolgten Kontrolle der gesamten Finanzwirtschaft der Schutzgebiete stützt sich auf § 2 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892, wonach baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre²⁾ dem Bundesrat und dem Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen ist.

Neben dieser Verpflichtung zur Rechnungslegung des § 2 zwecks Teilnahme der gesetzgebenden Körperschaften an der Ausübung des Budgetrechts statuiert der § 3 noch eine von ersterer unabhängige Rechnungslegung zwecks Entlastung der Verwaltungsorgane, d. h. also des Reichskanzlers.

Dieser förmlichen Rechnungskontrolle geht die Prüfung der Schutzgebietsrechnungen durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches voraus. Sie beruht auf dem für jedes Jahr neu erlassenen «Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete», wie es z. B. für die Jahre 1909—1914 das Reichsgesetzblatt 1910, Nr. 16 auf S. 251 bringt. Dies Gesetz sagt im ersten Absatz:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909—1914 wird von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung «Rechnungshof des Deutschen Reiches» nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869, enthaltenen Vorschriften geführt».

An die Stelle des § 3 des zitierten Bundes-Gesetzes (-Organisationsbestimmung) treten gemäß § 2 des kurzweg «Kontrollgesetz» genannten Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, jedoch mit einigen in den §§ 3—10 des «Kontroll-Gesetzes» enthaltenen Erleichterungen, um auf diese Weise Fälle von «unter-

¹⁾ Grotefendt-Kretzschmar 1911, S. 733f. Eine ausführliche Abhandlung über dieses Thema siehe: v. Hoffmann, das Recht der Gouvernementsräte, in der Zeitschrift für Kolonial-Politik, -Recht u. -Wirtschaft, Jahrgang 1907, S. 835ff und 924ff, Jahrgang 1908, S. 26ff.

²⁾ In diesem Etatsjahr 1911/12 also für das Rechnungsjahr 1909/10 spätestens.

geordneter Bedeutung» nicht zum Gegenstand eines umfangreichen Verfahrens zu machen, wie z. B. bei der Herbeiführung von Einziehungen von Beträgen, die an öffentlichen Kassen zu wenig eingezahlt oder von ihnen zuviel bezahlt sind, wenn sie wegen ihrer Geringfügigkeit nicht im Verhältnis zu den Kosten und Weiterungen stehen. (§ 8 des Gesetzes.)

Dieser «Rechnungshof», also die durch mehrere Mitglieder verstärkte Preußische Oberrechnungskammer, ist eine Behörde mit richterlicher Unabhängigkeit gegenüber dem Verwaltungschef (§ 1 des Gesetzes betr. Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872¹⁾). Diese Behörde hat ihre Berichte sowohl dem Verwaltungschef wie auch den gesetzgebenden Körperschaften zu übersenden. Dabei ist jedoch der Rechnungshof keine entscheidende Behörde, er tritt vielmehr nur als Ankläger auf, indem er die Resultate seiner Prüfung in den Revisionsprotokollen zusammenfaßt unter Erteilung von Monita oder Notaten und diese dem Visitandus zurücksendet zur «Notatenbeantwortung». Der betreffende Beamte oder die Behörde hat nun entweder der Feststellung nachzukommen oder die Entscheidung des Verwaltungschefs (-Revisions- oder Justifikationsbescheid) und der gesetzgebenden Körperschaften herbeizuführen, je nachdem es zur Zuständigkeit einer der beiden Instanzen gehört. Für die Erfüllung dieser Pflicht seitens der Beamten und Behörden hat der Reichskanzler Sorge zu tragen, dem Parlament und Bundesrat gegenüber als der parlamentarisch verantwortliche Reichsminister, im übrigen als der vorgesetzte Verwaltungschef.

Die Aufgabe des Rechnungshofes auch bezüglich der Prüfung der Rechnungen der Schutzgebiete ist eine dreifache, nämlich:

1. die Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung (kalkulatorische Kontrolle). Sie hat zum Gegenstand die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern, ihre Erhebung und Auszahlung durch die Staatskasse und die Verrechner, beschäftigt sich also mit der Prüfung der Einzelrechnungen zur Entlastung der Rechnungsleger. Ihr geht die Kassenrevision voran, welche die Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Ausweisen der Kassenbücher prüft, teils in periodischer, teils in unvermuteter Folge, gerichtet gegen den manipulierenden Beamten. Sie wird in den Schutzgebieten selbst ausgeübt durch die vorgesetzten Behörden und durch besonders entsandte Beamte; dem Rechnungshof selbst bleibt nur die Überprüfung.
2. die Kontrolle der Verwaltung (administrative Kontrolle). Hier tritt also der Rechnungshof als Referent gegenüber dem Verwaltungschef (Reichskolonialamt und Reichskanzler) auf. Sie ist gerichtet gegen die anweisenden Behörden, um zu beurteilen, ob die Staatsgelder unter Beachtung aller Gesetze, Verordnungen

¹⁾ Stier-Somlo, S. 422.

und sonstiger Vorschriften (allgemeine Auftragserteilungen und spezielle Anweisungen) erhoben und verwendet wurden. Auch wird neben der Legalität der Geschäftsführung insbesondere die Zweckmäßigkeit der getroffenen Verordnungen, der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen geprüft und hierüber mit Abänderungsvorschlägen jährlich ein Bericht an den Kaiser gegeben.

3. die Kontrolle der etatsmäßigen Finanzwirtschaft (parlamentarische Kontrolle), gerichtet auf den Nachweis der Kongruenz zwischen Staatsvoranschlag und Staatsrechnungen, namentlich im Ausgabendienst, und der verfassungsmäßigen Finanzverwaltung der einzelnen Schutzgebiete. Hier ist der Rechnungshof also Referent für Bundesrat und Reichstag. Diese Körperschaften können nur das Resultat der Prüfung des Rechnungshofes einer Nach- und Überprüfung unterziehen, da sie nicht in der Lage sind, in die Einzelheiten der Rechnungen einzudringen und sie einer selbständigen Revision zu unterwerfen. Die parlamentarische Kontrolle selbst zerfällt somit in 3 Etappen, nämlich in die Kontrollberichte des Rechnungshofes als vorbereitendes Stadium, in die Sanktion durch das Staatsoberhaupt, also des Bundesrats, und in die Entscheidung der Volksvertretung in der für das Zustandekommen finanzwirtschaftlicher Gesetze verfassungsmäßig festgesetzten Form. Diese wählt eine besondere Kommission, die die Arbeiten unter einzelne Referenten verteilt, deren Beschlüsse ein Generalberichterstatler dann dem Plenum des Hauses vorträgt.

Soweit der Rechnungshof nur vorbereitende Instanz für den Reichstag ist, übersendet er mit den allgemeinen Rechnungen über den Jahreshaushalt der Schutzgebiete auch die von ihm gemachten Notaten, wobei insbesondere Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben kenntlich zu machen sind, da diese ja einer nachträglichen Genehmigung bedürfen, um Inhalt des Etatsgesetzes zu werden. Dieses geschieht in Form einer Denkschrift.

Um seiner Aufgabe ganz genügen zu können, die Gesetzmäßigkeit der Finanzverwaltung zu prüfen, werden dem Rechnungshof vom Reichskolonialamt alle Veränderungen in der Verwaltung und alle Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, die auf die Einnahmen und Ausgaben der Kolonien Bezug haben, unverzüglich nach ihrem Eintreten bekannt gegeben, wie es § 14 der Organisationsbestimmungen vorschreibt. Bevor der Rechnungshof sich jedoch mit der Prüfung befaßt, hat das Reichskolonialamt, um dessen Entlastung es sich ja handelt, in Gemeinschaft mit dem Reichsschatzamt eine rechnerische Prüfung in formeller und materieller Hinsicht vorgenommen und die Ergebnisse unter Bescheinigung der Richtigkeit der Rechnungen in einem Protokoll aufgenommen. Der Rechnungshof entscheidet in

Plenarsitzungen über das ihm unterbreitete Material und bestimmt die Fristen zur Erledigung aller Einwendungen, Ergänzungen und Erledigungen (§ 15 des Gesetzes). Insbesondere hat er die Ausgabeposten einer Prüfung zu unterziehen, ob diese vor allem bei demjenigen Spezialtitel oder Fond verrechnet sind, welcher dafür im Etat bestimmt ist. Hierbei ist auch die früher erwähnte «Deckungsfähigkeit» der einzelnen Titel in Betracht zu ziehen (§§ 18 u. 19). Ergeben sich Etatswidrigkeiten («Fondsverwechslungen») oder stellt sich heraus, daß von den deckungsfähigen Titeln zwar einer eine Mehrausgabe, nicht aber auch ein anderer eine entsprechende Minderausgabe zeigt, so nimmt der Rechnungshof unter Berücksichtigung der Erheblichkeit des Falles eine Ausgleichung vor, denn nur dadurch lassen sich Etatsüberschreitungen, Ausgaben-Ersparnisse und Mehreinnahmen auseinanderhalten und mit Vollständigkeit feststellen.

Die große Entfernung des Rechnungshofes von dem Orte, an dem die Finanzverwaltung geführt wird, hat jedoch manche Mißstände im Gefolge. Es war deshalb bereits am Ausgange des vorigen Jahrhunderts geplant, in jedem Schutzgebiete nach englischem und französischem Muster eine besondere Rechnungsbehörde zu schaffen und dem Rechnungshofe nur die Überprüfung über die von den Schutzgebiets-Behörden gemachten Revisionen zu belassen. Bereits 1898 hatte man einen derartigen Versuch in Ost- und Südwestafrika gemacht, der aber mißlang. Man reihte darum 1902 diese «Finanzkommissare» in die Reihe der Schutzgebietsbeamten ein unter der Bezeichnung «Finanzdirektor», stellte sie neben den Gouverneur und betraute sie mit der Leitung des ganzen Finanzwesens des Schutzgebiets. Jedoch bald darauf wiederholte man den ersten Versuch. Man änderte den status quo nun dahin, daß der Rechnungshof auf Grund des § 103 Abs. II Oberrechnungskammer-Gesetzes besondere Revisionsbeamte hinaussandte, die an Ort und Stelle die Vorprüfung vornahmen, ohne daß vorher vor der Verwaltungsbehörde des Schutzgebiets, in einigen also vor dem Finanzdirektor, eine Abnahme der Rechnungen stattfand, während dem Rechnungshof in seinen Plenarsitzungen nur die Nach- und Schlußprüfung blieb. So berichtet bereits die vorletzte Denkschrift¹⁾, daß jetzt, wo die Haupttätigkeit bezüglich der Finanzwirtschaft der Schutzgebiete sich immer mehr in diesen selbst vollzieht, auch die Finanzverwaltung und selbst die Abnahme der Rechnungen mit dem 1. April 1909 in die Schutzgebiete verlegt wurde. Dem Rechnungshof bleibt also nur noch die Schlußprüfung, soweit nicht bezüglich der parlamentarischen Kontrolle die Volksvertretung das letzte Wort hat.

¹⁾ Denkschrift 1908/09, Nr. 179, Teil A, S. 358 und Teil E. S. 784.

Kapitel 4.

Das Geldwesen und die Banknoten.

§ 23. Das Geldwesen der Schutzgebiete im allgemeinen.

Das Geldwesen ist in den meisten unserer Kolonien heute im allgemeinen einheitlich geordnet. Nachdem bereits eine Menge Verordnungen der Gouverneure¹⁾ in allen Schutzgebieten mit Ausnahme Deutsch-Ostafrikas und Kiautschous die Reichsmarkrechnung eingeführt und für einige fremde Geldmünzen, insbesondere englische Kolonialmünzen, ein festes Wertverhältnis zur deutschen Währung geschaffen hatten, wurde das Münzwesen für das ganze deutsche Kolonialreich — aber wieder mit den beiden erwähnten Ausnahmen — durch eine einzige Verordnung einheitlich wenigstens in seinen Grundzügen, geregelt. Das Geld-, besonders das Münzwesen dieser Schutzgebiete beruht heute auf der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905²⁾. In Kraft getreten ist sie auf Grund der Ermächtigung des § 8, Ziff. 5 für Südwestafrika am 1. Jan. 1906 gemäß der Bekanntmachung vom 15. Nov. 1905³⁾, für Togo am 1. Juni 1907 gemäß der Bekanntmachung vom 1. Mai 1907⁴⁾, für Kamerun am 1. März 1908 gemäß der Bekanntmachung vom 24. Januar 1908⁵⁾ und für Neu-Guinea am 1. Okt. 1906 gemäß der Bekanntmachung vom 14. Nov. 1906⁶⁾. Darnach ist das Geldwesen des Reichsgebiets in diesen Schutzgebieten eingeführt, d. h. gesetzliche Zahlungsmittel sind sämtliche Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reiche Zahlungsmittel sind (also geworden sind und später werden). Während aber im Reiche der Privatmann Silbergeld nur bis zum

¹⁾ vergl. die Verordnungen bei Weber, S. 123f; ferner Denkschrift 1903/05. XI. 1. Nr. 665, S. 3859ff.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 43; Koch, Münzgesetzgebung, S. 109.

³⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 31.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 1184.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 322.

⁶⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 39.

Höchstbetrage von 20 Mk. und Nickel- und Kupfergeld nur bis zum Höchstbetrage von 2 Mk. anzunehmen braucht, muß er in den Kolonien Silber in jedem Betrage und Nickel und Kupfer bis zum Betrage von 5 Mk. annehmen. Demgemäß fällt innerhalb dieser Grenzen auch die Einlösungsverpflichtung der amtlichen Kassen fort. —

Für das Geldwesen sind die Schutzgebiete mit dem Reichsgebiete also ein einheitliches Ganzes. Immerhin ist es nicht möglich oder wenigstens nicht ratsam, ein Schutzgebiet ganz aus dem wirtschaftlichen Zusammenhange mit den dasselbe umgebenden Gebieten zu reißen und es in alleinigen Konnex mit einem weit entfernten Gebiete, dem Mutterlande, zu bringen. Deshalb sind für die einzelnen Kolonien besondere Verordnungen ergangen, die in diesen eigenartigen Verkehrsverhältnissen der betr. Gebiete und ihrer Umgebung ihren Grund finden. Insbesondere sind Münzen anderer Kolonialmächte zugelassen, nachdem sie amtlich in ein festes Wertverhältnis zur deutschen Reichsmarkrechnung gebracht sind. Solche Bestimmungen sind ¹⁾:

1. Bekanntmachung des Gouv. von Südwestafrika vom 15. Nov. 1905 ²⁾, betr. Gegenwert englischer Pfund- und Shillingstücke. Ein Pfund Sterling wird darnach amtlich zu 20 Mk. gerechnet, ein Shilling = 1 Mk.
2. Das gleiche ist für Togo bestimmt durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Mai 1907 ³⁾.
3. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo vom 20. Febr. 1907 ⁴⁾, betr. Einziehung der Fünzigpfennigstücke alten Gepräges.
4. Bekanntmachung vom 30. Mai 1907 betr. Einziehung der 1896 ausgegebenen Banknoten ⁵⁾.
5. Verordn. des Gouv. von Togo vom 2. Mai 1907 ⁶⁾, derzufolge der Maria-Theresia-Taler nur mit Genehmigung des Gouverneurs eingeführt werden, aber nicht in Zahlung gegeben oder genommen werden darf. Er ist also lediglich Handelsgut, nicht allgemeiner Wertmesser.
6. Das gleiche ist für Kamerun durch die Verordnung des Gouverneurs vom 17. Juni 1907 ⁷⁾ angeordnet.
7. Bekanntmachung des Gouv. von Kamerun vom 24. Jan. 1908 ⁸⁾, die den Wert der englischen Münzen in gleicher Weise festsetzt wie die Bek. vom 15. Nov. 1905 für Südwestafrika. Gleichzeitig wird der Wert eines Frank auf 16/20 Mk. normiert. Diese Bekanntmachung änderte eine am 15. März 1906 getroffene, der

¹⁾ frühere Verordnungen gleicher Art vergl. Weber, S. 123ff.

²⁾ Kol.-Bl. 1906, S. 30.

³⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 1185.

⁴⁾ Amtsblatt für Togo, S. 52.

⁵⁾ a. gl. O. Seite 101.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 1185.

⁷⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 707.

⁸⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 323.

allgemeinen Verordnung vom 1. Febr. 1905 analoge Bestimmung ab und brachte sie mit letzterer völlig in Einklang. (Weber S. 126/127.)

8. Endlich ist für Neu-Guinea bestimmt, daß die Münzen der Guinea-Compagnie mit Wirkung vom 15. April 1911 außer Kurs gesetzt werden (Verordnung des Gouverneurs vom 5. Sept. 1908¹⁾). Jedoch können diese Münzen bei allen öffentlichen Kassen des Schutzgebiets in Zahlung gegeben oder dort gegen Reichsmünzen eingetauscht werden. — Diese Neu-Guinea-Münze hatte die Gesellschaft während der Dauer der Ausübung ihrer Hoheitsrechte ausgeprägt, hat dann aber dieses Prägerecht verloren, als sie ihrer Hoheitsrechte entkleidet wurde.
9. Weiter ist für Samoa durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 5. Juli 1911²⁾ zur genannten Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Febr. 1905 bestimmt, daß nur englische und nordamerikanische Münzen unter zu Grunde gelegtem festen amtlichen Kurse angenommen und eingeführt werden dürfen.

Zu erwähnen ist hier, daß in einigen Kolonien Kolonialbanken zur Abwicklung des Geldverkehrs gegründet sind, so für Togo und Kamerun die «Westafrikanische Bank», für Südwestafrika die Bankstellen der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft, für Ostafrika die «Deutsch-Ostafrikanische Bank» und für Kiautschou die «Deutsch-Asiatische Bank», letztere beiden mit dem Rechte der Notenausgabe (siehe unten). An den Einnahmen dieser Banken haben die Landesfisci der betr. Schutzgebiete einen bereits früher erwähnten prozentualen Anteil. —

Das Geld der Eingeborenen kommt für uns, als nur von ethnographischem Interesse, nicht in Betracht, da es auf dem Tausch beruht, d. h. das Entgelt richtet sich nach dem jedesmaligen Gebrauchswert. Eine Ausnahme von diesem Tauschwert macht das Geld der Yap-Leute (Marianen), da wagenradgroße, durchlöcherste Steine für sie als allgemeiner Wertmesser gelten³⁾. Der Wert derselben bestimmt sich nach der Menge des in Vieh ausgedrückten Vermögens, das man auf Grund gewohnheitsrechtlicher Abschätzung solcher Steine dafür erwerben kann. —

§ 24. Erste Ausnahme: Deutsch-Ostafrika.

Die erste Ausnahme von der allgemeinen Reichsmarkrechnung macht von unsern Kolonien Deutsch-Ostafrika. Hier waren neben

¹⁾ Kol.-Bl. 1909, S. 7.

²⁾ Kol.-Bl. 1911, S. 704; Grotefendt 1911, S. 754.

³⁾ vergl. Salesius, S. 196ff.

den Maria-Theresia-Talern und den amerikanischen Golddollars infolge der lebhaften Handelsbeziehungen Ostafrikas zu Indien und Sansibar seit Beginn der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts die indischen Rupien in Umlauf gekommen und hatten nach und nach jene mehr und mehr verdrängt. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gab dieser Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse nach und prägte in Ausübung ihrer Befugnisse zwar eigene Münzen, aber mit dem Gewicht und dem Feingehalt der indischen Währung. Die Münzhoheit selbst hat die Gesellschaft allerdings nie besessen, denn diese ist in der Schutzgewalt des Reiches enthalten, sondern sie hatte nur die Prägebefugnis unter Aufsicht und Kontrolle des Reiches. Es war zunächst die Gesellschafts-Rupie also ein Bestandteil des indischen Münzsystems und der indischen Währung. Die indische Rupie enthielt 10,6917 gr Silber und zerfiel in 64 Pesas, diese als Kupfer-Scheidemünze gedacht. Am 20. Nov. 1890 übernahm nun das Reich die Verwaltung der Kolonie, beließ jedoch der Gesellschaft das Prägerecht, das sie bis 1902 behalten hat; die alten Münzen blieben mithin. Auch nach der indischen Währungsreform des Jahres 1893 (Juni), als die Engländer die indische Rupie unabhängig vom Silbergehalt machten, beließ man die Gesellschaftsrupie im gleichen Feingehalt, was dadurch besonders noch ermöglicht wurde, daß nur eine relativ beschränkte Ausgabe von Rupien seitens der Gesellschaft stattfand. Während z. B. 1893 in London der Rupienpreis = 16 *d* betrug, war ihr Silberpreis nur $8\frac{1}{2}$ *d*. So kam es, daß tatsächlich der Kurs der Gesellschaftsrupie zur Reichswährung nicht mehr schwankte als eben der Wert des englischen zum deutschen Gelde. Ein solcher Kurs, d. h. der den Metallwert übersteigende Kurswert, mußte aber auch rechtlich gesichert werden, denn die Gesellschaft hatte keinerlei Verpflichtung, ihre unterwertigen Münzen in Reichsgoldmünzen einzulösen zu dem Kurse, zu dem die Rupien ausgegeben waren. Die indische Rupie, und mit ihr die Gesellschaftsrupie galt auf Grund der englischen Währungsreform = $\frac{1}{15}$ £, also eine Rupie = 16 *d*. Da ein £ nun 20,43 Mk. wert war, so ergab sich für die Rupie der Wert von 1,362 Mk. als amtlicher Kassenkurs.

Nachdem nun im Vertrage vom 15. Nov. 1902 zwischen der Regierung und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft jene auch die Prägebefugnis erworben hatte, ging sie mit dem Gedanken um, das Geldwesen der Kolonie der Reichsgoldwährung näher zu bringen. Die Reichsmarkrechnung kam deshalb nicht zur Einführung, weil die Reichsilbermünzen in gleichem Nennbetrage wie die Rupie weniger Feingehalt als jene Silbermünzen der Rupienwährung aufweisen. Ein Zweimark-Stück würde beim Kurse von $20 : 15 = 1\frac{1}{2}$ Rp. wert sein, sein Feingehalt (10 gr Silber) ist aber noch um $7\frac{0}{10}$ niedriger als der einer Rupie (10,6917 gr Silber). Der Verkehr hatte sich aber an Rupien gewöhnt, mit ihr war eine gewisse Wertvorstellung verknüpft, vor allem aber würde sich der Eingeborene bei seiner streng metalli-

stischen Anschauung nicht eine Münze mit niedrigerem Feingehalt haben aufdrängen lassen. Während die Regierung so einerseits durch die Umstände gezwungen wurde, die Rupie beizubehalten, zwangen andererseits doch auch wirtschaftliche, finanzpolitische und kassentechnische Verhältnisse zu einer Reform; besonders in letzterer Beziehung war eine Belastung der Verwaltungsmaschine nicht wegzuleugnen. Obwohl nun die Finanzverwaltung des ostafrikanischen Schutzgebiets bei allen im Lande selbst erzielten Einnahmen und zu leistenden Ausgaben mit Rupien arbeitete, ließ es sich doch mit Rücksicht auf den im Reichshaushaltsetat aufzubringenden Reichszuschuß nicht umgehen, auch den Etat in Reichswährung (bis auf 5 Dezimalstellen) umzurechnen, ebenso bei der späteren Rechnungslegung. Diesen Übelständen abzuhelpfen ist das einfachste Mittel die Schaffung eines festen Wertverhältnisses zur Reichswährung, das man denn auch anwandte. Während aber die indische Rupie entsprechend dem damaligen Wechselkurse zur Zeit der indischen Währungsreform 1,39 Mk. gilt, hat die Regierung der ostafrikanischen Rupie den Wert von 1,333 Mk. gegeben entsprechend dem Verhältnis: 15 Rupien = 20 Mk.¹⁾.

Da es nun darauf ankam, durch eine Tarifierung die Rupie in ein gesetzliches Wertverhältnis zur Reichsmark zu bringen, nicht aber Reichsgoldmünzen in Ostafrika einzuführen, so ist das Verhältnis 20 : 15 nur amtlicher Kassenkurs, nicht auch im Privatverkehr. Die amtliche Beilegung eines festen Kassenkurses hat an sich nicht die Wirkung, den Kurs der Rupie der Reichsmark gegenüber für den freien Verkehr festzulegen. Privatleute unter sich werden den Kurszettel doch stets zu Rate ziehen, der allerdings durch die amtlichen Maßnahmen nicht wenig beeinflußt werden kann. Die Aufrechterhaltung des angestrebten Rupienkurses im freien Verkehr muß vielmehr jetzt auch, in Anbetracht der Eigenart der deutsch-ostafrikanischen Währungsverfassung, nämlich Silberumlauf mit festem Goldkurse, die aus sich selbst heraus keine unbedingte Sicherheit für die Kursstabilität bietet und bieten kann, im Wege bestimmter finanzieller Verwaltungsmaßnahmen erfolgen.

Nun hätte ja das Schutzgebiet selbst diese Umwechselung übernehmen können. Für Ostafrika war dieses aber zu schwierig, indem durch solches Unternehmen einmal der private Goldtransport nach dem Schutzgebiet hervorgerufen wäre, dann aber auch Ostafrika riesige Bestände zur Einwechselung hätte bereit halten müssen, was bei dem Mangel an Münzstätten besonders schwierig durchzuführen gewesen wäre. Somit war eine Kurs-Sicherung nur möglich durch planmäßige Beeinflussung der Wechselkurse infolge bestimmter Transaktionen der

¹⁾ Verordn. des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1904 (Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 52) auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 23. Dez. 1903 (Riebow, D. K. G., Bd. VII, S. 283).

Finanzverwaltung des Schutzgebiets. Dies geschieht in Ostafrika dadurch, daß einmal die Legationskasse in Berlin, jetzt Kolonialhauptkasse, angewiesen wird, gegen Einzahlung von Reichswährung in bestimmten Minimalbeträgen auf Rupien lautende Schatzanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Dar-es-salam zu bestimmten Kursen zu verabfolgen; weiter geschieht es dadurch, daß das Gouvernement in Dar-es-salam Anweisung erhält, gegen Einzahlung deutsch-ostafrikanischer Prägung Sichtwechsel auf die Legationskasse in Berlin, auf Reichsmark lautend, zu bestimmten Kursen auszugeben (Bekanntm. des Gouv. betr. Überweisung von Geldbeträgen durch Wechsel der Gouv.-Hauptkasse in Berlin vom 18. April 1904¹⁾). Den Schlußstein dieser Entwicklung bildet die Errichtung von Kolonialbanken. Am 4. März 1905 wurde mit der Deutsch-Ostafrikanischen Bank ein Abkommen²⁾ dahin getroffen, daß diese bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin an Private Scheks auf ihre Niederlassung in Dar-es-salam, die auf ostafrikanische Landesmünze in Beträgen von mindestens 5000 Rp. lauten, zu einem Kurse von nicht über 134,25 Mk. für 100 Rp. verabfolgen soll, andererseits in Dar-es-salam gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung im Betrage von mindestens 5000 Rp. Scheks auf ihre Geschäftsstelle in Berlin verabfolgen soll, sobald die Rupien zu einem Kurse von 132,50 Mk. für 100 Rp. oder niedriger angeboten werden. Die hierzu nötigen Beträge an Rupien hat der Bank die Kolonialverwaltung durch die ehemalige Legationskasse zum Satze von 100 Mk. = 75 Rp. überlassen, während das Gouvernement in Dar-es-salam ihr die überschüssigen Rupienbestände gegen Sichtwechsel auf die Legationskasse in Berlin zum gleichen Satze abzunehmen hat.

Diese Art der Kursbeeinflussung ist zuerst bei der indischen Währung vorgenommen. Indien steht hierbei allerdings insofern günstiger da, als die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Indien bei günstiger Handelsbilanz groß ist. Ähnliches haben die Amerikaner für die Philippinen geplant. Das Prinzip der Maßnahmen ist ja auch klar und einfach: Durch Angebot von Goldwechsellern wird die Gefahr des Kurssturzes paralysiert.

Als ein weiteres Mittel der Sicherung des Werts der deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, wie überhaupt der Valuta dieses Schutzgebiets ist bestimmt, daß die bei der Rupien- etc. Prägung erzielten Münzgewinne zur Hälfte in einer, im Interesse der Aufrechterhaltung des Rupienkurses zu verwendenden, inzwischen auf 1 475 000 Mk. angewachsenen Goldreserve angesammelt werden sollen. Dieser Bestand genügt, er wird darum nicht weiter dotiert, sodaß seit 1909 der ganze Gewinn Einnahme des Schutzgebietes für seine Zwecke wird.

¹⁾ Riebow, D. K. G. Bd. VIII, S. 99

²⁾ Riebow, D. K. G. Bd. IX, S. 69.

Die Rupie ist durch die erwähnten Bestimmungen so einerseits in jenem historischen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit der indischen Währung geblieben, andererseits ist aber durch die Schaffung eines festen Wertverhältnisses der Kolonie der gleiche Vorteil gewährt worden, wie es durch die Einführung der Reichsmarkrechnung geschehen wäre. —

Entsprechend dem wechselvollen Schicksal des Geldwesens Ostafrikas ist auch die Zahl der grundlegenden Bestimmungen groß. Diese sind:

1. Verbot der Einführung der Maria-Theresien-Taler vom 18. Sept. 1893¹⁾.
2. Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs der Mombassa-Rupien vom 20. Sept. 1893²⁾. Diese Münze ist in dem nördlich an Deutsch-Ostafrika grenzenden britischen Territorium Währungsgeld. Da sie auch auf der indischen Währung fußt, lag ein Grund für ihre Zulassung trotz des regen Verkehrs über die Grenze, insbesondere seit Bestehen der Uganda-Bahn, nicht vor.
3. Gouvernementsbefehl betr. Annahme der von der Gesellschaft geprägten und ausgegebenen Zwei-Rupien-Stücke an den öffentl. Kassen vom 13. März 1894³⁾.
4. Runderlaß des Gouverneurs betr. Umlauf der Maria-Theresien-Taler vom 29. Okt. 1896⁴⁾.
5. Verordnung betr. Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa vom 17. Nov. 1896⁵⁾. Darnach kamen 64 Pesas (Kupfermünzen) auf eine Rupie; eine andere Umrechnung war unter Strafe gestellt.
6. Die das Münzwesen durchgreifend ändernde Allerhöchste Ordre betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 23. Dez. 1903⁶⁾, die dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Änderung erteilte. Daraufhin hat der Reichskanzler am 28. Febr. 1904⁷⁾ die Bestimmung dahin getroffen, daß jetzt Silbermünzen zu 2-, 1-, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Rupien-Stücken sowie Kupfermünzen zu Ein-Heller- und Einhalb-Heller-Stücken geprägt werden. Es kommen auf eine Rupie = 100 Heller, wobei die Rupie die Rechnungseinheit ist, wie im Reiche die Mark. Diese Normierung ist aber erst in Kraft seit dem 1. April 1905, nachdem durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom

¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. II, S. 38.

²⁾ a. gl. O.

³⁾ Zorn, Kol. Gesetzgebung, S. 328.

⁴⁾ Riebow, D. K. G., Bd. II, S. 294.

⁵⁾ Zorn, Kol.-Gesetzgebung, S. 328.

⁶⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VII, S. 283.

⁷⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 52.

28. Dez. 1904¹⁾ betr. Einführung der Hellerwährung und den schon vorher ergangenen Runderlaß betr. Einführung der Hunderteilung der Rupie vom 6. Januar 1903²⁾ die oben erwähnte Einteilung in 64 Pesas aufgehoben war.

Diese Verordnung ist ergänzt durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Okt. 1908³⁾ auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Okt. 1908⁴⁾, wonach auch Zehn-Heller-Stücke in Nickel und Fünf-Heller-Stücke in Kupfer neben den bisherigen Münzen ausgeprägt und ausgegeben werden. Es sind Nickel- und Kupfermünzen bis zum Höchstbetrage von 2 Rp., die andern in jedem Betrage anzunehmen, denn man hat ja keine Gold-Rupien. Eine Summe von weniger als 50 Rp. wechseln die Kassen nicht in Silber ein.

7. Bekanntmachung des Gouverneurs vom 4. Mai 1904⁵⁾ betr. den Kassenkurs britischer Goldmünzen.
8. Bekanntmachung des Gouverneurs vom 11. Mai 1904⁶⁾ betr. den Kassenkurs britisch-indischer Rupien.
9. Runderlaß des Gouverneurs vom 10. Sept. 1904⁷⁾ betr. Zurückweisung gewisser indischer Münzen.
10. Bekanntmachung des Gouverneurs vom 11. April 1905⁸⁾ betr. den Verkehr mit Goldmünzen der ehem. Südafrikanischen Republik.
11. Wichtiger und interessanter als die letztgenannten Verordnungen ist aber die Bekanntmachung des Gouverneurs betr. die Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank vom 1. Dez. 1905⁹⁾, 15. Febr. 1906¹⁰⁾, 15. Mai 1906¹¹⁾, 29. Aug. 1907¹²⁾ und der Runderlaß betr. die Annahme von Banknoten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 3. März 1906¹³⁾. Der Reichskanzler hatte auf Grund der Verordnung vom 30. Okt. 1904¹⁴⁾ am 15. Januar 1905 der Deutsch-Ostafrikanischen Bank die Konzession¹⁵⁾ zur Ausgabe von Banknoten erteilt. Demgemäß hat die Bank Fünf-, Zehn-, Fünfzig- und Hundert-Rupien-Noten ausgegeben. Durch die genannten drei

¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 268.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 22.

³⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 1086.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 1085.

⁵⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 106.

⁶⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 110.

⁷⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 220.

⁸⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 123.

⁹⁾ Kol.-Bl. 1906, S. 29.

¹⁰⁾ Kol.-Bl. 1906, S. 219.

¹¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. X, S. 192.

¹²⁾ Aml. Anz. für D. O. A. 1907.

¹³⁾ Riebow, D. K. G., Bd. X, S. 123.

¹⁴⁾ Kol.-Bl. 1905, S. 131.

¹⁵⁾ Kol.-Bl. 1905, S. 132 und Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 23.

Bekanntmachungen sind die amtlichen Kassen ermächtigt, diese Noten zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen und zu geben. Dieses ist nach dem Runderlaß aber nicht als Verpflichtung anzusehen, sondern soll nach den Bar-Kassenbeständen gehandhabt werden. Der Beteiligung der Bank bei der Kurs-Regulierung der Rupien ist bereits Erwähnung getan.

12. Bekanntmachung des Gouverneurs betr. die Einziehung der im Jahre 1896 ausgegebenen Banknoten durch die Reichsbank vom 9. Juli 1907¹⁾.

§ 25. Zweite Ausnahme: Kiautschou.

Die zweite Kolonie, die eine Ausnahme von der Reichsmarkwährung und -Rechnung macht, ist das ostasiatische Schutzgebiet. Auch hier ist die Eigenart eine Folge der Handelsbeziehungen, die das Geldwesen beeinflussen, ja erst schaffen. Der Besitz dieses Schutzgebiets ist nicht Selbstzweck und kann es bei dem geringen Flächeninhalt auch nicht sein, auch der Wert als Flottenstützpunkt im Kriege wird manches Orts bei der großen Entfernung von den Heimathäfen unserer Schlachtflotte für sehr problematisch gehalten, sein Hauptwert beruht vielmehr in dem reichen Hinterlande der Provinz Schantung: es ist eine bedeutende Eingangspforte ins chinesische Hinterland, worauf ja auch z. B. die ganze Zolleinrichtung deutet. Dementsprechend muß auch das Geldwesen dem des umliegenden wirtschaftlichen Gebietes angepaßt sein, insbesondere aber ist es ausgeschlossen, daß inmitten weiter Gebiete mit Silberwährung, wie jetzt noch China, ein einzelner Transithandelsplatz mit einem auf der Reichsmarkwährung (also der Goldwährung) begründeten Geldwesen existiert. Es ist darum das außerordentlich vielgestaltige chinesische Geldwesen mit einigen Abänderungen beibehalten worden.

Das Geld, mit dem der Europäer in erster Linie zu rechnen hat, ist der mexikanische Dollar, eine Münze von 27 gr 90⁰/₁₀ Silbers. In diesem Gelde wird alles, Gehälter, Kaufentgelt, Miete etc. ausgezahlt, denn was wollte man nach Obigem auch dort mit deutschem Gelde? Die Auszahlung geschieht natürlich nach dem jeweiligen Kurse des Dollars, der oft nicht unerheblich schwankt. Grade dieses Schwanken ist das Unangenehme; denn während z. B. im Jahre 1903 ein Dollar = 1,60 Mk. im Kurse stand, war dieses Verhältnis 1906 bereits 2,31 Mk. Im ersteren Falle bekam man also bei einem etatsmäßigen Gehalt von 1000 Mk. (denn der Etat wird als Reichsgesetz in Markwährung aufgestellt) 600 Dollar, im letzteren Falle dagegen nur 400 Dollar, also eine Verminderung von 33¹/₃⁰/₁₀ durch Kurs-

¹⁾ Amtl. Anz. für D. O. A. Nr. 15.

verlust. Aber nicht nur tritt diese Unannehmlichkeit auf bei den Beamten hinsichtlich ihrer fest bestimmten Gehälter, sondern auch beim Kaufmann, der seine dort eingeführten Waren nach Reichsmarkwährung eingekauft und den Verkaufspreis darnach berechnet hat und den berechneten Gewinn durch Kursverlust nachher vielleicht mehrfach verliert. Ein Finanzgebaren zur Schaffung eines festen Wertverhältnisses findet u. W. nicht statt, dürfte auch bei dem großen Umlaufgebiet der Münzen schwierig, wenn nicht gar aussichtslos sein. Als Scheidemünze dieser Währung dient das 25 Cents-Stück = $\frac{1}{4}$ Dollar. Daneben hat das Gouvernement durch Bekanntmachung vom 24. April 1899¹⁾ für den Verkehr mit der Gouvernementskasse die deutschen 1-, 2- und 5-Pfg. Stücke in der durch ihre Eigenschaft als Scheidemünze bestimmten Höhe zugelassen. Zur Steuerung der Schädigung, die aus dem Umlauf der auf chinesischen Münzstätten minderwertig ausgeprägten Teilmünzen des mexikanischen Dollars erwächst, werden 5- und 10-Cents Stücke ausgegeben. —

Neben diesem mexikanischen Gelde ist natürlich auch das chinesische Geld im Schutzgebiet heimisch. Bei diesem Gelde ist die münztechnische und juristische Grundlage aber eine ganz andere als bei uns. Während bei unserm Geldwesen die Basis derart ist, daß man eine Einheit (Mark) zu Grunde legt, deren 1395faches ein Pfund Gold (und zwar zu 90%) gibt und dieses zu 20 Mk.- und 10 Mk.-Stücken (im Werte also $20 \cdot \frac{1}{1395}$ Pfd. und $10 \cdot \frac{1}{1395}$ Pfd. 90% Goldes) ausprägt, ist das chinesische Geld des Schutzgebiets der sog. «Haikuan Taël», wobei Taël nicht, wie der Dollar, eine Münze ist, sondern ein gedachter Silberwert von einer Unze²⁾ Silber, etwa 3 Mk. Die Chinesen haben ferner für den Verkehr untereinander bei kleineren Summen noch eine besondere Währung: die unter dem Namen «Käsch» (cash, chinesisch = «tung-tsien» = Messinggeld) bekannten Messingmünzen mit viereckigem Loch. Diese sind für ihn «Standard» d. h. Währungsgeld. Man unterscheidet große und kleine «Käsch», von denen 500 bzw. 1000 unter dem Namen «Tiau» zusammengefaßt werden. Auch die Kurse des Tiau schwanken natürlich gegenüber dem Dollarwerte je nach dem Silberkurse; $1\frac{1}{2}$ Tiau = 1 Dollar, als Wert eines Tiaus ($1\frac{1}{2}$ kg Messing) kann man somit 1,25 Mk. annehmen, also ein Pfennig unseres Geldwesens etwa 4 große oder 8 kleine Käsch. Mit solchen Käschstücken werden dann auch die in Haikuan Taëls ausgedrückten Summen (Haikuan Taël = etwa 1800 große Käsch) bezahlt.

Dieses chinesische Geldwesen hat insbesondere darin seinen Grund, daß der Chinese, streng metallistisch, das Geld nur nach dem Feingehalt beurteilt, wir dagegen als Nominalisten unser Geld ohne die entsprechenden Gesetzesbestimmungen gar nicht verstehen können

¹⁾ Deutsch-Asiat. Warte vom 27. IV. 1899.

²⁾ Unze = $\frac{1}{12}$ des engl. Troy-Pfunds; Troy-Pfund = 373,2419 gr.

(Knapp), denn der Wert eines 20-Mk. Stückes beruht ja nicht in seinem Goldgehalt, der durch Abnutzung, Kippen und Wippen etc. immer geringer wird, sondern darin, daß der Staat als Omnipotenz erklärt, «wer mit solchem Stücke die und die Schuld bezahlt, den sprechen meine Gerichte frei». Dieses Geld der Chinesen ist für unser ganzes Finanzwesen in Kiautschou aber deshalb so wichtig, weil bei der hohen Kultur der Chinesen und bei dem lebhaften Handelsverkehr eine Ignorierung dieses Geldes nicht möglich ist. Der Chinese hat eben nicht mehr, wie die Eingeborenen Afrikas, den Tauschhandel, bei dem das Entgelt nur nach dem jedesmaligen Gebrauchswert für den einzelnen Fall bestimmt wird, sondern einen allgemeinen Wertmesser, das Silber, ausgedrückt durch Messinggeld. Infolgedessen hat auch für das Schutzgebiet das Gouvernement hier eingegriffen durch die Verordnung des Gouverneurs betr. die chinesischen Zehn-Käsch-Stücke, vom 22. Juli 1904¹⁾, vom 2. Dez. 1905²⁾ und vom 20. Dez. 1906³⁾, um Klarheit zu schaffen.

Ein besonderes Kolonialgeld haben wir nur in den erwähnten 10- und 5 Cents-Stücken in der Legierung unserer 10- und 5 Pfg.-Stücke. Daneben prägt das Gouvernement einen Dollar à 100 Cents, analog dem mexikanischen, mit dem Kurse von 1,80 Mk. — 2 Mk. aus.

An Banknoten haben wir die für den deutschen Handel in Ostasien von der Deutsch-Asiatischen Bank herausgegebenen Noten, im Jahre 1908/09 davon 1312074 \$ und 11183 Taël im Umlauf, in Tsingtau allein davon bereits 603655 \$⁴⁾. Jedoch sind diese Noten nicht, wie die der ostafrikanischen Bank, Zahlungsmittel des Schutzgebiets, also territorial begrenzt, sondern ein Zahlungsmittel des ganzen deutsch-chinesischen Handels an sämtlichen Handelsplätzen des chinesischen Reiches, wo nur irgend eine Nebenstelle der Bank existiert, konzessioniert also aus lediglich handelspolitischen Gründen.

¹⁾ Riebow, D. K. G., Bd. VIII, S. 297.

²⁾ Riebow, D. K. G., Bd. IX, S. 308.

³⁾ Riebow, D. K. G., Bd. X, S. 373.

⁴⁾ Denkschrift betr. Entwicklung des Kiautschou-Gebiets 1908/09,

